



## **Versuchte und vollendete Femizide in der Schweiz: Eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Analyse**

Masterarbeit zur Erlangung des Mastergrades  
«Master of Advanced Studies ZHAW HR & Recht» an der  
ZHAW School of Management and Law in Winterthur

Vorgelegt von Ursula Albin

Matrikel-Nr.

Eingereicht am 19. April 2024

Hauptbetreuung: Dr. iur. Markus Hugentobler

Co-Betreuung: Dr. iur. Nicole Vögeli Galli

### **Selbständigkeitserklärung**

«Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe. Die Verwendung generativer KI-Systeme habe ich gemäss den Vorgaben offengelegt. Ohne schriftliche Zustimmung der Studiengangleitung werde ich keine Kopien dieser Arbeit an Dritte aushändigen.»

Gleichzeitig werden sämtliche Rechte am Werk an die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) abgetreten. Das Recht auf Nennung der Urheberschaft bleibt davon unberührt.

Albin, Ursula

Name/Vorname des/der Studierenden

(Druckbuchstaben)

15. April 2024

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der Studierenden

## Management Summary

**Femizide** sind versuchte oder vollendete Tötungen an Frauen. Die Anzahl Femizide hat in den letzten drei Jahren (2020 bis 2023) in der Schweiz stark zugenommen. Vor der Anwendung des Begriffs «Femizid» wurden solche Taten als «Beziehungsdramen» bezeichnet. Die Zunahme solcher Taten ist dem **gesellschaftlichen Wandel** und der veränderten **Stellung der Frau in der Gesellschaft** geschuldet. Das **Rollenbild** des Mannes als Versorger hat sich **gewandelt**. Dies kann zur Folge haben, dass eine durch die Frau initiierte Trennung eskaliert. Der Mann als «starkes Geschlecht» fühlt sich durch dieses Verhalten der Frau gekränkt und erniedrigt und es kann zu einer Kurzschlusshandlung in Form von Gewalt kommen. Bei den meisten Opfern handelt es sich um erwerbstätige Frauen zwischen 35 und 39 Jahren.

Nach einer solchen Tat stellen sich Fragen zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (im Besonderen zum **Hinterlassenenbereich**) und arbeitsrechtlichen Aspekten aus Sicht des Opfers, der Angehörigen und des Täters.

In dieser Arbeit wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen Opfern bzw. Angehörigen Leistungen zugesprochen bzw. dem Täter gegenüber verweigert werden können. Im Weiteren werden die einzelnen arbeitsrechtlichen Themengebiete wie Lohnfortzahlung, Fürsorgepflicht und Beendigung des Arbeitsverhältnisses **betrachtet**. Ein Femizid wird als Unfall angesehen. Bei einem versuchten Femizid wird die Unfallversicherung zwischen sechs bis acht Monaten Leistungen in Form eines Taggeldes ausrichten. Sie wird prüfen, ob die bestehende Arbeitsunfähigkeit immer noch in Zusammenhang mit der Tat steht. Die Problematik in solchen Fällen liegt in psychischen Folgeschäden aufgrund eines erlittenen **Schreckereignisses**. Psychiatrische Gutachten können die bestehende Arbeitsunfähigkeit zwar weiterhin bestätigen, jedoch kann die Unfallversicherung Leistungen trotzdem einstellen. Namentlich dann, wenn die Adäquanz nicht mehr gegeben ist. Bleibt die Arbeitnehmerin weiterhin arbeitsunfähig, müsste der Fall bei der Krankentaggeldversicherung nach VVG oder ggf. nach KVG **angemeldet** werden (Wartefrist beachten). Aus Sicht des Arbeitgebers muss geprüft werden, ob nach OR noch ein **Lohnfortzahlungsanspruch** besteht.

Dem Täter gegenüber besteht eine **Lohnfortzahlungspflicht** (str.), wenn sich dieser unschuldig in **Untersuchungshaft** befindet, was bei solchen Taten eher unwahrscheinlich ist. Eine Kündigung kann dem Täter gegenüber nur aufgrund von Verfehlungen aus dem

Arbeitsverhältnis ausgesprochen werden, nicht aber aufgrund des Tatverdachts. Die Hinterlassenenleistungen im Rahmen der AHV und UV können dem Täter gegenüber aufgrund der absichtlich verübten Tat verweigert werden; im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der Säule 3a nur dann, wenn es reglementarisch vorgesehen ist.

Der **Lohnnachgenuss** ist wiederum schwieriger zu verweigern. Hier muss von einer **These** ausgegangen werden, die sich auf die allgemeinen Grundsätze des OR bezieht und mit dem **Verstoss** gegen die **Sittlichkeit** argumentiert.

**Leistungen** aus dem **OHG** können bei Vorliegen einer Anzeige durch Opfer und Angehörige beantragt werden. Eine **Genugtuung** nach **OR** kann aufgrund eines Strafurteils dem Opfer bzw. Angehörigen zugesprochen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Selbständigkeitserklärung.....	II
Management Summary.....	III
Literaturverzeichnis.....	X
Materialienverzeichnis.....	XV
Abbildungsverzeichnis.....	XVI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorstellung des Themas.....	1
1.2 Problematik.....	3
1.3 Fragestellung.....	3
1.4 Relevanz.....	4
1.5 Abgrenzung.....	4
<b>2 Femizid.....</b>	<b>5</b>
2.1 Definition.....	5
2.2 Beteiligte.....	6
2.3 Bezug zum schweizerischen Strafrecht.....	6
2.3.1 Grundlagen.....	6
2.3.2 Bezug zum Leistungsanspruch von Hinterbliebenen.....	7
2.4 Zahlen und Fakten zur Schweiz.....	7
2.5 Massnahmen in der Schweiz.....	11
<b>3 Opfer.....</b>	<b>15</b>
3.1 Sozialversicherungsleistungen bei versuchtem Femizid.....	15
3.1.1 Unfallversicherung (UV).....	15
3.1.1.1 Schreckereignis.....	17
3.1.1.2 Taggeld.....	19
3.1.1.3 Heilbehandlung.....	20

3.1.1.4	Hilfsmittel.....	21
3.1.1.5	Sachschäden .....	21
3.1.1.6	Reise-, Transport- und Rettungskosten .....	21
3.1.1.7	Invalidenrente.....	21
3.1.1.8	Hilflosenentschädigung.....	22
3.1.1.9	Integritätsentschädigung.....	23
3.1.2	Invalidenversicherung (IV) .....	23
3.1.2.1	Invalidenrente in der IV .....	23
3.1.2.2	Hilflosenentschädigung in der IV .....	24
3.1.2.3	Weitere Leistungen in der IV .....	25
3.1.3	Berufliche Vorsorge (bV).....	26
3.1.4	Leistungen bei vollendetem Suizid des Täters .....	27
3.1.4.1	Leistungen der Unfallversicherung (UV).....	27
3.1.4.2	Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der beruflichen Vorsorge (bV) und der freiwilligen Vorsorge Säule 3a.....	27
3.1.4.3	Weitere Leistungen.....	29
3.2	Sozialversicherungsrechtliche Pflichten des Opfers und des Arbeitgebers.....	29
3.3	Arbeitsrechtliche Aspekte.....	30
3.3.1	Lohnfortzahlungspflicht .....	30
3.3.2	Fürsorgepflicht .....	32
3.3.3	Weitere arbeitsrechtliche Pflichten.....	35
3.3.4	Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei vollendetem Femizid .....	35
3.3.5	Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei versuchtem Femizid.....	35
3.4	Regressrecht.....	37
3.4.1	Sozialversicherungsrecht .....	37
3.4.2	Arbeitsrecht .....	38
3.4.3	Privatversicherungsrecht .....	39
3.5	Opferhilfe.....	40
3.6	Genugtuung nach Obligationenrecht .....	46
4	Täter .....	48

4.1	Sozialversicherungsleistungen bei vollendetem Femizid .....	49
4.1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) .....	49
4.1.2	Unfallversicherung (UV).....	50
4.1.3	Berufliche Vorsorge (bV).....	50
4.1.4	Freiwillige Vorsorge nach Säule 3a .....	51
4.2	Arbeitsrechtliche Aspekte .....	51
4.2.1	Lohnfortzahlungspflicht .....	51
4.2.2	Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	52
4.2.3	Lohnnachgenuss .....	54
4.2.4	Weitere arbeitsrechtliche Pflichten.....	57
4.3	Regressrecht.....	58
4.3.1	Sozialversicherungsrecht .....	58
4.3.2	Privatversicherungsrecht .....	59
4.3.3	Arbeitsrecht .....	60
4.3.4	Weitere Aspekte .....	60
5	Kinder .....	60
5.1	Sozialversicherungsleistungen bei versuchtem und vollendetem Femizid.....	61
5.1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) .....	61
5.1.2	Berufliche Vorsorge (bV) und freiwillige Vorsorge Säule 3a.....	61
5.1.3	Unfallversicherung (UV).....	62
5.2	Arbeitsrechtliche Aspekte .....	63
5.3	Regressrecht.....	63
5.3.1	Sozialversicherungsrecht .....	63
5.3.2	Privatversicherungsrecht .....	64
5.3.3	Opferhilfe.....	64
5.4	Genugtuung.....	65

6	Weitere Begünstigte.....	67
6.1	Sozialversicherungsleistungen bei vollendetem Femizid.....	67
6.2	Arbeitsrechtliche Aspekte.....	68
6.3	Regressrecht.....	69
6.3.1	Sozialversicherungsrecht.....	69
6.3.2	Privatversicherungsrecht.....	69
6.3.3	Opferhilfe.....	69
6.4	Die Genugtuung.....	70
7	Forderungen <i>de lege ferenda</i> .....	70
7.1	(Unbefriedigende) Situation <i>de lege lata</i> .....	71
7.1.1	Arbeitsrecht.....	71
7.1.2	Sozialversicherungsrecht.....	72
7.1.3	Opferhilfe.....	73
7.1.4	Genugtuung nach Obligationenrecht.....	74
7.1.5	Regress.....	75
7.2	Direkte und analoge Ableitungen aus der Judikatur.....	76
7.2.1	Arbeitsrecht.....	76
7.2.2	Sozialversicherungsrecht.....	76
7.2.3	Opferhilfe und Massnahmen zum Opferschutz.....	76
7.2.4	Genugtuung nach Obligationenrecht.....	77
7.2.5	Regress.....	78
8	Schlussfolgerungen.....	78
	Anhänge.....	81
	Anhang 1a – Tabellarische Übersicht zu «Leistungen im Sozialversicherungsrecht (rechtliche Grundlagen)» mit Stand: 2024.....	81
	Anhang 1b – Tabellarische Übersicht zu «Leistungen im Sozialversicherungsrecht (Leistungen in % und/oder CHF)» mit Stand: 2024.....	90



Anhang 2 – Tabellarische Übersicht der arbeitsrechtlichen Arbeitgeberpflichten mit Stand: 2024.....	95
Anhang 3 – Tabellarische Übersicht der Regressgrundlagen mit Stand: 2024.....	98
Anhang 4 – Interviewfragebogen mit Unfallversicherern zur Abklärung der Erfüllungsvoraussetzungen bei Schreckereignissen in Bezug auf versuchte Femizide bei Opfern und Kindern sowie vollendeten Femiziden bei Kindern.....	101
Interview 1 vom 6. Februar 2024 mit Werner Hotz, Leiter Rechtsdienst Personenversicherungen, Baloise Versicherungen AG, Basel .....	101
Interview 2 vom 8. Februar 2024 mit Adrian Schwerzmann, Leiter Leistungsmanagement und Mitglied des Kaders, Swica Versicherungen AG, Winterthur .....	108
Interview 3 mit Suva, Luzern .....	115

## Literaturverzeichnis

BFS, Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und geschädigte Personen, 2023, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (Deutsch/Bundesamt für Statistik/Aktuell/Neue Veröffentlichungen).

BJ, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2019.

BRUNNER ALICE, Die Behandlung von Schreckereignissen im Unfallversicherungsrecht, Masterarbeit Universität Luzern, Luzern 2022.

BSV, Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL), Stand 1. Januar 2024.

BÜCHLER FLORIAN, Der Regress der Vorsorgeeinrichtung unter besonderer Berücksichtigung des invaliditätsbedingten Rentenschadens, Masterarbeit Universität Luzern, Luzern 2019.

CADERAS CLAUDIA, Koordination von Krankentaggeldleistungen: Koordinations- und Überentschädigungsfragen beim Zusammenfallen von Leistungen der freiwilligen Krankentaggeldversicherung mit Erwerbsausfallentschädigungen des Sozialversicherungsrechts, HAVE Schriftenreihe 2016, S. 4 ff.

CARDINAUX BASILE, Das EGMR-Urteil *Beeler* und seine Folgen, SZS 2023, S. 115 ff.

DONATSCH ANDREAS (Hrsg.), Kommentar StGB/JStG, 21. Aufl., Zürich 2022  
(zit. *OFK StGB/JStG-AUTOR/-IN*).

DUC JEAN-MICHEL/FIVIAN LORENZ, Der Rückgriff auf den haftpflichtigen Dritten im Bereich der beruflichen Vorsorge, AJP 2005, S. 1074 ff.

EBG, A4 Grundlagen – Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Bern 2022.

EDI, Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026, Bern 2022.

EJPD, Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Bern 2021.

ETTER BORIS/FACINCANI NICOLAS/SUTTER RETO (Hrsg.), Arbeitsvertrag, Bern 2019  
(zit. *SHK Arbeitsvertrag-AUTOR/-IN*).

- FACINCANI NICOLAS/DELFOSSÉ LOUIS, Wahrheitspflicht und Wohlwollen im Arbeitszeugnis, SJZ 2023, S. 1185 ff.
- FELLMANN WALTER, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, SJZ 2022, S. 337 ff.
- FLEISCHANDERL PETRA, Schreckereignis, SZS 2019, S. 290 ff.
- FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE/KLETT BARBARA/LEUZINGER SUSANNE (Hrsg.), Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020 (zit. *BSK ATSG-AUTOR/-IN*).
- FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE/LEUZINGER SUSANNE/PÄRLI KURT (Hrsg.), Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, Basel 2019 (zit. *BSK UVG-AUTOR/-IN*).
- GEHRIG KASPAR, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht IVG, Bern 2022 (zit. *KOSS IVG-AUTOR/-IN*).
- GEISER THOMAS/MÜLLER ROLAND/PÄRLI KURT, Arbeitsrecht in der Schweiz, 5. Aufl., Bern 2024.
- GOMM PETER/ZEHNTNER DOMINIK (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020 (zit. *SHK OHG-AUTOR/-IN*).
- GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, Strassburg 2022.
- GROLIMUND PASCAL/LOACKER LEANDER/SCHNYDER ANTON (Hrsg.), Basler Kommentar, Versicherungsvertragsgesetz, Basel 2023 (zit. *BSK VVG-AUTOR/-IN*).
- HÄBERLI CHRISTOPH/HUSMANN DAVID, Krankentaggeld, versicherungs- und arbeitsrechtliche Aspekte, Bern 2015.
- HENSCH ANGELA, Tod des Arbeitnehmers, AJP 2016, S. 161 ff.
- HÜRZELER MARC, System und Dogmatik der Hinterlassenensicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014.
- HÜRZELER MARC, Zum Rückgriffsrecht der gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung im Invaliditätsfall, SZS 2006, S. 323 ff.

HÜRZELER MARC/KIESER UELI, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht UVG, Bern 2018 (zit. *KOSS UVG-AUTOR/-IN*).

HÜRZELER MARC/STAUFFER HANS-ULRICH (Hrsg.), Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Basel 2021 (zit. *BSK BVG-AUTOR/-IN*).

HÜRZELER MARC/TAMM NIKOLAUS/BIAGGI RAFFAELLA, Personenschadensrecht – Ein Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2010.

HÜRZELER MARC/USINGER-EGGER PATRICIA, Einführung in das schweizerische Unfallversicherungsrecht, Bern 2021.

KIESER UELI, Kapitel 14 Sozialversicherungsrecht – Schnittstellen zum Arbeitsrecht, in: Portmann Wolfgang/von Kaenel Adrian (Hrsg.), Fachhandbuch Arbeitsrecht – Expertenwissen für die Praxis, Zürich 2018, S. 585 ff.

KIESER UELI, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

KIESER UELI/REICHMUTH MARCO, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2010.

KILIAS MARTIN et al., Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, 2. Aufl., Bern 2017.

KRÜGER PAULA et al., Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht, Bern 2024.

LANDOLT HARDY, Angehörigenschaden: Reflex- oder Direktschaden – oder sogar beides?, HAVE 2009, S. 3 ff.

LANDOLT HARDY, Entwicklungen bei der Genugtuung, in: Weber Stephan (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2021, Zürich 2021, S. 119 ff.

LANDOLT HARDY, Genugtuungsrecht – Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020.

MEIERHANS STEFAN, Der immer noch nicht bewältigte Reflexschaden, recht 1994, S. 202 ff.

- MORENO IGNACIO/WENDELSPIESS ROLF, Der Regress im neuen VVG, HAVE 2021, S. 237 ff.
- NEUKOM CHANEY ANNA, Zankapfel Arbeitszeugnis, Anwaltsrevue 2021, S. 109 ff.
- REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, Berner Kommentar, Der Arbeitsvertrag, Art. 319–330b OR, 2. Aufl., Bern 2014 (zit. *BK Art. 319–330b OR-AUTOR/-IN*).
- REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, Berner Kommentar, Der Arbeitsvertrag, Art. 331–355 und Art. 361–362 OR, Bern 2010 (zit. *BK Art. 331–355 und Art. 361–362 OR-AUTOR/-IN*).
- SCHAER ROLAND, Schiedsgutachten i.S. SWICA vs. Schweiz. Mobiliar-Versicherung bez. des Unfallereignisses vom 23.1.2022, HAVE 2005, S. 326 ff.
- STAUBLI SILVIA/MARKWALDER NORA/WALSER SIMONE, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Studie, Bern 2021.
- STAUFFER HANS-ULRICH/CARDINAUX BASILE (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. *RBS IVG-AUTOR/-IN*).
- STAUFFER HANS-ULRICH/CARDINAUX BASILE (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZPO, 4. Aufl., Zürich 2019 (zit. *RBS BVG-AUTOR/-IN*).
- STREIFF ULLIN/VON KAENEL ADRIAN/RUDOLPH ROGER, Arbeitsvertrag – Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012.
- TSCHUDI MARKUS PATRIK, Der Direktanspruch des Berechtigten gegenüber Dritten, Zürich 2020.
- UNODC, Gender-related killings of women and girls (femicide/feminicide) – Global estimates of female intimate partner/family-related homicides in 2022, United Nations Office on Drugs and Crime 2023.
- VOGT HANS-UELI, Art. 19 ff., in: Huguenin Claire/Hilty Reto M. (Hrsg.), Schweizer Obligationenrecht 2020 – Entwurf für einen neuen allgemeinen Teil, Zürich 2013, S. 61 ff.

WEBER ROLF H./VON GRAFFENRIED CAROLINE, Berner Kommentar, Beziehungen zu dritten Personen, Art. 100–113 OR, 2. Aufl., Bern 2022 (zit. *BK-AUTOR/-IN*).

WEISS DAVID, Die Qualifikation eines Schreckereignisses als Unfall, SZS 2007, S. 45 ff.

WHO, Understanding and addressing violence against women, Femicide, World Health Organization 2012.

WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020 (zit. *BSK OR I-AUTOR/-IN*).

## Materialienverzeichnis

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905, BBI 1905 II 1, S. 1 ff. (zit. *Botschaft OR*).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» vom 19. Dezember 1975, BBI 1976, S. 6 ff. (zit. *Botschaft BVG*).

Botschaft zur Genehmigung des «Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)» vom 2. Dezember 2016, BBI 2017, S. 185 ff. (zit. *Botschaft IK*).

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. Dezember 2005, BBI 2005, S. 7165 ff. (zit. *Botschaft Totalrevision OHG*).

Modernisierung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Obligationenrechts vom 31. Januar 2018, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 13.3217 Bischof und 13.3226 Caroni (zit. *Bericht Postulate 13.3217 Bischof und 13.3226 Caroni*).

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Jahresbericht 2022 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2023 (zit. *PKS 2022*).

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Jahresbericht 2023 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuchâtel 2024 (zit. *PKS 2023*).

Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt vom 3. Dezember 2021, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4369 Arslan vom 27.09.2019 (zit. *Bericht Postulat 19.4369 Arslan*).

Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe, Schlussbericht zu Händen KKJPD, SODK und SKOS vom 7. Dezember 2015 (zit. *Schnittstelle JV-SH*).

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung Titelblatt: 16 Tage, Key Visual 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, <a href="https://www.16tage.ch/de/medien-downloads">https://www.16tage.ch/de/medien-downloads</a> , besucht am: 16.03.2024.	
Abbildung 1: Gesamtzahl der Femizide im Jahr 2022, weltweit .....	1
Abbildung 2: Häusliche Gewalt: Opfer von vollendeten Tötungsdelikten nach Geschlecht und Alter (2009–2022).....	9
Abbildung 3: Opferhilfestatistik des BFS für das Jahr 2020.....	10
Abbildung 4: Bemessungskriterien bei schwerer psychischer Beeinträchtigung nach OHG-Leitfaden .....	44
Abbildung 5: Bandbreiten bei schwerer psychischer Beeinträchtigung nach OHG- Leitfaden .....	44
Abbildung 6: Bandbreiten bei schwerer physischer Beeinträchtigung nach OHG- Leitfaden .....	45



## Abkürzungsverzeichnis

aArt.	alter Artikel
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BBI	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	amtliche Sammlung von Entscheiden des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Berner Kommentar
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
bV	berufliche Vorsorge
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1

BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d. h.	das heisst
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
et al.	und andere
etc.	<i>et cetera</i>
f.	folgende Seite
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfe an Familienorganisationen vom 24. März 2006, SR 836.2
FamZWL	Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG, Version 22, Stand am 1. Januar 2024
ff.	folgende Seiten
FN	Fussnote
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003, SR 831.42
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
ggf.	gegebenenfalls
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
h. L.	herrschende Lehre
HAVE	Zentrum für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht
Hilo	Hilflosigkeit
HR	Human Resources
Hrsg.	Herausgeber

HVI	Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976, SR 831.232.51
HVUV	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung vom 18. Oktober 1984, SR 832.205.12
i. d. R.	in der Regel
i. S.	in Sachen
i. S. B.	in Sachen Beschwerde
i. V. m.	in Verbindung mit
IK	Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) abgeschlossen in Istanbul am 11. Mai 2011, SR 0.311.35
inkl.	inklusive
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, SR 831.201
JV	Justizvollzug
KBM	Kantonales Bedrohungsmanagement
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOSS	Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht
KTGV	Krankentaggeldversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
lit.	litera
m. A.	meiner Ansicht
m. E.	meines Erachtens
max.	maximal
mind.	mindestens
N	Note (Randnote)
NAP IK	Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
NBU	Nichtberufsunfall

OFK	Orell Füssli Kommentar
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, SR 312.5
OHS	Opferhilfestatistik
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RBS	Rechtsprechung des Bundesgerichts
RWL	Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Version 19, Stand am 1. Januar 2024
RZ	Randziffer
S.	Seite
SH	Sozialhilfe
SHK	Stämpfli Handkommentar
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Rechtssammlung
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
St.	Sankt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
str.	streitig
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
u. W.	und Weiteres
UN	United Nations
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
UVGZ	Unfall-Zusatzversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202
Vgl./vgl.	vergleiche
vs.	versus
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1
WHO	World Health Organization
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, Version 19, Stand am 1. Januar 2024
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorstellung des Themas

Gemäss aktuellem Bericht des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) wurden im Jahr 2022 weltweit fast 89'000 Mädchen und Frauen Opfer eines vollendeten Femizides (vgl. Abbildung 1).<sup>1</sup> In über 50% aller Fälle ist der Täter der Intimpartner oder ein Familienmitglied. Die Anzahl der Femizide steigt auch in der Schweiz. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld.

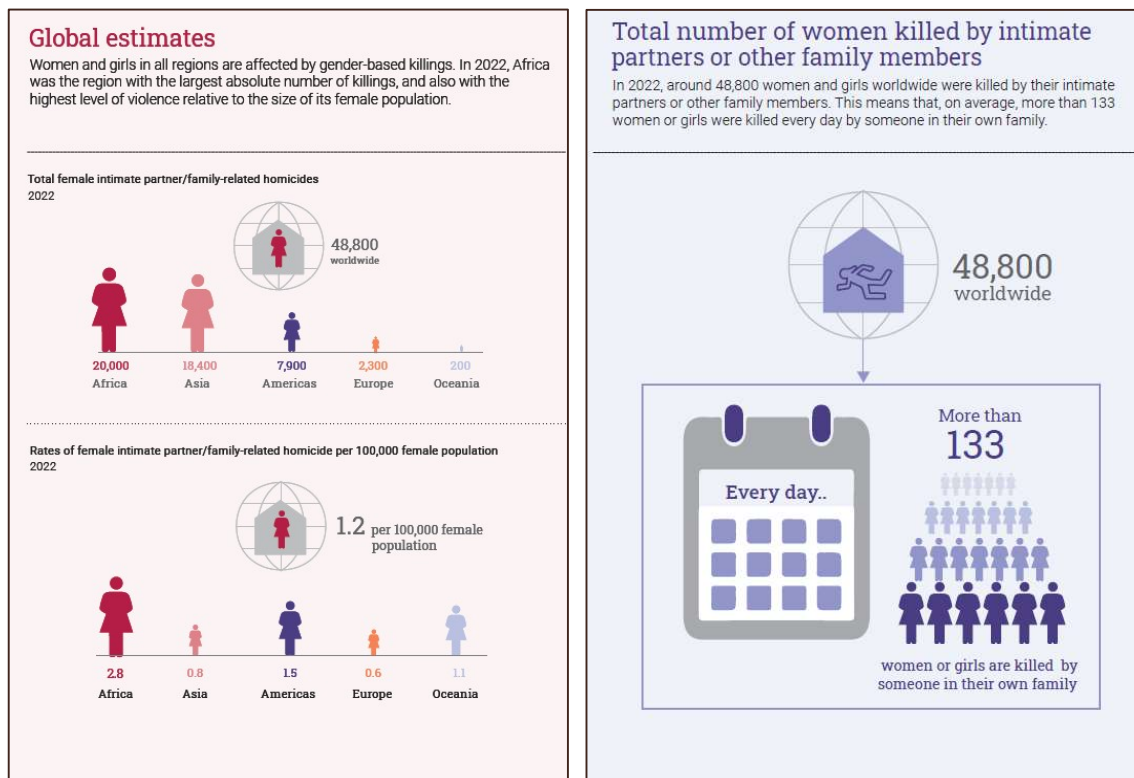


Abbildung 1: Gesamtzahl der Femizide im Jahr 2022, weltweit (UNODC, S. 4f.)

Oftmals ereignen sich versuchte oder vollendete Femizide in Familien mit minderjährigen Kindern. Nach aktuellen Studien befindet sich der Grossteil der Opfer im erwerbsfähigen Alter.<sup>2</sup> Dies bedeutet auf Seiten der Arbeitgeber, dass verschiedene Prozesse ausgelöst werden. Je nachdem, ob das Opfer überlebt oder nicht, müssen unterschiedliche Versicherungen eine Leistungspflicht erfüllen. Aufgrund des durchschnittlichen Alters der Opfer zwischen 35 und 39 Jahren<sup>3</sup> ergibt sich im Falle eines versuchten Femizides, sofern dieser eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, eine lange Leistungsdauer.

<sup>1</sup> UNODC, S. 3.

<sup>2</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 13.

<sup>3</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 13.

«Erwerbsunfähig» meint hier entsprechend der Definition im Sozialversicherungsrecht<sup>4</sup> die partielle oder vollständige Erwerbsunmöglichkeit im Arbeitsmarkt.

Die Schweizer Politik hat mit verschiedenen Vorstössen wie dem Postulat von Maya Graf<sup>5</sup>, dem Postulat von Sibel Arslan<sup>6</sup> oder auch der Interpellation von Marina Carobbio Guscetti<sup>7</sup> Untersuchungen über das *Warum* gefordert. Dies nicht zuletzt aufgrund des gesellschaftlichen Druckes und der vergleichbar hohen Zahl an Femiziden im umliegenden Ausland. Der Bundesrat wird darin aufgefordert, umgehend Massnahmen zu ergreifen, um derartige Gewalttaten an Frauen zu verhindern.

Genaue Zahlen zu vollendeten und versuchten Femiziden liegen für die Schweiz keine vor, da Femizide nicht als solche erfasst werden. Jedoch lässt sich anhand der Polizeistatistik ableiten, wie viele versuchte und vollendete Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld begangen wurden. Auf die aktuelle Situation in der Schweiz wird in Kapitel 2.4 näher eingegangen.

In dieser Arbeit soll im Besonderen auf die Konstellation der Leistungspflicht im Rahmen des Sozialversicherungsrechts sowie die arbeitsrechtlichen Aspekte eingegangen werden. Ausserhalb dieser beiden Rechtsgebiete spielt aus Sicht des Opfers sowie der Angehörigen die staatliche Opferhilfe eine wichtige Rolle. Der Staat kann auf Grundlage des Opferhilfegesetzes (OHG) Soforthilfe leisten und, im Falle einer Tötung, einen Schadensersatz bezahlen. Die Leistungen sowie Leistungscoordination mit UVG-Versicherern werden in den Kapiteln 3 bis 6 zu den Opfern, Tätern, Kindern und weiteren Begünstigten entsprechend berücksichtigt. Als letzter Punkt wird, der Vollständigkeit halber, auf die staatliche Genugtuung nach Obligationenrecht (OR) eingegangen.

Zum besseren Überblick über die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die arbeitsrechtlichen Arbeitgeberpflichten und die rechtlichen Grundlagen des Regresses finden sich im Anhang dieser Arbeit folgende tabellarische Übersichten:

- Anhang 1a: Leistungsübersicht Sozialversicherungen – rechtliche Grundlagen

---

<sup>4</sup> Art. 7 ATSG.

<sup>5</sup> Postulat 19.3618 Graf Maya auf nationaler Ebene vom 14. Juni 2019 mit dem Titel «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld – Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz».

<sup>6</sup> Postulat 19.4369 Arslan Sibel auf nationaler Ebene vom 27. September 2019 mit dem Titel «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt».

<sup>7</sup> Interpellation 20.3505 Carobbio Guscetti Marina auf nationaler Ebene vom 3. Juni 2020 mit dem Titel «Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden».

- Anhang 1b: Leistungsübersicht Sozialversicherungen – Anspruch in CHF oder %
- Anhang 2: Übersicht der arbeitsrechtlichen Arbeitgeberpflichten
- Anhang 3: Übersicht der Regressgrundlagen.

## 1.2 Problematik

Bei versuchten oder vollendeten Femiziden werden Leistungen im Rahmen des Sozialversicherungsrechts fällig. Ein solches Ereignis verursacht gegenüber der versicherten Person, den Sozialversicherern, den Arbeitgebern und allenfalls weiteren Beteiligten einen Schaden, der in Franken zu beziffern ist. Die Beteiligten haben dabei ein Interesse, die Summe des entstandenen Schadens vom Verursacher, namentlich dem Täter, zurückzufordern. Die aktuelle rechtliche Situation gewährt der versicherten Person im Rahmen des Sozialversicherungsrechts das sogenannte Quotenvorrecht. Das bedeutet, dass zuerst die Forderungen der versicherten Person befriedigt werden und die Versicherung erst an zweiter Stelle kommt. Im Rahmen von Genugtuungszahlungen wird zwischen direkt Geschädigten und Reflexgeschädigten unterschieden, was eine Anspruchsberechtigung erlaubt oder eben nicht.

Gemäss den arbeitsrechtlichen Pflichten hat der Arbeitgeber einen Lohnnachgenuss zu bezahlen. Handelt es sich beim Täter um den Ehemann, welcher zum ersten Kreis der Anspruchsberechtigten gehört, stellt sich die Frage, gestützt auf welche rechtliche Grundlage diese Zahlung verweigert werden darf.

## 1.3 Fragestellung

Diese Arbeit setzt sich mit folgenden Fragestellungen auseinander:

- Welche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen erhalten Arbeitnehmerinnen bei versuchtem Femizid aus Invalidenversicherung (IV) und Unfallversicherung (UV)?
- Welche Leistungen erhalten Hinterbliebene bei vollendetem Femizid aus den Sozialversicherungen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), berufliche Vorsorge (bV) und Unfallversicherung (UV)?
- In welchem Umfang ist der Arbeitgeber verpflichtet, betroffene Arbeitnehmerinnen im Rahmen der Fürsorgepflicht zu schützen?
- Welche Möglichkeiten hat der Arbeitgeber, einen Lohnnachgenuss zu verweigern? Was für weitere Arbeitgeberpflichten, wie Lohnfortzahlung, und was für



Arbeitgeberrechte, wie das Kündigungsrecht, kann der Arbeitgeber gegenüber dem Täter ausüben?

- Welche Möglichkeiten bieten das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), den entstandenen Schaden mittels Regresses einzuklagen, bzw. das Opferhilfegesetz (OHG), eine Genugtuungszahlung zu erhalten?

#### **1.4 Relevanz**

Diese Arbeit gibt einen Überblick, welche gesetzlichen Bestimmungen eine Leistungspflicht bzw. Leistungsverweigerung bei einem versuchten oder vollendeten Femizid auslösen und welche Arbeitgeberpflichten eine Rolle spielen. Wie in Kapitel 1.1 bereits aufgelistet, wurden zur Vertiefung einzelne tabellarische Übersichten erstellt, welche in den Anhängen 1 bis 3 dieser Arbeit zu finden sind. Im Weiteren wurden Interviews mit drei verschiedenen Unfallversicherern geführt, um ein besseres Verständnis zum Ablauf, den Leistungen, der Bedeutung des sogenannten «Schreckereignisses» und der Regressdurchsetzung zu erhalten. Alle Unfallversicherer bekamen die gleichen Fragen gestellt. So war es möglich, die Resultate im Anschluss miteinander zu vergleichen. Die Erkenntnisse über die Unterschiede in der Umsetzung fliessen in die entsprechenden Kapitel ein.<sup>8</sup>

#### **1.5 Abgrenzung**

Diese Arbeit beschränkt sich auf das private Arbeitsrecht nach OR und geht nicht auf das öffentliche Arbeitsrecht sowie allfällige Leistungen bzw. Pflichten nach Gesamtarbeitsvertrag ein. Im Hauptfokus stehen Leistungen und die Einflüsse aus den beiden Rechtsgebieten des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts. Bei den Pflichten des Arbeitgebers beschränkt sich die Analyse auf die in der Fragestellung erwähnten Themen.

Es wird nicht auf die Konstellationen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige eingegangen. Sub-Formen wie der «Homizid-Suizid» (anschliessender Suizid des Täters), «Filizide» (Tötung von mehreren Kindern) und «Familizide» (Tötung von mehreren Familienmitgliedern), welche in Zusammenhang mit Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld bekannt sind,<sup>9</sup> werden nicht weiter untersucht, jedoch bei der Leistungsübersicht, wo

---

<sup>8</sup> Interviewt wurden die Unfallversicherer Baloise, Swica und Suva. Die AXA, welche ebenfalls um ein Interview gebeten wurde, stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich stets um eine Einzelfallbetrachtung handle und generelle Antworten daher nicht möglich seien.

<sup>9</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 6.

notwendig, berücksichtigt. Auf die verschiedenen Arten von häuslicher Gewalt wird ebenfalls nicht eingegangen. Die Thematik der häuslichen Gewalt wird in Kapitel 2 näher behandelt, da dies einer der Faktoren ist, welcher solche Taten begünstigt.

Der Hauptfokus liegt auf den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die dem Opfer bei einem versuchten Femizid, Kindern bei Verlust eines oder beider Elternteile und weiteren möglichen Begünstigten zustehen können, sowie auf den arbeitsrechtlichen Arbeitgeberpflichten. Nicht beachtet werden mögliche Szenarien, welche Leistungen der Täter im Falle einer Invalidisierung aufgrund eines versuchten Suizids im Anschluss an die Tat erhalten würde. Ebenfalls nicht vertieft werden Leistungen an Kinder, welche als Folge der Tat invalid werden, sowie arbeitsrechtliche Aspekte in Bezug auf bereits erwerbstätige Kinder, die aufgrund des erlittenen Traumas arbeitsunfähig werden, sodass der Arbeitgeber das Lehr- bzw. Arbeitsverhältnis beenden muss.

## **2 Femizid**

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die Definition des Begriffes «Femizid», die Beteiligten bei einer solchen Tat und den Bezug zum schweizerischen Strafrecht eingegangen. Im Weiteren werden die aktuelle Situation in der Schweiz und die geplanten Massnahmen dargestellt.

### **2.1 Definition**

Die World Health Organization (WHO) beschrieb den Begriff «Femizid» im Jahr 2012 als «intentional murder of women» («vorsätzliche Ermordung von Frauen»)<sup>10</sup> Der Femizid definiert sich also dadurch, dass eine Frau nur aufgrund ihres Geschlechts umgebracht wird. Die typischen Merkmale eines Femizides sind: Tötung durch den Intimpartner, Mord im Namen der Ehre oder auch die Wiederherstellung der männlichen Ehre, welche aufgrund der Trennung durch die Ehepartnerin verletzt wurde.<sup>11</sup> Dabei begünstigen Risikofaktoren wie Arbeitslosigkeit, Waffenbesitz, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, psychische Probleme oder der Stellenwert der Frau in den Kulturen solche Taten.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> WHO, S. 1.

<sup>11</sup> WHO, S. 1 f.

<sup>12</sup> WHO, S. 4.

Der Begriff «Femizid» findet aktuell in der Polizeilichen Kriminalstatistik der Schweiz (PKS) keine Anwendung. Femizide werden in der Schweiz unter der Kategorie «Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116 StGB)» erfasst.

## 2.2 Beteiligte

Die Beteiligten lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Hauptopfer
- weitere Opfer
- Täter.

Als Hauptopfer ist die Ehefrau/Partnerin oder Ex-Frau/Ex-Partnerin zu verstehen. Weitere Opfer können Kinder, Eltern, Schwiegereltern oder auch Freunde sein, welche zum Tatzeitpunkt anwesend sind. Beim Täter handelt es sich um den Ehemann/Partner (58%), getrenntlebenden Ehemann/Partner (25%) oder Ex-Ehemann/Ex-Partner (17%).<sup>13</sup>

## 2.3 Bezug zum schweizerischen Strafrecht

### 2.3.1 Grundlagen

Nach Schweizer Strafrecht wird zwischen Totschlag (Art. 113 StGB), Mord (Art. 112 StGB) und Tötung (Art. 111 StGB) unterschieden. Der Totschlag ereignet sich in der Regel aufgrund «heftiger Gemütsbewegungen», welche die Fähigkeit, sich zu beherrschen, stark einschränkt.<sup>14</sup> Der Totschlag ist auch bekannt als sogenannte «Affekt-Tat».<sup>15</sup> Mord setzt ein skrupelloses Verhalten des Täters voraus, welcher «fremdes Leben aussergewöhnlich krass missachtet».<sup>16</sup> Tötung bezeichnet einen gewissen Vorsatz.<sup>17</sup> Dabei genügt der Eventualvorsatz, indem der Täter aufgrund seiner Handlungen den Tod des Opfers in Kauf nimmt, bspw. mit «Schlägen und Stössen an den Kopf bzw. ins Gesicht», was einen möglichen tödlichen Ausgang zur Folge hat.<sup>18</sup> Die Strafmassbeurteilung bei einer «versuchten Tötung» würde ebenfalls nach Art. 111 StGB erfolgen.<sup>19</sup> Massgebend ist die Absicht dahinter und nicht der Ausgang.

---

<sup>13</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 14.

<sup>14</sup> OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 113, N 2.

<sup>15</sup> OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 113, N 3.

<sup>16</sup> OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 112, N 2.

<sup>17</sup> OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 111, N 6.

<sup>18</sup> OFK StGB/JStG-DONATSCH, Art. 111, N 7.

<sup>19</sup> KILIAS et al., N 531.

Je nach Beurteilung der Straftat hat der Täter bei einer Verurteilung ein höheres oder tieferes Strafmass zu erwarten. Vor- oder Nachtaten, wie z.B. vorausgegangene Beschimpfungen, Körperverletzungen oder sexuelle Handlungen, verschärfen das festgelegte Strafmass dabei nicht. Das Gleiche gilt bei sogenannten «Begleiterscheinungen» in Zusammenhang mit der Haupttat, wie etwa wenn der Täter das Opfer nach mehreren Messerstichen am Boden liegen lässt und keine Hilfe anfordert.<sup>20</sup>

### **2.3.2 Bezug zum Leistungsanspruch von Hinterbliebenen**

Die strafrechtliche Beurteilung eines Femizides kann daher einen Einfluss auf Forderungen aus dem Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht haben und eine Grundlage zur Verweigerung von Leistungen bilden.<sup>21</sup> Das Sozialversicherungsrecht enthält keine klare Aussage, dass Leistungen verweigert werden, wenn eine Tat vorsätzlich begangen wurde. Es hält einzig fest, dass Leistungen bei Vorsatz gekürzt und allenfalls verweigert werden *können*.<sup>22</sup> Nach Art. 53 OR ist der Richter nicht an das Urteil und die Bestimmungen aus dem Strafrecht gebunden.

Es ist daher in den nachfolgenden Kapiteln zu prüfen, inwieweit das Strafrecht eine Rolle spielen kann und, wo dies zwingend ist, berücksichtigt werden muss.

## **2.4 Zahlen und Fakten zur Schweiz**

Wie ist die Situation der Femizide in der Schweiz? Welche Mittel stehen zur Verfügung, um versuchte und vollendete Femizide zu erfassen und auszuweisen?

Folgende nationale Statistiken<sup>23</sup> liegen diesbezüglich vor:

- Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist versuchte und vollendete Tötungen nach Geschlecht aus und zeigt, ob diese im häuslichen Umfeld passiert sind. Das bedeutet, dass Femizide, die sich bspw. am Arbeitsort des Opfers oder an einem anderen öffentlichen Ort ereignen, als vollendete Tötung mit Geschlecht weiblich ausgewiesen werden.<sup>24</sup> Es ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine Tötung im häuslichen Umfeld und somit einen Femizid handelt.

---

<sup>20</sup> KILIAS et al., N 1107.

<sup>21</sup> KILIAS et al., N 1108.

<sup>22</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 10.

<sup>23</sup> EBG, S. 3 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Femizid vom 16. Oktober 2021 auf öffentlichem Parkplatz in Netstal, Glarus.

- Die Opferhilfestatistik (OHS) weist aus, wie viele Personen aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft Dienstleistungen der Opferhilfe in Anspruch genommen haben. Dies setzt jedoch eine Anzeige des Täters durch das Opfer voraus.<sup>25</sup>
- Die Statistik der Unfallversicherung (UV) weist aus, wie viele Leistungen aufgrund von Gewaltverbrechen inkl. Tötung erbracht wurden.

Wie bereits in Kapitel 2.1 zur Definition von Femiziden erwähnt, ist aus den Statistiken nicht klar ersichtlich, wie viele versuchte und vollendete Femizide es in der Schweiz gibt bzw. gegeben hat. Marina Carobbio Guscetti forderte aus diesem Grund den Bund auf, den Begriff «Femizid» bei künftigen Verbrechen solcher Art zu verwenden.<sup>26</sup> Der Bundesrat lehnte eine Anpassung im StGB mit der Begründung ab, dass das StGB geschlechtsneutral ausformuliert sei und auch in der Istanbul-Konvention der Begriff «Femizid» nicht vorkomme. Weiter führte er aus, dass die Schweiz mit der PKS das Geschlecht sowie den Umstand des Todes, bspw. Beziehungstat, ausweise und somit «Femizide» sichtbar gemacht würden.<sup>27</sup> Laut EJPD stirbt in der Schweiz im Schnitt alle fünf Wochen eine Frau durch häusliche Gewalt.<sup>28</sup> Im Jahr 2022 starben 25 Personen im häuslichen Bereich. Davon wurden 15 Frauen Opfer einer Tötung durch den aktuellen oder ehemaligen Partner.<sup>29</sup> Weitere fünf Opfer waren Kinder, welche durch einen anderen Elternteil getötet wurden. Es wird jedoch nicht ausgewiesen, wie viele dieser Kinder Opfer infolge eines Femizides wurden. Eine aktuelle Statistik der Polizei zeigt, wie sich die vollendeten Tötungsdelikte an Frauen zwischen 2009 und 2022 entwickelt haben (vgl. Abbildung 2). Im Jahr 2023 blieb die Anzahl Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld gleich, mit 25 Personen.<sup>30</sup> Nicht mehr ausgewiesen wird in der Statistik von 2023, wie viele der 25 Opfer weiblich und wie viele der Opfer Kinder waren.<sup>31</sup> Was jedoch aus den Zahlen des Jahres 2023 hervorsticht, ist die deutliche Zunahme der «schweren Körperverletzungen (+19,5%) sowie Vergewaltigungen (+19,9%)» im häuslichen Umfeld, im Vergleich

---

<sup>25</sup> EBG, S. 5.

<sup>26</sup> Interpellation 20.3505 Carobbio Guscetti Marina auf nationaler Ebene vom 3. Juni 2020 mit dem Titel «Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden».

<sup>27</sup> Interpellation 20.3505 Carobbio Guscetti Marina auf nationaler Ebene vom 3. Juni 2020 mit dem Titel «Frauenmorde in der Schweiz müssen gestoppt werden», Stellungnahme des Bundesrates, S. 2, Punkt 3.

<sup>28</sup> EJPD, S. 1.

<sup>29</sup> PKS 2022, S. 6 unter «1.5 Häusliche Gewalt».

<sup>30</sup> PKS 2023, S. 39.

<sup>31</sup> Vgl. PKS 2023, S. 6 unter «1.5 Häusliche Gewalt».

zum Vorjahr.<sup>32</sup> Dieser steigenden Gewalttendenz muss dringend mit entsprechenden Massnahmen entgegengewirkt werden.

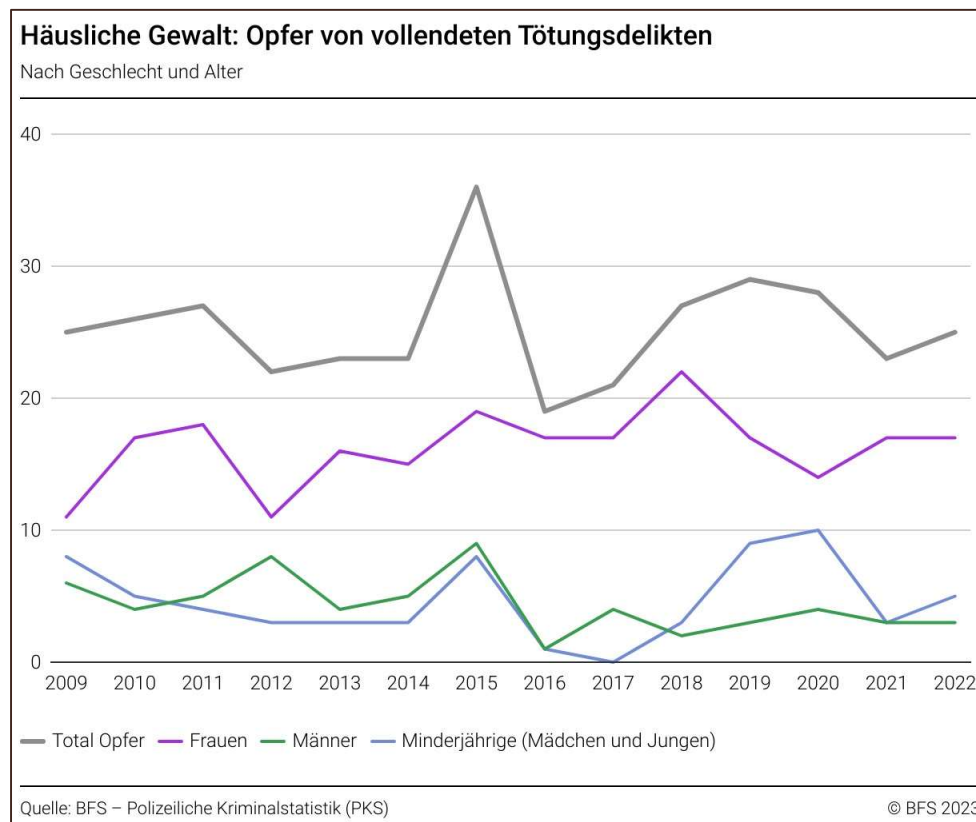


Abbildung 2: Häusliche Gewalt: Opfer von vollendeten Tötungsdelikten nach Geschlecht und Alter (2009–2022) (BFS, 2023)

Um Sichtbarkeit zu schaffen, registriert das Rechercheprojekt «Stop Femizid»<sup>33</sup> seit 2020 alle versuchten und vollendeten Femizide in der Schweiz. Dafür nutzt es verschiedene Quellen. Es zeigt sich, dass im Jahr 2021 mit 24 vollendeten und elf versuchten Taten die bisher höchste Anzahl an Femiziden in der Schweiz erreicht wurde. Im Jahr 2023 waren es 21 vollendete und vier versuchte Femizide, wobei bei den 21 Personen drei Mädchen im Alter von fünf, neun und 15 Jahren miteinbezogen sind. Auch diese Zahlen verdeutlichen, dass der Grossteil der betroffenen Frauen im Durchschnitt zwischen Anfang 30 und Mitte 40 ist. Weiter zeigen diese Zahlen, dass seit 2020 im Schnitt alle zwei Wochen eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner umgebracht wird – eine weit höhere Frequenz als die fünf Wochen, welche das EJPD im Rahmen seines Berichts zu häuslicher Gewalt erwähnt.

<sup>32</sup> PKS 2023, S. 6 unter «1.5 Häusliche Gewalt».

<sup>33</sup> Stop Femizid, [www.stopfemizid.ch](http://www.stopfemizid.ch) (Deutsch/1. Femizide in der Schweiz), besucht am: 26.12.2023.

Noch höher ist die Zahl von weiblichen Opfern, die bei der Opferhilfeberatung aufgrund von Gewalt im häuslichen Umfeld um Hilfe gesucht haben (vgl. Abbildung 3).<sup>34</sup> Hierbei handelt es sich, wie bereits erläutert, oftmals um eine Vorstufe von Femizid-Taten.

Opfer	Partnerschaftsgewalt*		Familiäre Beziehung*	
	mutmassliche Tatperson männlich	mutmassliche Tatperson weiblich	mutmassliche Tatperson männlich	mutmassliche Tatperson weiblich
Männlich volljährig	603	882	300	77
Männlich minderjährig	123	30	957	331
Weiblich volljährig	12 314	226	851	309
Weiblich minderjährig	418	66	2 547	692

*Abbildung 3: Opferhilfestatistik des BFS für das Jahr 2020 (EBG, S. 6)*

Nicht alle Gewalttaten werden registriert. Deshalb ist es schwierig zu ermitteln, wie hoch die Anzahl der Gewalttaten im häuslichen Umfeld effektiv ist. Die Unfallstatistik der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) zählte im Jahr 2017 rund 1'000 Personen, welche aufgrund von «gewaltbedingten Verletzungen in privaten Räumen» Leistungen der Unfallversicherung bezogen haben.<sup>35</sup>

Aufgrund des Postulats 19.3618 Graf Maya gab der Bund die Studie «Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft» in Auftrag, um ein besseres Verständnis zur aktuellen Lage in der Schweiz zu erhalten. Die Studie wurde durch die Universität St. Gallen erstellt und vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) publiziert. Demnach handelt es sich bei einem grossen Teil der Täter um Personen, welche keiner regelmässigen Beschäftigung nachgingen.<sup>36</sup> Jedoch sind 61% der Täter und 58% der Opfer berufstätig.<sup>37</sup> Weiter wurde festgestellt, dass sich Täter mit Schweizer Staatsbürgerschaft in 75,5%<sup>38</sup> aller Fälle im Anschluss selbst das Leben nehmen («Homizid-Suizid»<sup>39</sup>). Dies wiederum hat einen Einfluss auf die Leistungen im

<sup>34</sup> EBG, S. 4 f.

<sup>35</sup> EBG, S. 6.

<sup>36</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 12.

<sup>37</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 34.

<sup>38</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 34.

<sup>39</sup> STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, S. 6.

Sozialversicherungsrecht, im Besonderen dann, wenn das Opfer den Femizid überlebt, der Täter jedoch verstirbt.

## 2.5 Massnahmen in der Schweiz

Was also unternimmt die Schweiz gegen Tötungen innerhalb von aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften und die steigende häusliche Gewalt an Frauen?

Zum einen hat die Schweiz die «Istanbul-Konvention» ratifiziert, welche am 1. April 2018 in Kraft getreten ist. Dies ist das «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt». Ihr Hauptfokus liegt bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Gewalt im häuslichen Umfeld.<sup>40</sup> Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben auf Initiative des EJPD in Koordination mit dem EDI und auf Basis der Istanbul-Konvention eine Roadmap zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf Stufe Bund und Kanton erarbeitet. Diese sieht zehn prioritäre Handlungsfelder vor, bspw. ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen bei der Prävention von Opfern häuslicher Gewalt, zentrale Telefonnummern für Opfer von Straftaten, technische Hilfsmittel zur Überwachung von möglichen Tätern sowie die Weiterbildung aller involvierten Stellen.<sup>41</sup> Dies ist auch als Antwort auf das Postulat 19.4369 Arslan zu betrachten,<sup>42</sup> wobei hier nur einige der definierten Handlungsfelder aufgeführt sind. Gerade in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz technischer Hilfsmittel verfügt die Schweiz noch über zu wenig Erfahrung.<sup>43</sup> Aus diesem Grund wird eine Zusammenarbeit mit Spanien angestrebt, dem es mit seinem 2009 eingeführten Gesamtkonzept gelungen ist, die Anzahl der vollendeten Femizide zu reduzieren. Ziel ist es, das spanische Konzept zu prüfen und mögliche Massnahmen für die Schweiz abzuleiten.<sup>44</sup> Der Bundesrat hat im Weiteren einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) erstellt und berücksichtigt teilweise die in der Roadmap definierten Handlungsfelder. Der nationale Aktionsplan soll zwischen 2022 und 2026 umgesetzt werden und umfasst drei Schwerpunkte: 1. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, 2. Aus- und Weiterbildung von Fach-

---

<sup>40</sup> Botschaft IK, S. 191 f.

<sup>41</sup> EJPD, S. 3 ff.

<sup>42</sup> Bericht Postulat 19.4369 Arslan, S. 1 ff.

<sup>43</sup> Bericht Postulat 19.4369 Arslan, S. 12.

<sup>44</sup> Bericht Postulat 19.4369 Arslan, S. 14 f.



personen und ehrenamtlich Tätigen, 3. Sexualisierte Gewalt.<sup>45</sup> Es wäre m. E. sinnvoll, vorstehenden Punkt 2 auf Fachstellen bei Arbeitgebern, wie betriebsinterne Sozialberatung, betriebliches Gesundheitsmanagement oder die zuständige(n) HR-Fachperson(en), auszuweiten. Mit der Umsetzung all dieser Massnahmen sollen die Anzahl häuslicher Gewalttaten reduziert und Femizide vermieden werden.

Wie bereits erläutert, geht vielen Fällen von verübten Femiziden häusliche Gewalt voraus. Als «häusliche Gewalt» gilt, wenn jemand innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft physische, psychische oder sexuelle Gewalt durch in familiärer, ehelicher oder eheähnlicher Beziehung stehende Personen erfährt. Im Strafrecht wie auch im übrigen Bundesrecht findet sich keine rechtliche Definition dieses Begriffes. Dies hat zur Folge, dass er in kantonsrechtlichen Grundlagen unterschiedlich definiert wird.<sup>46</sup>

Häusliche Gewalt bezieht sich auch nicht zwingend darauf, dass die Gewalt in den eigenen vier Wänden geschieht, obschon dies überwiegend der Fall ist. Das Wort «häuslich» soll die familiäre oder partnerschaftliche Beziehung unterstreichen. Dem Täter geht es um die Ausübung von Macht und Kontrolle über sein Opfer.<sup>47</sup> Drei Phasen kennzeichnen dieses Gewaltmuster: 1. Spannungsaufbau, 2. Gewalthandlung und 3. Reue und liebevolle Zuwendung. Das Opfer befindet sich fortwährend in einer Spirale und erkennt dabei nicht mehr, dass es keine Schuld am Verhalten des Täters trifft. Der Wunsch des Opfers, sich vom Täter zu trennen, verliert somit immer mehr an Bedeutung.<sup>48</sup> Einzelne Kantone verfügen bereits über ein gut ausgearbeitetes kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), welches Opferschutz bietet.

Die Istanbul-Konvention umfasst aber auch den Schutz von Kindern. Unter dem Titel «Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind» sollen erforderliche Massnahmen für Kinder getroffen und diese «bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten gebührend berücksichtigt werden».<sup>49</sup> Leider stellt eine alters- und entwicklungsgerechte Kontaktaufnahme sowie Beratung bei Kindern, welche von elterlicher Paargewalt betroffen sind, immer noch die Ausnahme dar. Dies wird auch von der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

---

<sup>45</sup> EDI, S. 14.

<sup>46</sup> Vgl. SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 1 zu fehlender Legaldefinition.

<sup>47</sup> SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 2.

<sup>48</sup> SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 5.

<sup>49</sup> Art. 26 Abs. 1 IK.

(GREVIO) stark kritisiert, welche die Einhaltung der Konvention prüft. Die aktuelle Gesetzeslage in der Schweiz entzieht dem gewaltbereiten Elternteil das Sorge- und Besuchsrecht nur dann, wenn die Kinder ebenfalls von direkter Gewalt betroffen sind. Richtet sich die Gewalt ausschliesslich gegen den anderen Elternteil, besteht in der Schweiz nach wie vor die Auffassung, dass es zum Wohl des Kindes ist, den Kontakt zu beiden Elternteilen beizubehalten. Dies hat zur Folge, dass der gewaltausübende Elternteil dank der gemeinsamen Kinder weiterhin die Kontrolle über die Ex-Partnerin ausüben kann.<sup>50</sup> GREVIO forderte von der Schweiz in ihrem Bericht von 2022<sup>51</sup>, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.<sup>52</sup> Das würde bedeuten, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden müsste, welche die alleinige Zuteilung des Sorgerechts nur in schwerwiegenden, von einem elterlichen Dauerkonflikt belasteten Verhältnis vorsieht.<sup>53</sup> Der Anspruch auf psychosoziale Beratung für Kinder leitet sich aus Art. 305a StPO i. V. m. Art. 8 OHG ab.<sup>54</sup> Während polizeilichen Interventionen müssten die involvierten Beamten auf diesen Anspruch hinweisen.<sup>55</sup> Leider verfügen bei weitem noch nicht alle Kantone über entsprechende Unterstützungsangebote, was zur Folge hat, dass Fachpersonen nicht oder nicht gut geschult sind und somit nicht auf dieses Recht hinweisen. In Fällen von häuslicher Gewalt liegt der Fokus mehrheitlich auf den von Gewalt betroffenen Elternteilen und weniger auf den Kindern.<sup>56</sup> Das Ziel solcher Beratungen für Kinder ist es, bei der Bewältigung des erlebten Traumas zu helfen.<sup>57</sup> Die Weiterleitung der Angaben von betroffenen Familien erfolgt in der Regel innerhalb von zwei bis drei Tagen an die zuständigen kantonalen Fachstellen, welche dann den kantonal definierten Prozess einleiten.<sup>58</sup> Bei der Umsetzung der Interventionsmassnahmen wird den Kindern eine Bezugsperson zugeteilt, welche in den meisten Fällen das von Gewalt betroffene Elternteil ist.<sup>59</sup> In der Schweiz verfügen aktuell nur 14 Kantone über entsprechende Angebote.<sup>60</sup> Hinzu kommt, dass die Finanzierung innerhalb der Kantone unterschiedlich geregelt ist. Nicht in allen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Behörden zuständig. In manchen kommen

---

<sup>50</sup> KRÜGER et al., S. 1.

<sup>51</sup> Vgl. GREVIO.

<sup>52</sup> KRÜGER et al., S. 2.

<sup>53</sup> KRÜGER et al., S. 108 i. V. m. BGE 141 III 472 vom 27. August 2015.

<sup>54</sup> KRÜGER et al., S. 37.

<sup>55</sup> KRÜGER et al., S. 41.

<sup>56</sup> KRÜGER et al., S. 42.

<sup>57</sup> KRÜGER et al., S. 53.

<sup>58</sup> KRÜGER et al., S. 58.

<sup>59</sup> KRÜGER et al., S. 68.

<sup>60</sup> Vgl. KRÜGER et al., S. XI.

private Stiftungen oder Institutionen zum Einsatz, welche über Subventionen oder Spenden finanziert werden. Dies hat zur Folge, dass nur Kinder, welche von schwerer häuslicher Gewalt betroffen sind, die Anspruchsvoraussetzungen für Unterstützungsangebote erfüllen.<sup>61</sup> Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Entscheidend ist, welche rechtliche Grundlage zur Anwendung kommt. Erfolgt die Prüfung auf Grundlage der StPO i. V. m. dem OHG<sup>62</sup>, findet die Kontaktaufnahme immer über eine elterliche Bezugsperson statt. Erfolgt sie jedoch auf Basis des ZGB<sup>63</sup>, können die Kinder auch ohne Einverständnis der Eltern kontaktiert werden.<sup>64</sup> Das Miterleben von Gewalt im Kindesalter hat einen direkten Einfluss auf die weitere Entwicklung sowie den physischen und psychischen Gesundheitszustand.<sup>65</sup> Werden nicht rechtzeitig Massnahmen eingeleitet, und dazu gehört auch der Entzug des Sorgerechtes des gewaltausübenden Elternteils, kann dies dazu führen, dass die Kinder die erlebte Gewalt im Erwachsenenalter direkt weitergeben. Eine weitere mögliche Folge sind psychische Erkrankungen, die schlimmstenfalls in eine Vollinvalidität münden.<sup>66</sup> Der Schutz von Kindern ist zwar im Rahmen der Massnahme 30 des NAP IK vorgesehen; wie rasch und vor allem wie gut diese Massnahme in allen Kantonen umgesetzt werden kann, wird sich jedoch zeigen müssen.

In Bezug auf die vorgesehenen Massnahmen kann hier abschliessend angemerkt werden, dass die Schweiz noch Optimierungspotenzial aufweist. Der NAP IK ist löblich, allerdings muss sichergestellt werden, dass in allen Kantonen die gleichen Unterstützungsangebote vorhanden sind, die Finanzierung einheitlich geregelt ist und die zuständigen Fachpersonen über das notwendige Fachwissen verfügen. Die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit sollte auf keine Hürden mehr stossen und es gilt ein schweizweites Netzwerk aufzubauen, welches eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch erlaubt.<sup>67</sup> Schliesslich sollte auch die Rechtsprechung dahingehend angepasst werden, dass eine Einzelfallbeurteilung möglich ist und der Kontakt zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und den Kindern mittels individueller Massnahmen angepasst werden kann, sofern er sich für die psychische Entwicklung und die

---

<sup>61</sup> KRÜGER et al., S. 71.

<sup>62</sup> Art. 305 StPO Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 8 OHG.

<sup>63</sup> Art. 314d ZGB.

<sup>64</sup> KRÜGER et al., S. 151.

<sup>65</sup> KRÜGER et al., S. 148.

<sup>66</sup> KRÜGER et al., S. 148.

<sup>67</sup> KRÜGER et al., S. 140.

Traumabewältigung des Kindes als schädlich erweist.<sup>68</sup> Der Kindeswille sollte nicht dem Willen des gewaltausübenden Elternteils untergeordnet werden.<sup>69</sup>

### **3 Opfer**

Dieses Kapitel widmet sich zunächst den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, welche ein Opfer bei versuchtem Femizid erhalten kann. Weiter geht es auf die arbeitsrechtlichen Aspekte ein, die von einer solchen Tat tangiert werden, und prüft, welche Regressmöglichkeiten dem Opfer zur Verfügung stehen.

#### **3.1 Sozialversicherungsleistungen bei versuchtem Femizid**

Bei einem versuchten Femizid können je nach Situation verschiedene Sozialversicherungsleistungen ausgelöst werden. Nachfolgend werden die verschiedenen Fallkonstellationen näher beleuchtet.

##### **3.1.1 Unfallversicherung (UV)**

Bei einer solchen Tat sind zwei Hauptfragen zu klären. Die erste Frage ist, ob die versicherte Person zum Tatzeitpunkt gegen die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall versichert war. Ereignet sich die Tat zuhause oder an einem öffentlichen Ort, wird von einem Nichtberufsunfall ausgegangen. Arbeitnehmerinnen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt, sind nicht gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert.<sup>70</sup> Hat die versicherte Person mehrere Arbeitgeber und ereignet sich die Tat auf dem Arbeitsweg zum Arbeitgeber, bei welchem das Opfer nur gegen Berufsunfälle versichert ist, wird die Tat als Nichtberufsunfall gewertet, wenn bei einem anderen Arbeitgeber eine NBU-Deckung besteht.<sup>71</sup> Wird die Tat allerdings auf dem Areal des Arbeitgebers verübt, dann ist dies als Berufsunfall zu qualifizieren.<sup>72</sup>

Die zweite Frage lautet, ob der Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG bei einer solchen Tat erfüllt ist. Ein Unfall ist, gemäss gesetzlicher Definition, eine «plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen

---

<sup>68</sup> KRÜGER et al., S. 120.

<sup>69</sup> KRÜGER et al., S. 96.

<sup>70</sup> KOSS UVG-FLÜCKIGER, Art. 8, N 12.

<sup>71</sup> KOSS UVG-FLÜCKIGER, Art. 8, N 18.

<sup>72</sup> KOSS UVG-FLÜCKIGER, Art. 7, N 32, N 37 und N 41.

Gesundheit oder den Tod zur Folge hat».<sup>73</sup> Dies gilt es bei einer versuchten Körperverletzung zu bejahen, denn «das Element der Unfreiwilligkeit im Rahmen des Unfallbegriffs bezieht sich nur auf die versicherte Person selbst und nicht auf Dritte, welche die Schädigung (...) absichtlich herbeiführen».<sup>74</sup> Solche Taten haben für das Opfer eine körperliche und/oder psychische Schädigung zur Folge. In welchem Umfang und wie lange die Unfallversicherung Leistungen aufgrund einer ärztlich bescheinigten «Arbeitsunfähigkeit»<sup>75</sup> finanziert, hängt davon ab, ob der natürliche Kausalzusammenhang und die Adäquanz gegeben sind. Ist dies nicht der Fall und ist die Arbeitnehmerin weiterhin arbeitsunfähig geschrieben, wechselt die Zuständigkeit bzgl. Taggeldleistungen von der Unfallversicherung zur Krankentaggeldversicherung, sofern eine solche durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, und bzgl. Heilungskosten zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG). Die im Vertrag festgehaltene Wartefrist muss zuerst abgewartet werden. Bei einer Krankentaggeldversicherung ist zwischen der Lösung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und KVG zu unterscheiden. Denn die VVG-Lösung untersteht dem Privatversicherungsrecht und es steht den Versicherern frei, die Begriffsdefinitionen nach ATSG anzuwenden.<sup>76</sup> Dies wiederum kann Einfluss auf die Lohnfortzahlung haben. Auf diese wird in Kapitel 3.3.1 näher eingegangen.

Es ist daher wichtig zu wissen, sowohl für das Opfer als versicherte Person als auch für den Arbeitgeber, ob ein versuchter Femizid als Unfall qualifiziert wird oder nicht, um Anspruch auf die nachfolgend beschriebenen Leistungen zu erhalten. Eine zentrale Bedeutung kommt dem Schreckereignis zu.

Zur Klärung spezifischer Fragen gerade auch in Bezug auf das Schreckereignis wurden im Rahmen dieser Arbeit Interviews mit den drei UVG-Versicherern Baloise, Swica und Suva geführt, welche in Anhang 4 dieser Arbeit zu finden sind. In den Aussagen der Interviewpartner treten erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Fallbearbeitung zutage, je nachdem über wie viele Erfahrungswerte die Unfallversicherung in ähnlich gelagerten Fällen verfügt. Ursprünglich waren vier Interviews geplant, jedoch konnten nur drei UVG-Versicherer mehr oder weniger klare Aussagen machen. Der vierte kontaktierte UVG-Versicherer (AXA) gab mir deutlich zu verstehen, dass es sich in jedem Fall um

---

<sup>73</sup> Art. 4 ATSG.

<sup>74</sup> Vgl. HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 311; KIESER, Kommentar, N 63.

<sup>75</sup> Art. 6 ATSG.

<sup>76</sup> CADERAS, S. 11 f.

eine Einzelfallbetrachtung handle und die Fragen daher nicht im Detail beantwortet werden könnten.

### 3.1.1.1 Schreckereignis

Der psychisch erlittene Schaden infolge einer solchen Tat ist nicht zu unterschätzen. Wie bereits angemerkt, gibt es in vielen Fällen eine Vorgeschichte, welche von häuslicher Gewalt, physisch oder psychisch, gezeichnet ist. Für die meisten der nachfolgend beschriebenen Leistungen zählt, ob die Kriterien für die Erfüllung eines Schreckereignisses im UVG bejaht werden können. Was aber ist unter einem Schreckereignis zu verstehen?

Nach Rechtsprechung und Lehre handelt es sich dabei um einen psychischen Schock, der durch einen gewaltsamen Vorfall ausgelöst wird. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die vom Schreckereignis betroffene Person dieser Gewalt unmittelbar und direkt ausgesetzt war und dies eine direkte Einwirkung auf das seelische Gleichgewicht hat und mit psychischem Stress verbunden ist.<sup>77</sup> An die Erfüllung eines Schreckereignisses sind strenge Anforderungen gestellt, wie die Rechtsprechung zeigt.<sup>78</sup> Wie lange jemand einer solchen Situation ausgesetzt sein muss, ist unklar. In einem Urteil des Bundesgerichts<sup>79</sup> zu häuslicher Gewalt war die versicherte Person während drei Stunden ihrem gewalttätigen Ehemann ausgesetzt, der sie entführt und ihr damit gedroht hatte, sie umzubringen. Hier wurde das Schreckereignis bejaht. Bei der Argumentation wird immer wieder vom «gewöhnlichen Lauf der Dinge» gesprochen. Gemeint ist damit, dass die versicherte Person keinen Schaden davongetragen hätte, wenn das Leben normal verlaufen wäre. Nun aber ist das Leben aufgrund dieses Ereignisses anders als gewöhnlich verlaufen. Zum anderen muss geprüft werden, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den psychischen Beschwerden der versicherten Person und dem Ereignis besteht.<sup>80</sup> Die Adäquanzformel gilt als erfüllt, wenn dies bejaht wird. Der Unfallversicherer hat somit Leistungen zu erbringen. Leider ist die Zahl der Urteile, welche genau diese Fälle von häuslicher Gewalt behandeln, begrenzt. In einem weiteren Urteil argumentierte das Bundesgericht, dass es sich beim Ehemann der versicherten Person um keine fremde Person gehandelt und sie keinen Versuch zur Flucht unternommen hatte.<sup>81</sup> Obschon die höchst-

---

<sup>77</sup> FLEISCHANDERL, S. 290.

<sup>78</sup> Vgl. BGer 8C\_609/2018 vom 5.12.2018, E. 2.2, BGer 8C\_167/2016 vom 23.5.2016, E. 2.2, BGer 8C\_376/2013 vom 9.10.2013, E. 3.1.

<sup>79</sup> BGer 8C\_847/2017 vom 27.9.2018, E. 5.2.

<sup>80</sup> FLEISCHANDERL, S. 293.

<sup>81</sup> BGer 8C\_847/2017 vom 27.9.2018, E. 4.2.

richterliche Rechtsprechung hier zum Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für das Schreckereignis erfüllt sind, ist m. E. die Anwendung in Fällen versuchten Femizides, denen oftmals häusliche Gewalt vorangeht, zu ungenau. Denn in einem anderen Fall wurde die versicherte Person während vier Stunden von ihrem Ex-Freund mit dem Messer bedroht. Weil er ihr das Messer anschliessend übergab und sie es so deponierte, dass er das Messer jederzeit wieder hätte ergreifen können, wurde das Schreckereignis verneint.<sup>82</sup> Das Opfer sagte aus, es hätte nicht das Gefühl gehabt, in akuter und unmittelbarer Todesgefahr zu sein. Es fehlte die «Todesangst». Auf der anderen Seite scheint das Bundesgericht das Schreckereignis bei sogenannten «Gefährdungs»-Fällen, bei denen echte Todesgefahr droht, und allenfalls sogar bei Sexualdelikten, wie vorangegangene versuchte oder vollendete Vergewaltigung, nicht in Frage zu stellen.<sup>83</sup> Dies wirft die Frage auf, ab wann denn die unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben als erfüllt gilt und wie eine versicherte Person, die ein persönliches, allenfalls noch bestehendes intimes Verhältnis zum Täter pflegt, dies rationell beurteilen können soll. Das Bundesgericht zählt neben akuter Todesgefahr das Fehlen einer Ausweichmöglichkeit, den Einsatz einer Waffe, die Dauer bzw. Intensität der angewendeten Gewalt, den Überfall an einem vertrauten Ort sowie die Übermacht des Angreifers als weitere Punkte auf, welche die Erfüllung eines Schreckereignisses begünstigen.<sup>84</sup> Jedoch erwähnt das Bundesgericht auch, dass die Aufzählung nicht abschliessend sei.<sup>85</sup>

Auf meine Frage, nach welchen Kriterien die Unfallversicherer solche Fälle bemessen, antworteten die Interviewpartner einheitlich, dass die Schwere des Ereignisses einen wesentlichen Einfluss hat.<sup>86</sup> Erfolgt die psychische Schädigung in Kombination mit einer körperlichen Schädigung oder nicht? Alle diese Faktoren spielen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung des Schreckereignisses und der Bejahung einer Fortführung der UV-Leistungspflicht. Im Weiteren muss auf psychiatrische Gutachten abgestützt werden, welche den psychischen Gesundheitszustand der versicherten Person beurteilen.<sup>87</sup> Dabei stellt die Suva auch klar, dass der «Endzustand der organisch strukturellen Unfallfolgen» als Voraussetzung für die Beurteilung und die damit verbundene Leistungspflicht bzw. die

---

<sup>82</sup> WEISS, S. 50.

<sup>83</sup> BRUNNER, S. 22 f.

<sup>84</sup> BRUNNER, S. 33 f.

<sup>85</sup> BRUNNER, S. 34.

<sup>86</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern Baloise, Swica und Suva.

<sup>87</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 3.

Beurteilung nach der Adäquanz massgebend sind. Alle diese Komponenten spielen eine entscheidende Rolle.<sup>88</sup>

### 3.1.1.2 Taggeld

Die Unfallversicherung richtet, sofern eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 %<sup>89</sup> ärztlich attestiert wurde, ab dem 3. Tag nach dem Unfall ein Taggeld aus.<sup>90</sup> Der Zweck des Taggeldes ist es, einen durch den Unfall bedingten Erwerbsausfall auszugleichen.<sup>91</sup> Das Taggeld entspricht 80 % des versicherten Verdienstes<sup>92</sup> bis zur maximalen Höhe des nach UVG versicherten Höchstverdienstes<sup>93</sup> und wird bei Teilarbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt.<sup>94</sup> Dabei ist auf den letzten Lohn vor dem Unfall abzustellen.<sup>95</sup> Das Taggeld beinhaltet allfällig ausgerichtete Kinder- oder Ausbildungszulagen, welche im Rahmen des Familienzulagengesetzes (FamZG) ausbezahlt wurden.<sup>96</sup> Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit, was bei weiblichen Opfern häufig der Fall ist, erfolgt keine Umrechnung auf ein 100 %-Pensum. Stattdessen wird für die Berechnung auf den versicherten Verdienst der Teilzeiterwerbstätigkeit und die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit abgestützt.<sup>97</sup> Muss das Opfer ins Spital gebracht werden, um aufgrund des Unfalls (Tat) behandelt zu werden, wird ein Spitalabzug vorgenommen. In den vorliegenden Fällen sind meistens unterhalts- oder unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass dieser Abzug nicht erfolgt. Bei alleinstehenden Personen ohne Unterstützungspflicht beträgt der Abzug nach der Karenzzeit von zwei Tagen 20 % des Taggeldes, jedoch max. CHF 20 pro Spitaltag.<sup>98</sup> Die Auszahlung des Taggeldes erfolgt an den Arbeitgeber,<sup>99</sup> sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Taggeld ist eine vorübergehende Leistung.<sup>100</sup> Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls mehr als

---

<sup>88</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit Suva, Frage 3.

<sup>89</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 17, N 6.

<sup>90</sup> Art. 16 Abs. 2 UVG.

<sup>91</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 16, N 19.

<sup>92</sup> Art. 17 Abs. 1 UVG.

<sup>93</sup> CHF 148'200 (Stand: 2024).

<sup>94</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 17, N 4; Referenzzeitraum von drei bis zwölf Monaten bei unregelmässiger Beschäftigung bzw. starken Schwankungen (der bessere Wert für die versicherte Person gilt).

<sup>95</sup> KOSS UVG-RIEDI HUNOLD, Art. 15, N 11.

<sup>96</sup> HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 441 i. V. m. Art. 22 Abs. 2 lit b UVV.

<sup>97</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 16, N 16.

<sup>98</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 17, N 9 bis N 11.

<sup>99</sup> Art. 19 Abs. 2 ATSG.

<sup>100</sup> HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 442.



einen Arbeitgeber hatte, so gilt als Grundlage für die Berechnung der Gesamtlohn aller Anstellungen.<sup>101</sup>

Im Bundesgesetz über die Unfallversicherung findet sich keine Regelung, als wie lange eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zu bemessen ist. Es gilt eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, um zu beurteilen, ab wann es der versicherten Person zumutbar ist, einen Berufswechsel anzustreben. Als Richtwert gelten sechs Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit.<sup>102</sup> Es ist aber auch möglich, dass eine Überprüfung erst nach acht bis neun Monaten stattfindet.

Der Anspruch auf das Taggeld endet mit Erlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, dem Beginn einer Rente, dem Tod der versicherten Person,<sup>103</sup> dem Wegfall der natürlichen Kauusalität oder durch Adäquanz.<sup>104</sup>

### **3.1.1.3 Heilbehandlung**

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine zweckmässige Behandlung durch einen anerkannten Leistungserbringer.<sup>105</sup> In erster Linie werden dies das Spital und die behandelnden Ärzte sowie das Pflegepersonal sein. Nach UVG besteht Anspruch auf eine Heilbehandlung in der allgemeinen Abteilung des Spitals.<sup>106</sup> Es steht dem Arbeitgeber frei, über eine Unfallzusatzversicherung (UVGZ) eine Behandlung in einer besseren Abteilung (halbprivat oder privat) abzuschliessen. Falls es sich beim UVG- und UVGZ-Versicherer um zwei unterschiedliche Versicherungen handelt, hat die Unfallmeldung durch den Arbeitgeber zweimal zu erfolgen.

Je nach Schwere der Verletzung und Heilungsverlauf werden nach Spitalaustritt weitere Behandlungen, wie Physiotherapie oder Pflege zu Hause, notwendig sein, um die körperliche Schädigung zu behandeln. Die weitere Behandlung der psychischen Folgen aufgrund des erlebten Traumas hängt davon ab, wie diese vom zuständigen Unfallversicherer bewertet werden und ob ein Schreckereignis zu bejahen ist. Wird Letzteres verneint, hat dies Einfluss auf alle Leistungen im Rahmen des UVG.

---

<sup>101</sup> Art. 23 Abs. 5 UVV.

<sup>102</sup> KOSS UVG-SCHMID, Art. 16, N 8.

<sup>103</sup> Art. 16 Abs. 2 UVG.

<sup>104</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 3.

<sup>105</sup> Art. 10 UVG.

<sup>106</sup> HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 395.

#### **3.1.1.4 Hilfsmittel**

Benötigt die versicherte Person Hilfsmittel, wie bspw. Krücken oder einen Rollstuhl, hat sie nach Art. 11 UVG Anspruch darauf. Voraussetzung ist, dass das Hilfsmittel in der Hilfsmittelliste der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV) aufgeführt ist und es eine «körperliche Schädigung oder Funktionsausfälle» ausgleicht.

#### **3.1.1.5 Sachschäden**

Sachschäden betreffen Gegenstände, welche ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.<sup>107</sup> Art. 12 UVG nennt Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen als erstattungsfähig. Kann also davon ausgegangen werden, dass die Brille, welche die Sehfähigkeit verbessert und beim tätlichen Angriff zu Bruch geht, durch den Unfallversicherer ersetzt würde? Die Unfallversicherung unterscheidet zwischen Schäden an Brillen, Hörapparaten und Zahnprothesen sowie weiteren Sachschäden. Bei der ersten Gruppe muss eine konkrete Körperschädigung vorliegen. Beispiel: Aufgrund von Schlägen ins Gesicht, von denen das Opfer Prellungen davongetragen hat, ging die Brille zu Bruch. Es liegt somit eine Körperschädigung (Prellung) vor. Weitere Sachschäden können dann übernommen werden, wenn sie während der Heilbehandlung, bspw. bei der Reanimation, kaputtgegangen sind.<sup>108</sup> Beispiel: Der Notarzt muss die Kleider der verletzten Person aufschneiden, um die Erste-Hilfe-Massnahmen durchführen zu können.

#### **3.1.1.6 Reise-, Transport- und Rettungskosten**

Im Inland anfallende Reise-, Transport- und Rettungskosten unterliegen keiner betragslichen Begrenzung.<sup>109</sup> Allerdings muss auch hier die Verhältnismässigkeit eingehalten werden. Diese ist beim Transport mit dem Rettungswagen vom Tatort zum nächstgelegenen Spital durchaus zu bejahen. Die Kosten für Einsätze im Ausland werden entsprechend beschränkt. Massgebend dafür ist der höchstversicherte Jahresverdienst gemäss UVG.<sup>110</sup>

#### **3.1.1.7 Invalidenrente**

Ist es dem Opfer trotz Wiedereingliederungsbemühungen nicht möglich, wieder im Erwerbsleben Fuss zu fassen, hat die Unfallversicherung den Anspruch auf eine Invaliden-

---

<sup>107</sup> Art. 12 UVG.

<sup>108</sup> KOSS UVG-HÜRZELER/CADERAS, Art. 12, N 7.

<sup>109</sup> HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 426.

<sup>110</sup> CHF 148'200 (Stand: 2024).

rente zu prüfen. Hier spielt es eine wichtige Rolle, ob das Schreckereignis bejaht wurde, wenn die bestehende Erwerbsunfähigkeit auf den psychisch erlittenen Schaden zurückzuführen ist.<sup>111</sup>

Anspruch auf eine Invalidenrente durch die Unfallversicherung besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 10%.<sup>112</sup> Der Anspruch beginnt, wenn trotz fortgesetzter ärztlicher Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten ist<sup>113</sup> – im Konkreten dann, wenn der Endzustand nach Abschluss aller möglichen Behandlungen, Therapien und Wiedereingliederungsversuchen erreicht wurde. Der Anspruch beträgt 80% des versicherten Verdienstes.<sup>114</sup> Bei Teilinvalidität erfolgt eine entsprechende Kürzung. Hat die versicherte Person zudem Anspruch auf eine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, wird eine sogenannte Komplementärrente berechnet, welche der Differenz zwischen der Rente der IV und 90% des versicherten Verdienstes im UVG<sup>115</sup> entspricht. Es wird jedoch maximal der Betrag, welcher bei einer Voll- oder Teilinvalidität vorgesehen ist, ausbezahlt.<sup>116</sup> Dabei ist immer der tatsächlich ausgerichtete Betrag der IV anzurechnen.<sup>117</sup>

Ab Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente der Unfallversicherung gekürzt, sofern sich der Unfall nach dem 45. Altersjahr ereignet hat.<sup>118</sup>

### 3.1.1.8 Hilflosenentschädigung

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht dann, wenn die versicherte Person die Hilflosigkeit nach ATSG erfüllt.<sup>119</sup> Dabei richtet sich die Höhe der Hilflosenentschädigung nach dem Grad der Hilflosigkeit.<sup>120</sup> Wie die IV kennt das UVG die leichte, mittlere und schwere Hilflosigkeit.<sup>121</sup> Der monatliche Betrag entspricht bei schwerer Hilflosigkeit dem sechsfachen, bei mittlerer dem vierfachen und bei leichter dem doppelten Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes.<sup>122</sup>

---

<sup>111</sup> BSK UVG-FLÜCKIGER, Art. 19, N 22.

<sup>112</sup> Art. 18 Abs. 1 UVG.

<sup>113</sup> Art. 19 Abs. 1 UVG.

<sup>114</sup> Art. 20 Abs. 1 UVG.

<sup>115</sup> CHF 148'200 (Stand: 2024).

<sup>116</sup> Art. 20 Abs. 2 UVG.

<sup>117</sup> BSK UVG-FLÜCKIGER, Art. 20, N 21.

<sup>118</sup> Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> UVG.

<sup>119</sup> Art. 9 ATSG.

<sup>120</sup> Art. 27 UVG.

<sup>121</sup> Art. 38 Abs. 2 bis 4 UVV.

<sup>122</sup> Art. 38 Abs. 1 UVV.

### 3.1.1.9 Integritätsentschädigung

Eine weitere Leistung und Spezialität des UVG ist die Integritätsentschädigung. Es handelt sich dabei um die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Unversehrtheit von Körper, Geist und Psyche, welche in Form einer Kapitalzahlung abgegolten wird.<sup>123</sup> Diese Zahlung wird auch als Genugtuungszahlung im Bereich des Sozialversicherungsrechts angesehen.<sup>124</sup> Der Schweregrad wird anhand der Integritätsschadensskala, auch bekannt als «Glieder-Skala», bemessen. Die Entschädigung ist dabei auf den im UVG gültigen maximal versicherten Jahresverdienst beschränkt.<sup>125</sup> Im Falle eines versuchten Femizides könnte zum Beispiel eine sehr schwere Entstellung im Gesicht, der Verlust des Gehörs auf einem oder beiden Ohren aufgrund der Schläge oder auch der Verlust der Niere oder Milz infolge von Stich- oder Schussverletzungen vorliegen. Auch bei einer psychischen Störung besteht Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn diese Folge des Unfalles darstellt.<sup>126</sup>

### 3.1.2 Invalidenversicherung (IV)

Anders als die Unfallversicherung folgt die IV dem Finalprinzip.<sup>127</sup> Das heisst, es ist nicht von Bedeutung, weshalb jemand erwerbsunfähig geworden ist, sondern lediglich, dass jemand nicht mehr fähig ist, irgendeinem Erwerb nachzugehen. Dabei spielt es eine zentrale Rolle, ob jemand nur arbeitsunfähig oder wirklich erwerbsunfähig ist.<sup>128</sup> Die Begriffsdefinitionen richten sich nach den Art. 6 und 7 ATSG.

#### 3.1.2.1 Invalidenrente in der IV

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, wenn die Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> IVG erfüllt sind.<sup>129</sup> Für die versicherte Person bedeutet dies, dass sie während drei Jahren versichert gewesen sein muss und eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres vorweisen kann.<sup>130</sup> Die Anmeldung kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen und nach weiteren sechs Monaten kann eine Rente gesprochen werden. Man spricht hier vom

---

<sup>123</sup> BSK UVG-BERGER, Art. 24, N 4.

<sup>124</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 418 und N 419.

<sup>125</sup> CHF 148'200 (Stand: 2024).

<sup>126</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 424.

<sup>127</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 4, N 59.

<sup>128</sup> KOSS IVG-GEHRIG, Art. 28, N 120.

<sup>129</sup> KOSS IVG-GEHRIG, Art. 28, N 2.

<sup>130</sup> KOSS IVG-GEHRIG, Art. 28, N 143; auf den Betätigungsvergleich und die gemischte Methode wird an dieser Stelle mangels Relevanz nicht eingegangen.

sogenannten «Wartejahr».<sup>131</sup> Geht die Anmeldung später als nach sechs Monaten ein, hat dies auch Einfluss auf den Zeitpunkt, ab welchem die Rente ausbezahlt wird.

Die Höhe der IV richtet sich nach dem errechneten IV-Grad. Mit der Umsetzung der 7. IV-Revision wurde das stufenlose Rentensystem eingeführt. Das bedeutet, dass bei einem IV-Grad von 40% eine Rentenhöhe von 25% ausbezahlt wird. Danach wird der Geldwert pro IV-Grad-Prozent um 2,5% erhöht.<sup>132</sup> Ab einem IV-Grad von 50% erfolgt eine prozentgenaue Rentenerhöhung und ab einem IV-Grad von 70% wird eine ganze Rente ausbezahlt. Sie orientiert sich dabei an der anzuwendenden Skala. Bei einer vollständigen Beitragsdauer wäre dies die Skala 44.

Die grösste Herausforderung bei der Sprechung einer IV-Rente ist die Erwerbsunfähigkeit aufgrund psychisch bedingter Leiden. Mit dem Leiturteil des Bundesgerichtes vom 3. Juni 2015<sup>133</sup> fand im Bereich der somatoformen Schmerzstörung ein Paradigmenwechsel statt.<sup>134</sup> Trotz dieser Kursänderung des Bundesgerichtes, welche zwischenzeitlich bereits wieder verwässert wurde, haben es Personen mit psychisch bedingtem Leiden immer noch schwerer, eine IV-Rente zu erhalten, als Personen ohne psychisch bedingtes Leiden. Denn psychische Leiden sind im Gegensatz zu körperlichen Einschränkungen nicht sichtbar. Je nach Ausgang des ärztlichen<sup>135</sup> oder psychiatrischen<sup>136</sup> Gutachtens erhält das Opfer (versicherte Person) eine Invalidenrente oder eben nicht.

Ab Erreichen des Referenzalters hat die versicherte Person Anspruch auf die höhere Rente aus AHV oder IV. Ist die Rente der IV höher, dann wird diese, im Sinne der Besitzstandswahrung, als künftige Altersrente durch die Ausgleichskasse ausbezahlt.<sup>137</sup>

### **3.1.2.2 Hilflorenentschädigung in der IV**

Anspruch auf eine Hilflorenentschädigung der IV haben Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz ist und die hilflos sind.<sup>138</sup> Dabei ist zwischen einer leichten, mittleren und schweren Hilflorenigkeit zu unterscheiden.<sup>139</sup> Die Bemessung richtet sich

---

<sup>131</sup> KOSS IVG-GEHRIG, Art. 28, N 121.

<sup>132</sup> KOSS IVG-GEHRIG, Art. 28, N 81.

<sup>133</sup> Vgl. BGE 141 V 281.

<sup>134</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 4, N 52.

<sup>135</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 4, N 53 ff.

<sup>136</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 4, N 50.

<sup>137</sup> Art. 24b AHVG.

<sup>138</sup> Art. 42 Abs. 1 IVG.

<sup>139</sup> Art. 42 Abs. 2 IVG.

nach dem entsprechenden Verordnungsartikel.<sup>140</sup> Geprüft wird, in wie vielen der sechs Lebensverrichtungen jemand eingeschränkt bzw. in erheblicher Weise auf die Hilfe von Dritten und sogar auf dauernde lebenspraktische Begleitung<sup>141</sup> angewiesen ist. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn es dem Opfer aufgrund von Angstzuständen nicht mehr möglich ist, ohne eine Begleitperson das Haus zu verlassen, um soziale Kontakte zu pflegen, Besorgungen zu machen oder wichtige Termine wahrzunehmen.

Wie bereits in Kapitel 3.1.2.1 zur Invalidenrente angesprochen macht es einen Unterschied, ob jemand aufgrund körperlicher Einschränkungen invalid wird oder ob die Invalidität psychisch bedingt ist. Dies ist beim Anspruch auf die Hilflosenentschädigung von besonderer Bedeutung, da hier ein Anspruch nur dann gegeben ist, wenn Anspruch auf eine Rente besteht.<sup>142</sup> Der Anspruch entsteht ab dem ersten Tag des Monats, an welchem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und endet mit dem Wegfall der Hilflosigkeit oder dem Tod der versicherten Person.<sup>143</sup>

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, so deckt die IV nur den Teil, welcher aufgrund unfallfremder Gründe nicht durch die Unfallversicherung gedeckt ist.<sup>144</sup>

### **3.1.2.3 Weitere Leistungen in der IV**

Neben der Invalidenrente und der Hilflosenentschädigung kennt die IV den Assistenzbeitrag. Diese Leistung soll die Zeit decken, welche eine Assistenzperson für die versicherte Person, die eine Hilflosenentschädigung erhält und die noch zuhause lebt, aufwendet.<sup>145</sup>

Die IV hat mit der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) ihre eigene Hilfsmittelliste,<sup>146</sup> welche die Hilfsmittel abschliessend aufführt. Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht unabhängig davon, ob eine Resterwerbsfähigkeit gegeben ist oder nicht. Ziel ist es, die versicherte Person bei ihren

---

<sup>140</sup> Art. 37 IVV.

<sup>141</sup> Art. 38 IVG.

<sup>142</sup> Art. 42 Abs. 2, 2. Satz IVG.

<sup>143</sup> Art. 35 IVV.

<sup>144</sup> Art. 39k Abs. 2 IVV.

<sup>145</sup> Art. 42<sup>quinquies</sup> IVG.

<sup>146</sup> Art. 21 Abs. 1 IVG.

täglichen Lebensverrichtungen zu unterstützen sowie ihre Selbstsorge und die Pflege von sozialen Kontakten nicht einzuschränken.<sup>147</sup>

### 3.1.3 Berufliche Vorsorge (bV)

Wie bei der IV ist es auch in der beruflichen Vorsorge nicht relevant, weshalb eine versicherte Person invalid geworden ist. Was die Leistungen in der beruflichen Vorsorge jedoch von denen des IVG und des UVG unterscheidet, ist, dass in vielen Fällen ein überobligatorischer Vorsorgeschutz besteht. Für den Leistungsanspruch ist auf das im Zeitpunkt des Eintrittes des Leistungsanspruchs gültige Vorsorgereglement abzustützen, nicht auf das im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit gültige.<sup>148</sup>

Für den Anspruch muss die Person im Sinne der IV invalid geworden und zum Zeitpunkt der Invalidisierung in der beruflichen Vorsorge versichert sein.<sup>149</sup> Dabei besteht grundsätzlich eine sogenannte Bindungswirkung der beruflichen Vorsorge an die IV.<sup>150</sup> Gerade bei teilzeiterwerbstätigen Frauen besteht oft die Schwierigkeit, dass sie aufgrund ihres tiefen Pensums und Verdienstes die Versicherungsvoraussetzungen nach BVG nicht erfüllen.<sup>151</sup> Die Berechnung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen basiert auf dem effektiven Valideneinkommen und nicht auf einer hypothetischen Vollzeiterwerbstätigkeit.<sup>152</sup> Die Höhe der Invalidenrente in der beruflichen Vorsorge beträgt maximal 90% des anrechenbaren Verdienstes.<sup>153</sup> Die Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt bei der Auszahlung ihrer IV-Rente die Renten der Invaliden- und Unfallversicherung und ist somit subsidiär leistungspflichtig.

Ist der Grund für die Invalidenrente Krankheit, dann darf die Vorsorgeeinrichtung die Rentenzahlung bis zur Erschöpfung der Taggeldleistungen durch die Krankentaggeldversicherung aufschieben.<sup>154</sup> Bei der Auszahlung der Invalidenrente wird somit nur noch die IV-Rente der Invalidenversicherung berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des bereits angesparten Altersguthabens sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre ohne

---

<sup>147</sup> Art. 21 Abs. 2 IVG.

<sup>148</sup> RBS BVG-STAUFFER, Art. 23, S. 72.

<sup>149</sup> Art. 23 BVG.

<sup>150</sup> RBS BVG-STAUFFER, Art. 23, S. 100f.

<sup>151</sup> Art. 2 BVG.

<sup>152</sup> RBS BVG-STAUFFER, Art. 23, S. 76f.

<sup>153</sup> Art. 34a Abs. 1 BVG.

<sup>154</sup> Art. 26 BVV 2.

Verzinsung.<sup>155</sup> Bei Teilinvalidität wird das stufenlose Rentensystem analog zu dem der Invalidenversicherung übernommen und angewendet.<sup>156</sup>

Leistungskürzungen der Unfallversicherung aufgrund des Unfalles nach Alter 45 müssen nicht durch die berufliche Vorsorge ausgeglichen werden.<sup>157</sup>

### **3.1.4 Leistungen bei vollendetem Suizid des Täters**

Wenn sich der Täter im Anschluss an die Tat das Leben nimmt, werden wiederum verschiedene sozialversicherungsrechtliche Leistungen fällig.

#### **3.1.4.1 Leistungen der Unfallversicherung (UV)**

Die Unfallversicherung hat die Leichentransport- und Bestattungskosten nach Art. 14 UVG zu übernehmen. Die Bestattungskosten müssen auch bei einem absichtlich herbeigeführten Tod übernommen werden.<sup>158</sup> Unter den Leichentransportkosten werden die reinen Aufwendungen verstanden, welche für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort entstehen. Die Bestattungskosten beschränken sich hingegen auf das Siebenfache des maximal versicherten Tagesverdienstes.<sup>159</sup> Wurde ein Suizid vorsätzlich herbeigeführt, dann ist er nicht als Unfall anzuerkennen.<sup>160</sup> Somit gibt es keine weiteren Leistungen aus der Unfallversicherung, namentlich Hinterlassenenleistungen an Angehörige.

#### **3.1.4.2 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der beruflichen Vorsorge (bV) und der freiwilligen Vorsorge Säule 3a**

Anders sieht es bei der AHV aus, welche die Hinterlassenenleistungen bei vollendetem Suizid nicht kürzt oder verweigert.<sup>161</sup> Falls das Opfer die Tat überlebt und die Anspruchsvoraussetzungen<sup>162</sup> nach AHVG erfüllt sind, erhält es als Witwe oder geschiedene Witwe eine Witwenrente. Nach der neuesten Rechtsprechung im Falle der Anspruchsvoraussetzungen bei Witwern<sup>163</sup> und dem durch den Bundesrat vorgelegten Entwurf zur

---

<sup>155</sup> Art. 24 Abs. 3 BVG.

<sup>156</sup> Art. 24a BVG.

<sup>157</sup> Art. 24a Abs. 2 BVV 2.

<sup>158</sup> HÜRZELER/USINGER-EGGER, N 430 i. V. m. Art. 37 Abs. 1 UVG.

<sup>159</sup> CHF 2'842 (Stand: 2024).

<sup>160</sup> KIESER, Kommentar, Art. 21 ATSG, N 40.

<sup>161</sup> KIESER, Kommentar, Art. 21 ATSG, N 42.

<sup>162</sup> Art. 23 bis Art. 24a AHVG.

<sup>163</sup> Urteil der grossen Kammer des EGMR vom 11.10.2022, 78630/12, *Beeler c. Schweiz*.



Teilrevision des AHVG<sup>164</sup> ist davon auszugehen, dass der Anspruch bei Witwen angepasst wird. Der Entwurf sieht vor, dass Witwen ohne unterhaltspflichtige Kinder für eine Dauer von zwei Jahren eine Rente erhalten sollen. Witwen mit unterhaltspflichtigen Kindern erhalten eine Rente maximal bis zu deren vollendetem 25. Altersjahr, sofern sie sich noch in Ausbildung befinden.<sup>165</sup> Nach geltendem Recht erhält eine Witwe eine lebenslange Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder hat<sup>166</sup> oder wenn sie bei deren Fehlen das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat<sup>167</sup> oder wenn im Falle bereits geschiedener Eheleute die Ehe mindestens zehn Jahre<sup>168</sup> gedauert hat. Der Anspruch beträgt max. 80 % des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens der entsprechenden AHV-Altersrente.<sup>169</sup> Mit Erreichung des Referenzalters wird geprüft, welche Rente die höhere ist, und diese ausbezahlt.<sup>170</sup>

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn der Täter im BVG versichert war. Das Opfer als Witwe im rechtlichen Sinne hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder sie älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.<sup>171</sup> Erfüllt sie keine der beiden Voraussetzungen, hat sie Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.<sup>172</sup> War die Ehe bereits geschieden, muss sie mindestens zehn Jahre gedauert haben.<sup>173</sup> Die Höhe der Witwenrente beträgt 60 % der Altersrente.<sup>174</sup> Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen durch die Unfallversicherung nach Art. 37 ATSG auszugleichen.<sup>175</sup> Im Falle einer Kapitalauszahlung aus Säule-3a-Geldern wird diese mit dem Todestag fällig.<sup>176</sup>

---

<sup>164</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen, Witwen- und Witwerrenten der AHV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 8. Dezember 2023, [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (Startseite/Dokumentation/Medienmitteilungen/Witwen- und Witwerrenten der AHV: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens), besucht am: 01.01.2024.

<sup>165</sup> Vgl. CARDINAUX, S. 130 f.

<sup>166</sup> Art. 23 Abs. 1 AHVG.

<sup>167</sup> Art. 24 AHVG.

<sup>168</sup> Art. 24a Abs. 1 AHVG.

<sup>169</sup> Art. 36 AHVG.

<sup>170</sup> Art. 24b AHVG.

<sup>171</sup> Art. 19 Abs. 1 BVG.

<sup>172</sup> Art. 19 Abs. 2 BVG.

<sup>173</sup> Art. 20 Abs. 1 lit. a BVV 2.

<sup>174</sup> Art. 21. Abs. 1 BVG.

<sup>175</sup> Art. 25 Abs. 2 BVV 2.

<sup>176</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3.

### 3.1.4.3 Weitere Leistungen

Wurden die Familienzulagen vor dem Todesfall durch den Täter bezogen, dürfen diese noch für den angebrochenen und drei weitere Monate ausbezahlt werden.<sup>177</sup> Danach muss der Anspruch auf Familienzulagen durch das Opfer beantragt werden. Die Familienzulagen werden anschliessend über den Arbeitgeber des Opfers mit der monatlichen Lohnzahlung entrichtet, sofern die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 FamZG erfüllt sind und der AHV-pflichtige Mindestverdienst<sup>178</sup> erreicht wird. Gerade bei Personen, welche nur noch ein Taggeld erhalten, dürfte sich dies als schwierig erweisen.

Wurde eine Lebensversicherung oder eine andere Privatversicherung abgeschlossen, welche die Erwerbsunfähigkeit infolge Invalidität durch Unfall absichert, dann steht dem Opfer eine Kapitalabfindung zu.<sup>179</sup> Dies unter dem Vorbehalt, dass die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) keine Kürzung bzw. Verweigerung aufgrund absichtlicher Selbsttötung vorsehen.

## 3.2 Sozialversicherungsrechtliche Pflichten des Opfers und des Arbeitgebers

Gegenüber der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber den Unfall umgehend zu melden.<sup>180</sup> Bei einem entsprechenden Versäumnis kann die Unfallversicherung den Arbeitgeber für die entstandenen Kosten haftbar machen.<sup>181</sup> Die Informationen über den Unfall müssen durch die versicherte Person (Opfer) oder deren Hinterbliebenen (Täter, Kinder, weitere Begünstigte) an den Arbeitgeber weitergegeben werden.<sup>182</sup> Wird dies versäumt und hat der Unfallversicherer erhebliche Umtriebe, so können die Geldleistungen bis zu 50 % gekürzt werden.<sup>183</sup>

Die versicherte Person muss sich den durch den Unfallversicherer angeordneten Abklärungsmassnahmen unterziehen.<sup>184</sup> Verweigert sie diese, kann es zu Leistungskürzungen oder sogar Leistungsverweigerungen kommen.<sup>185</sup>

---

<sup>177</sup> RZ 521 FamZWL.

<sup>178</sup> CHF 612/Monat (Stand: 2024).

<sup>179</sup> Art. 95b Abs. 1 VVG.

<sup>180</sup> Art. 45 Abs. 2 UVG.

<sup>181</sup> Art. 46 Abs. 3 UVG.

<sup>182</sup> Art. 45 Abs. 1 UVG.

<sup>183</sup> Art. 46 Abs. 1 UVG.

<sup>184</sup> Art. 55 Abs. 2 UVV.

<sup>185</sup> Art. 21 Abs. 4 ATSG.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die von der Arbeitsunfähigkeit betroffene Arbeitnehmerin bei der Invalidenversicherung zur Früherfassung zu melden.<sup>186</sup> Die Früherfassung ist möglich nach 30 Tagen durchschnittlicher Arbeitsunfähigkeit von 40%. Das Ziel der Früherfassung ist es, mit der versicherten Person so früh als möglich in Kontakt zu treten, um die bestmöglichen Eingliederungsmassnahmen zu finden und somit eine IV-Rente zu vermeiden.<sup>187</sup> Der Arbeitgeber sollte die Arbeitnehmerin darüber informieren und ihr die Wichtigkeit aufzeigen. Bei der Früherfassung geht es um eine Vorabklärung und nicht um eine Rentenprüfung. Letztere erfolgt erst mit der definitiven Anmeldung, welche eine Früherfassung nicht darstellt.<sup>188</sup> Gerade bei Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit ist es wichtig, dass die Invalidenversicherung frühestmöglich informiert wird, um allfällige Leistungslücken, bspw. nach Einstellung von Krankentaggeldern, zu vermeiden.

### 3.3 Arbeitsrechtliche Aspekte

Die Frage, die sich in Zusammenhang mit Arbeitgeberpflichten wohl am stärksten aufdrängt, ist, wie weit die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers geht bzw. gehen darf. Der Arbeitgeber wird dabei aus objektiver Sicht die Schranken der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht kennen bzw. wahrnehmen. Wie weit darf also nun die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht gehen und welche weiteren Pflichten ergeben sich auf Seiten des Arbeitgebers gegenüber der Arbeitnehmerin und *vice versa*? Und hat der Arbeitgeber gegenüber Mitarbeitenden oder auch Vorgesetzten Massnahmen im Sinne eines Case Managements zu ergreifen, wenn die Arbeitnehmerin durch diese Tat (Femizid) stirbt?

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die einzelnen arbeitsrechtlichen Aspekte eingegangen.

#### 3.3.1 Lohnfortzahlungspflicht

Wie bereits in Kapitel 3.1.1 über die Unfallversicherung beschrieben, handelt es sich bei einem versuchten oder vollendeten Femizid um einen Unfall. Dies ist insofern wichtig, als es entscheidet, welcher Artikel in Bezug auf die Lohnfortzahlungspflicht zur Anwendung kommt. Bei der Unfallversicherung nach UVG handelt es sich um eine obligatorische Versicherung. In Bezug auf die Lohnfortzahlungspflicht gelten somit die Grundsätze

---

<sup>186</sup> Art. 3b Abs. 2 lit. c IVG.

<sup>187</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 3a<sup>bis</sup>, 3b, 3c, N 1.

<sup>188</sup> RBS IVG-MEYER/REICHMUTH, Art. 3a<sup>bis</sup>, 3b, 3c, N 3.

nach Art. 324b OR.<sup>189</sup> Nach diesem Artikel verpflichtet sich der Arbeitgeber, während der Wartefrist von zwei Tagen mindestens 80% des Lohns weiterzubezahlen. Wie aber sieht es nun aus, wenn die Arbeitnehmerin den nach UVG maximal versicherten Verdienst<sup>190</sup> überschreitet? In Absatz 2 des oben erwähnten Artikels steht: «Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten.» Bedeutet dies nun einen Freipass, um unbeschränkt 80% des letzten Lohnes in Form einer Lohnfortzahlung zu erhalten? Natürlich nicht. Für Art. 324b OR bedarf es der Voraussetzungen nach Art. 324a OR.<sup>191</sup> Somit wird die durch den Arbeitgeber zu ergänzende Lohnfortzahlung bei geringeren Versicherungsleistungen nur für eine beschränkte Dauer ausgerichtet.<sup>192</sup> Die beschränkte Dauer wiederum orientiert sich an der Lohnfortzahlung nach Basler, Berner oder Zürcher Skala.<sup>193</sup> Werden Leistungen des Unfallversicherers aufgrund eigenen Verschuldens, wie zu spät eingereichter Unfallmeldung oder unwahrer Angaben auf der Unfallmeldung, gekürzt, darf diese Kürzung bei der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.<sup>194</sup> Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in der Literatur Vorbehalte dazu finden. REHBINDER plädiert für eine 100-prozentige Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für die beschränkte Dauer, wohingegen STREIFF/RUDOLPH/VON KAENEL sich für eine 80-prozentige Lohnfortzahlung aussprechen.<sup>195</sup>

In Bezug auf die berufliche Vorsorge ist zu erwähnen, dass es dem Arbeitgeber nicht erlaubt ist, den Abzug an die 2. Säule zu reduzieren.<sup>196</sup> Dies ist Arbeitgebern oft nicht bewusst. Sofern es im Vorsorgereglement vorgesehen ist, kann der Arbeitgeber bei andauernder Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich 40% einen Antrag auf Prämienbefreiung der BVG-Beiträge bei der zuständigen Pensionskasse einreichen. In der Regel werden drei Monate Wartefrist vereinbart. Die Vorsorgestiftung übernimmt die

---

<sup>189</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 324b, N 4.

<sup>190</sup> CHF 148'200 pro Jahr (Stand: 2024).

<sup>191</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 31.

<sup>192</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 324b, N 2.

<sup>193</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 7; in diesem Rahmen darf der Arbeitgeber auch eine eigene Skala definieren.

<sup>194</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 30.

<sup>195</sup> Vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 30, «Vorbehalte»; BK Art. 319–330b OR-REHBINDER/STÖCKLI, Art. 324b, N 4.

<sup>196</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 31.

Pensionskassenbeiträge der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers im Umfang der Arbeitsunfähigkeit.<sup>197</sup>

Wird aus einem Unfall eine Krankheit, fällt die Lohnfortzahlungspflicht unter Art. 324a OR. Wurde die Lohnfortzahlung für die beschränkte Dauer für das aktuelle Dienstjahr bereits ausgeschöpft, entsteht kein neuer Lohnfortzahlungsanspruch. Abs. 1 dieses Artikels bezieht sich klar auf Krankheit und Unfall. Ein neuer Anspruch entsteht somit erst mit dem Beginn eines neuen Dienstjahres.<sup>198</sup>

Hat der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung (KTGV) nach VVG abgeschlossen, müssen zuerst die Wartetage gemäss Police bestanden werden, bevor Taggeldleistungen durch die Versicherung ausgerichtet werden. Die Leistungen im Rahmen einer KTGV nach VVG sind hauptsächlich in den dazugehörigen AVB definiert. Der Arbeitgeber bzw. die dafür zuständigen Fachpersonen tun also gut daran, den Inhalt zu kennen.<sup>199</sup> Die Taggelder müssen während mindestens 720 Tagen in einem Zeitraum von 900 Tagen erbracht werden. Diese Mussbestimmung des KVG wird analog in der VVG-Lösung angewendet.<sup>200</sup> In der Praxis finden sich auch VVG-Vertragslösungen mit einer maximalen Leistungsdauer von 730 Tagen. Verfügt der Arbeitgeber über keine KTGV nach VVG, erhält die Arbeitnehmerin für eine andauernde Arbeitsunfähigkeit keinen Lohnersatz im Sinne von Taggeldleistungen nach Ablauf der gesetzlichen Lohnfortzahlung. Ist die Lohnfortzahlung im aktuellen Dienstjahr bereits erschöpft, ist der Arbeitgeber somit nicht mehr zur Lohnzahlung während der andauernden Arbeitsunfähigkeit verpflichtet. In Bezug auf das Sozialversicherungsrecht kann dies zur Folge haben, dass jemand während des laufenden Arbeitsverhältnisses aufgrund des nicht mehr erreichten AHV-pflichtigen Einkommens in der AHV den Beitragsstatus von «Arbeitnehmerin» zu «Nichtwerbstätige» wechselt. Weiter muss geprüft werden, ab wann allenfalls der Anspruch auf Familienzulagen entfällt.

### 3.3.2 Fürsorgepflicht

In Art. 328 Abs. 1 Satz 1 des Obligationenrechts wird die Fürsorgepflicht wie folgt beschrieben: «Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen

---

<sup>197</sup> Vgl. Merkblatt Berufliche Vorsorge zur «Beitragsbefreiung» der Swiss Life, V 01.2024.

<sup>198</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 324a, N 16.

<sup>199</sup> CADERAS, S. 11.

<sup>200</sup> HÄBERLI/HUSMANN, N 301.

und für die Wahrung der Sittlichkeit zu Sorgen.» Dies ist somit die arbeitsrechtliche Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes nach ZGB.<sup>201</sup> In diesem ersten Satz ist bereits ersichtlich, welche Schranken der Fürsorgepflicht dem Arbeitgeber auferlegt werden. Die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht beschränkt sich rein auf das Arbeitsverhältnis und erlaubt lediglich Weisungen, welche in dessen Rahmen erlaubt sind.<sup>202</sup> Wenn eine Arbeitnehmerin häusliche Gewalt erlebt und infolgedessen Opfer eines versuchten oder vollendeten Femizids wird, besteht aus rechtlicher Sicht keine Grundlage, die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht in den privaten Raum der Arbeitnehmerin auszuweiten. Aber lässt sich dies wirklich so einfach aus dem Gesetz ableiten? Gemäss Literatur bezieht sich die Fürsorgepflicht nach Art. 328 OR, wie bereits angemerkt, auf den arbeitsvertraglichen Rahmen.<sup>203</sup> Zusätzlich zeigt sich aber, dass sich die Fürsorgepflicht nach diesem Artikel auch auf Übergriffe Dritter, im Besonderen Vorgesetzte, Mitarbeitende oder auch Kunden und Lieferanten, bezieht.<sup>204</sup> Überträgt man dies auf das Arbeitsverhältnis, könnte man sagen, dass die Arbeitnehmerin in ihrer Persönlichkeit zu schützen ist, wenn der Täter in der gleichen Unternehmung arbeitet oder mit dem Arbeitgeber eine anderweitige Geschäftsbeziehung pflegt. Die bekannten Anwendungsfälle sind hier im Besonderen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Drohungen, Versprechen von Vorteilen u. W.<sup>205</sup> Kommt es während der Arbeit zu Konflikten zwischen Täter und Opfer, dann hat der Arbeitgeber alles zu versuchen, um den Konflikt bzw. die Konflikte zu deeskalieren.<sup>206</sup> Bei der Beurteilung der Frage, wie weit die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehen darf, muss stets das Interesse des Arbeitsverhältnisses dem, was der Arbeitnehmerin aus Sicht des Persönlichkeitsrechts zugemutet werden darf, gegenübergestellt werden.<sup>207</sup> Würde also der Eingriff des Arbeitgebers in das Privatleben der Arbeitnehmerin ein begründetes arbeitsrechtliches Interesse bejahen? Das Arbeitsrecht setzt hier mit der Unterlassungspflicht Grenzen, was die Abgrenzung zwischen Privatleben der Arbeitnehmerin und Arbeitsverhältnis betrifft. Auch eine mögliche Argumentation bezüglich des Gesundheitsschutzes kann nicht hinzugezogen werden, da sich der Gesundheitsschutz allein auf die Ausübung

---

<sup>201</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 338, vgl. Art. 27 ZGB.

<sup>202</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 338.

<sup>203</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 328, N 1.

<sup>204</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 3.

<sup>205</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 5.

<sup>206</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 17.

<sup>207</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 7.

der Arbeitstätigkeit beschränkt. Dies beinhaltet die physische wie auch die psychische Gesundheit.<sup>208</sup>

Käme die Rechtsprechung zum Schluss, dass im Einzelfall der Arbeitgeber die Fürsorgepflicht verletzt hat, wären die Folgen:

- Rückgriff der Unfallversicherung auf den Arbeitgeber, sofern es sich um einen Berufsunfall handelt. Dies wäre der Fall, wenn sich die Tat während der Arbeitszeit ereignet. Beispiel: Der Täter erschiess das Opfer an seinem Arbeitsplatz.
- Rückgriff allfälliger weiterer Versicherungen und der beruflichen Vorsorge.
- Genugtuung für die Arbeitnehmerin nach Art. 47 und Art. 49 OR bzw. deren Hinterbliebenen nach Art. 41, Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR.<sup>209</sup>

Abschliessend kann gesagt werden, dass es aktuell aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Pflicht des Arbeitgebers gibt, die Arbeitnehmerin gegen Gewalt im privaten Umfeld zu schützen. Somit wäre es sehr schwierig, dem Arbeitgeber in solchen Fällen eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht zu beweisen und Rückgriff zu nehmen. Solche Taten, auch wenn sie am Arbeitsplatz passieren, sind in aller Regel unvorhersehbar und können wohl durch keine gesetzlichen Vorschriften verhindert werden. Ebenso besteht für betroffene Mitarbeitende oder auch Vorgesetzte kein Anspruch auf ein Case Management. Folgende Empfehlungen können gegeben werden, um dem sozialen Aspekt Rechnung zu tragen:

- Anspruch der Arbeitnehmerin auf kostenlose Unterstützung durch eine externe Beratungsstelle, welche vom Arbeitgeber finanziert wird, bei Anzeichen eines möglichen Femizides. Solche Beratungsstellen behandeln alle Anfragen anonym und vertraulich und garantieren, dass nichts an den Arbeitgeber weitergeleitet wird. Der Schutz der Privatsphäre wäre somit gewährleistet.
- Anspruch auf Gruppen- oder Einzelcoachings zur Verarbeitung des Schicksalschlages für Mitarbeitende und Vorgesetzte, welche den Verlust einer Arbeitskollegin bzw. Mitarbeiterin aufgrund eines vollendeten Femizides zu beklagen haben. Allenfalls auch bereits, wenn es nur beim Versuch geblieben ist. Kehrt die

---

<sup>208</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 15.

<sup>209</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 328 OR, N 16 und N 18; BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 328, N 11a.

Arbeitnehmerin an ihren Arbeitsplatz zurück, hilft es allen Beteiligten, wenn sie wissen, wie sie sich in einer solchen Situation verhalten sollen.

### **3.3.3 Weitere arbeitsrechtliche Pflichten**

Persönliche Gegenstände, welche sich am Arbeitsplatz befinden, sind den Angehörigen zu übergeben. Dieser Grundsatz lässt sich aus Art. 339a Abs. 1 OR ableiten. Gleiches gilt für Dritte. Wurde das Arbeitsverhältnis aufgrund des Todes der Arbeitnehmerin beendet, haben diese dem Arbeitgeber alles herauszugeben, was ihm gehört.

### **3.3.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei vollendetem Femizid**

Stirbt die Arbeitnehmerin infolge des Femizides, erlischt das Arbeitsverhältnis aufgrund der fehlenden persönlichen Leistungspflicht.<sup>210</sup> Geldforderungen der verstorbenen Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber können auf die Erben übergehen.<sup>211</sup> Dies sind beispielsweise offene Lohnforderungen, Gratifikation, allfällige Überstunden und/oder Überzeitguthaben, die gemäss dem Arbeitsvertrag oder Personalreglement ausbezahlt werden. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bisher nicht geklärt, wie es sich mit einem offenen Ferienguthaben verhält.<sup>212</sup> In der Praxis wird dies mit der letzten Lohnzahlung auf das Konto der Verstorbenen überwiesen, obschon der Ferienanspruch strenggenommen ein höchstpersönlicher Anspruch der Arbeitnehmerin ist. Das Lohnkonto ist Bestandteil der Erbteilung. Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis obliegt nur der verstorbenen Arbeitnehmerin.<sup>213</sup> Auf den Lohnnachgenuss wird im Detail in Kapitel 4 eingegangen.

### **3.3.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei versuchtem Femizid**

Überlebt die Arbeitnehmerin den Femizid, wird jedoch infolgedessen arbeitsunfähig geschrieben, bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Falls die Arbeitsunfähigkeit arbeitsplatzbezogen sein sollte, entfällt der Kündigungsschutz und die Sperrfrist kommt somit nicht zum Tragen.<sup>214</sup> Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn der Täter und das Opfer im gleichen Unternehmen arbeiten und es

---

<sup>210</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 338, N 1.

<sup>211</sup> HENSCH, S. 161.

<sup>212</sup> HENSCH, S. 163.

<sup>213</sup> HENSCH, S. 164.

<sup>214</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 336c OR, N 8.



dem Opfer aufgrund bestehender häuslicher Gewalt nicht mehr möglich ist, an den Arbeitsplatz zurückzukehren und die Arbeitstätigkeit fortzuführen. Dies stellt einen krassen Spezialfall dar, an dem der Arbeitgeber nur indirekt eine Schuld trüge. Denkbar wäre die Prüfung eines Organisationsverschuldens, welches eine Leistungspflicht nach Art. 324 OR auslösen würde. Auf alle Fälle müsste, unter Würdigung aller Umstände, geprüft werden, inwieweit hier eine arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit überhaupt gegeben ist. Falls den Arbeitgeber eine Schuld treffen sollte, käme hier wieder die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wie in Kapitel 3.3.2 bereits ausgeführt, zum Tragen.

Ferner hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin über die einzelnen Versicherungsmöglichkeiten zu informieren.<sup>215</sup> Diese Informationspflicht umfasst vor allem die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer von max. sechs Monaten<sup>216</sup> innerhalb der Nachdeckung von 31 Tagen, sofern eine NBU-Deckung<sup>217</sup> bestanden hat. Mit der Abredeversicherung kann die NBU-Deckung im Rahmen des UVG verlängert werden. Dabei spielt der Zeitpunkt, an dem die Versicherung endet, eine entscheidende Rolle. Diese endet erst 31 Tage, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat.<sup>218</sup> Lohn im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise der Erhalt von Unfalltaggeldern,<sup>219</sup> welche über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus bezahlt werden, aufgrund weiterbestehender Arbeitsunfähigkeit durch Unfall von mehr als 50% des Lohnes. Auch die Auszahlung von Ferientagen verlängert die Versicherungsdeckung um die Anzahl Tage, welche ausbezahlt wurden.<sup>220</sup> Im Weiteren verpflichtet sich der Arbeitgeber dazu, die Mitarbeiterin über die Möglichkeit zum Übertritt in eine Einzelkollektivversicherung des Krankentaggeldversicherers zu informieren.<sup>221</sup> Es ist zu empfehlen, diese Informationen schriftlich abzugeben und nach Möglichkeit von der Arbeitnehmerin gegenzeichnen zu lassen. Im Falle von Rechtstreitigkeiten aufgrund fehlender oder ungenügender Erfüllung der Informationspflichten obliegt es dem Arbeitgeber, die notwendigen Beweise zu erbringen. In Bezug auf die Pensionskasse hat der Arbeitgeber die Pflicht, der Vorsorgeeinrichtung alle Angaben zu melden, welche diese zur Führung der Alterskonten, Beitragsabrechnung und zur Erstellung einer Schlussabrechnung im Falle

---

<sup>215</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 35.

<sup>216</sup> Art. 3 Abs. 3 UVG.

<sup>217</sup> Art. 8 UVV.

<sup>218</sup> Art. 3 Abs. 2 UVG.

<sup>219</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. b UVV.

<sup>220</sup> UVG Ad-hoc Empfehlung 4/86.

<sup>221</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 331 OR, N 10.

eines Austrittes benötigt.<sup>222</sup> Auch hier empfiehlt es sich, dass der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin das Formular der Pensionskasse zur Verwendung der Freizügigkeitsleistung aushändigt. Es ist anschliessend Sache der Vorsorgeeinrichtung, mit der austretenden versicherten Person Kontakt aufzunehmen. Ist die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt des Austrittes nicht wieder zu 100% arbeitsfähig, verbleibt sie im Versichertenbestand der Vorsorgeeinrichtung. Der Leistungsanspruch besteht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit versichert war.<sup>223</sup>

### **3.4 Regressrecht**

Im Bereich des Rückgriffes stellen sich mehrere Fragen. Welche betroffenen Parteien können vom Verursacher den entstandenen Schaden zurückfordern und in welchem Umfang? In den nachfolgenden Kapiteln werden die Regressmöglichkeiten des Opfers, des Arbeitgebers sowie der involvierten Versicherungen auf den Täter dargelegt und aufgezeigt, wo die gesetzlichen Grenzen liegen.

#### **3.4.1 Sozialversicherungsrecht**

Die Grundlagen zum Rückgriffsrecht im Sozialversicherungsrecht finden sich in den Art. 72 bis 75 ATSG. Die Sozialversicherung tritt ab Zeitpunkt des Schadenereignisses in die Ansprüche der versicherten Person ein.<sup>224</sup> Die berufliche Vorsorge untersteht nicht den Vorschriften des ATSG, wendet diese Bestimmung aber analog im Einzelgesetz an.<sup>225</sup> Der Versicherer muss nur bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen einspringen.<sup>226</sup> Der geschädigten versicherten Person steht infolgedessen das Quotenvorrecht nach Art. 73 ATSG zu. Das bedeutet, dass die versicherte Person den Schadensanteil, welcher nicht durch die Sozialversicherung gedeckt ist, gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend machen kann. Dabei steht das Recht auf Rückforderung der nicht gedeckten Schadensanteile in erster Priorität der versicherten Person zu. Die Bedürfnisse der Sozialversicherung werden nachgelagert behandelt. Sei es, weil nur eine blosser Teilhaftung besteht oder weil

---

<sup>222</sup> Art. 10 BVV 2.

<sup>223</sup> HÜRZELER, Rückgriffsrecht, S. 323.

<sup>224</sup> KIESER, Kommentar, Art. 72 ATSG, N 24.

<sup>225</sup> Art. 34b BVG.

<sup>226</sup> KIESER, Kommentar, Art. 72 ATSG, N 26 bis N 29.

die haftpflichtige Person nicht mehr in der Lage ist, die Forderungen zu erfüllen.<sup>227</sup> Um das Quotenvorrecht beanspruchen zu können, «müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen von kongruenten Leistungen aus den zwei Ausgleichssystemen (...);
- Ungenügende Deckung des Schadens durch die Sozialversicherungsleistungen (...);
- Ungenügendes Haftungssubstrat zum Ausgleich des Rückgriffes des Sozialversicherers und der direkten Ansprüche der geschädigten Person (...).<sup>228</sup>

Wurde der versicherten Person eine Integritätsentschädigung durch die Unfallversicherung ausbezahlt, so wird diese an die haftpflichtrechtlich geschuldete Genugtuung angerechnet.<sup>229</sup>

In Zusammenhang mit bestehenden Arbeitsunfähigkeiten bei Wechsel der Vorsorgeeinrichtung sei noch Folgendes erwähnt. Die neue Vorsorgeeinrichtung darf gemäss den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 4 BVG auf die ehemalige Vorsorgeeinrichtung Rückgriff nehmen, wenn diese in Bezug auf IV-Leistungen in Vorleistung gehen muss. Diese gesetzliche Ungleichheit zwischen dem ATSG, in welchem eine Anmeldepflicht im Leistungsfall durch die versicherte Person ausdrücklich vorgesehen ist, und dem BVG hat HÜRZELER zu Recht kritisiert.<sup>230</sup>

In Art. 72 Abs. 1 ATSG wird von «im Zeitpunkt des Ereignisses» gesprochen. Die sich daraus ergebende Subrogation des Sozialversicherers bezweckt eine sogenannte «Sperrfunktion». Das bedeutet, dass der direkte Rückgriffsanspruch der versicherten Person insofern eingeschränkt wird, als es den Sozialversicherer in seinen berechtigten Ansprüchen schmälern könnte.<sup>231</sup>

### 3.4.2 Arbeitsrecht

Den Arbeitgeber treffen bei einer solchen Tat gleich mehrere Schäden. Verstirbt die Arbeitnehmerin, hat der Arbeitgeber die Stelle neu zu besetzen und die ausgefallene Arbeitnehmerin durch Andere oder Dritte zu ersetzen. Allenfalls fällt aufgrund «besonderer Fähigkeiten» oder der «Schlüsselposition» der getöteten Arbeitnehmerin auch eine wichtige

---

<sup>227</sup> BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 73, N 12.

<sup>228</sup> BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 73, N 14.

<sup>229</sup> BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 73, N 32.

<sup>230</sup> HÜRZELER, Rückgriffsrecht, S. 330.

<sup>231</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 433.

Einkommensquelle für Gesellschafter weg.<sup>232</sup> Wenn die Arbeitnehmerin den Angriff überlebt, infolgedessen aber arbeitsunfähig bleibt, muss der Arbeitgeber seine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a i. V. m. Art. 324b OR erfüllen. I. V. m. Art. 324b OR besteht die Lohnfortzahlungspflicht nur dann, wenn die Unfallversicherung den Fall als Unfall im Sinne des Gesetzes qualifiziert.<sup>233</sup> Somit ist neben den übrigen entstandenen Schäden auch eine Lohnfortzahlung als Schaden anzusehen, welcher von einem Dritten verursacht wurde. Im Weiteren müssen aufgrund eines negativen Schadensverlaufes allenfalls erhöhte Prämien in Kauf genommen werden. Die Frage der Schadensanspruchsberechtigung des Arbeitgebers wird in Kapitel 4.3.3 weiter vertieft.

### 3.4.3 Privatversicherungsrecht

Die gesetzliche Grundlage zum Regress im VVG wurde durch die Teilrevision per 1. Januar 2022 angepasst. Neu findet sich diese in Art. 95c VVG und ersetzt unter anderem aArt. 72 VVG. Die Grundlage des Regresses im Privatversicherungsrecht bildet nun einzig die Subrogation.<sup>234</sup> Diese Anpassung erfolgte aufgrund einer Praxisänderung des Bundesgerichtes, welches die Subrogation nach altem Recht<sup>235</sup> ausdehnte.<sup>236</sup> Für den Regress berechtigt ist nur, wer effektiv für den Schaden aufkommt, d. h. diesen tatsächlich bezahlt. Somit gilt dieser Artikel nur für Schadens- und nicht für Summenversicherungen.<sup>237</sup> Die jahrelang angewendete Gini/Dürlemann-Praxis wurde damit ebenfalls bereinigt, was eine Loslösung der Regresskaskade nach Art. 51 Abs. 2 OR bedeutet.<sup>238</sup> Der Regress im Haftpflichtrecht beschränkt sich auf den Ausgleich der Vermögenseinbusse und den Ersatz von gleichartigen Schadensposten. MORENO/WENDELSPIESS vertreten die Ansicht, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Regress- und Ausgleichsansprüche als Deckungsschäden behandelt werden sollen. Das bedeutet, dass die versicherte Person in beiden Fällen einen deckungsgleichen Versicherungsschutz erhalten soll.<sup>239</sup> Wie sieht es nun aber mit dem Regressprivileg im Privatversicherungsrecht aus? Dieses kommt, nach Wortlaut des Gesetzes, dann zur Anwendung, wenn das versicherte Ereignis «leichtfahrlässig» herbeigeführt wurde.<sup>240</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wenn keine leichte

---

<sup>232</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, FN 685.

<sup>233</sup> Vgl. Art. 4 ATSG.

<sup>234</sup> BSK VVG-GRABER/CASANOVA, Art. 95c, N 9.

<sup>235</sup> Vgl. aArt. 72 VVG.

<sup>236</sup> BSK VVG-GRABER/CASANOVA, Art. 95c, N 11.

<sup>237</sup> MORENO/WENDELSPIESS, S. 240.

<sup>238</sup> MORENO/WENDELSPIESS, S. 241.

<sup>239</sup> MORENO/WENDELSPIESS, S. 245.

<sup>240</sup> Art. 95c Abs. 3 VVG.

Fahrlässigkeit gegeben ist, was bei einer versuchten oder vollendeten Tötung klar sein sollte, es dem Versicherungsunternehmen erlaubt ist, Rückgriff auf Personen zu nehmen, welche in einer engen Beziehung mit der versicherten Person stehen.<sup>241</sup> Die im gleichen Haushalt lebende und mitversicherte Ehefrau kann gegen ihren Ehemann, welcher absichtlich versucht hat, sie zu töten, regressieren.<sup>242</sup> Die Grundlage bilden jedoch immer die AVB der Versicherung. Im Beispiel der AXA regeln die AVB zur privaten Rechtsschutzversicherung unter dem Punkt «A7 – Was ist nicht versichert?» unter Buchstabe j «Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind». In einem solchen Fall genießt ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz.<sup>243</sup> Die zu klärende Frage lautet, ob das Opfer ebenfalls als Versicherungsnehmerin gilt oder nur als mitversicherte Person, welche im gleichen Haushalt lebt, qualifiziert wird. Ist Letzteres der Fall, dann könnte das Opfer keine Leistungen der Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

### 3.5 Opferhilfe

Der Anspruch auf Unterstützung durch die Opferhilfe steht jeder Person zu, welche aufgrund einer «Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt» wurde.<sup>244</sup> Die verfassungsmässige Grundlage für das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten bildet Art. 124 BV. Dabei gelten Straftaten wie Mord oder auch Körperverletzung als klare Straftaten im Sinne dieses Gesetzes.<sup>245</sup> In Kapitel 2.3 wurde auf die einzelnen Strafbestände eingegangen. Diese spielen insofern eine wichtige Rolle, als auch vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftaten nach StGB vom OHG erfasst sind.<sup>246</sup> Im Gesetz wird der Begriff «Beeinträchtigung» verwendet. Unter «Beeinträchtigung» ist immer eine Verletzung zu verstehen, welche dem Opfer durch Absicht oder Fahrlässigkeit zugefügt wurde. Der Ausgang der Straftat muss somit nicht zwingend vollendet sein. Auch eine versuchte Tötung wird diesem Begriff gleichgestellt.<sup>247</sup> Dabei ist auch die Verletzung der Psyche zu berücksichtigen, welche in den meisten Fällen, aufgrund der Schwere der Straftat, ebenfalls beeinträchtigt wird.

---

<sup>241</sup> BSK VVG-GRABER/CASANOVA, Art. 95c, N 56 i. V. m. N 57.

<sup>242</sup> Vgl. BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 36.

<sup>243</sup> Vgl. AXA ARAG Rechtsschutzversicherung Privatpersonen, AVB, Ausgabe 2021, S. 4.

<sup>244</sup> Art. 1 Abs. 1 OHG.

<sup>245</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 6.

<sup>246</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 23.

<sup>247</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 36.

Die Leistungen der Opferhilfe umfassen:

- Beratung und Soforthilfe
- Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- Entschädigungen
- Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten.<sup>248</sup>

Gerade in Bezug auf die Genugtuung besteht kein Anspruch, wenn das Opfer genügende Leistungen vom Täter, seiner Haftpflichtversicherung oder ihrer Unfallversicherung erhält.<sup>249</sup> Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in Art. 4 Abs. 1 OHG wider und ist parallel zur Subsidiarität im Sozialversicherungsrecht. Die Opferhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde.<sup>250</sup> Der Erhalt einer Genugtuung ist unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation des Opfers. Die Genugtuung steht für eine Entschädigung ideeller Art.<sup>251</sup> Das Quotenvorrecht findet auch im OHG seine Anwendung. Dabei gehen die auf den Kanton übergegangenen Ansprüche des Opfers den verbleibenden Ansprüchen des Opfers und denen von Dritten vor.<sup>252</sup> Mit «Dritten» sind namentlich Sozialversicherer gemeint, wie beispielsweise UVG, AHV/IV, Vorsorgeeinrichtungen und Krankenversicherer, aber auch Haftpflichtversicherungen.<sup>253</sup> In der Realität stellt sich die Situation jedoch oft so dar, dass sich der Täter im Strafvollzug befindet, nicht mehr zahlungsfähig ist und somit Regressansprüche nur sehr schwer eingefordert werden können.<sup>254</sup>

Die Beratung der Opferhilfe soll dem Opfer auch bei Problemen am Arbeitsplatz zur Seite stehen, die sich als Folge der erlebten Straftat ergeben, indem sie zwischen Opfer und Arbeitgeber vermittelt und unterstützend Hilfe leistet.<sup>255</sup>

Weiter kann das Opfer Ersatz verlangen, wenn die Leistungen der Invalidenrente nicht den ganzen Schaden abdecken und sich der Rückgriff auf den haftpflichtigen Täter als

---

<sup>248</sup> Art. 2 OHG.

<sup>249</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 2, N 6.

<sup>250</sup> Art. 3 Abs. 1 OHG.

<sup>251</sup> SHK OHG-MARTIN DEL CIOFFO/GOMM, Art. 6, N 21.

<sup>252</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 7, N 11.

<sup>253</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 7, N 14.

<sup>254</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 7, N 20.

<sup>255</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 14 OHG, N 19.

unmöglich erweist.<sup>256</sup> Bei einem versuchten Femizid wird das Opfer auf finanzielle Unterstützung durch die Opferhilfe angewiesen sein. Grundsätzlich müssen diese Ausgaben vom Täter zurückgefordert werden bzw. muss der Täter die Zahlungen an das Opfer direkt erbringen. Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt kann es dem Opfer nicht mehr zugemutet werden, direkten Kontakt zu halten, weshalb hier die Opferhilfestelle zwischengeschaltet wird und dem Opfer die notwendige finanzielle Hilfe zukommen lässt.<sup>257</sup> Dem Opfer steht zudem eine gewisse Anzahl Stunden kostenloser juristischer Beratung zu. Besonders bei schwerer Körperverletzung oder Tötung (für Angehörige) ist diese unabdingbar.<sup>258</sup>

Der Anspruch, die Anrechnung von gleichen Leistungen sowie die Höhe der Genugtuung bestimmen sich nach den Vorgaben des Gesetzes für Opferhilfe. Bei der Bestimmung des Schadens und somit der Summe, welche im Einzelfall gesprochen wird, werden reine Vermögensschäden nicht berücksichtigt.<sup>259</sup> Erwerbsschäden und allfällige Haushaltschäden, welche in direktem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen, werden dem Opfer zusätzlich vergütet.<sup>260</sup> Erfüllt das Opfer die Anspruchsvoraussetzungen für die Genugtuung nach OHG, so sind Leistungen der Sozialversicherer, namentlich der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge, anzurechnen.<sup>261</sup> Es besteht Anspruch auf einen Vorschuss, wenn eine sofortige «finanzielle Hilfe benötigt» und «die Folgen der Straftat nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind».<sup>262</sup> Die kumulative Erfüllung für den Anspruch auf einen Vorschuss wurde mit der Teilrevision des OHG eingeführt.<sup>263</sup> Das Opfer muss ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Stelle einreichen. Besonders schwierig ist der Erhalt eines Vorschusses, wenn der Unfallversicherer die bestehende Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Unfall qualifiziert, weil ggf. die Adäquanz nicht mehr gegeben ist, auf welche das OHG bei der Gewährung auf einen Vorschuss abstützt. In der Regel geht man davon aus, dass ein Sozialversicherer Leistungen erbringen wird. Jedoch kann es gerade bei psychischen

---

<sup>256</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 20 OHG, N 21.

<sup>257</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 14 OHG, N 20.

<sup>258</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 14 OHG, N 33.

<sup>259</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 19 OHG, N 14 und N 16.

<sup>260</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 19 OHG, N 29.

<sup>261</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 20 OHG, N 2.

<sup>262</sup> Art. 21 OHG.

<sup>263</sup> Botschaft, Totalrevision OHG, S. 7220.

Unfallfolgen der Fall sein, dass der Unfallversicherer die Leistungspflicht ablehnt<sup>264</sup> oder diese nach einer gewissen Dauer einstellt.

Die Genugtuung nach OHG untersteht dem öffentlichen Recht, die Ausrichtung und Zweckbestimmung folgen jedoch dem zivilen Recht nach Art. 47 OR. Somit werden die durch die Zivilgerichte entwickelten Grundsätze zur Bemessung einer Genugtuung in der Opferhilfe herangezogen.<sup>265</sup> Bei der Genugtuung nach OHG handelt es sich um eine «staatliche Hilfeleistung», welche als «Solidaritätsgeste» zu verstehen ist und nicht als vollständiger Schadensausgleich.<sup>266</sup> In diesen Punkten findet sich auch die Unterscheidung zur Genugtuung nach OR. Die gesetzliche Grundlage für die Genugtuung nach OHG bildet das öffentliche Recht. Sie ist als reine «symbolische Hilfeleistung» anzusehen, welche betraglich plafoniert ist.<sup>267</sup> So darf diese auch nicht aufgrund eines möglichen Mitverschuldens gekürzt werden.<sup>268</sup> Der Auszahlungszeitpunkt erfolgt unabhängig von einem ausstehenden Gerichtsurteil.<sup>269</sup>

Wie auch beim Vorschuss liegen die Hürden im Falle einer psychischen Beeinträchtigung, welche vielfach die Folge von versuchten Femiziden ist (bspw. Angstzustände, stressbedingte Störungen), um einiges höher. Körperliche Einschränkungen sind eindeutig medizinisch belegbar, wohingegen bei psychisch bedingten Einschränkungen neben fachärztlichen Berichten auf die Angaben der Opfer abgestellt werden muss.<sup>270</sup> Die Opferhilfe wendet dabei die Bemessungskriterien gemäss ihrem Leitfaden<sup>271</sup> an:

---

<sup>264</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 21 OHG, N 9.

<sup>265</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 22 OHG, N 6.

<sup>266</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 22 OHG, N 7.

<sup>267</sup> BJ, Ziff. 7, S. 3.

<sup>268</sup> BJ, Ziff. 18, S. 7.

<sup>269</sup> Vgl. BGer 2C\_816/2017 vom 8.6.2018, B.

<sup>270</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 22 OHG, N 9.

<sup>271</sup> BJ, 12 ff.



Bemessungskriterien	
Direkte Folgen der Tat	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensität, Ausmass und Dauer der psychischen Folgen</li> <li>• Dauer der Psychotherapie</li> <li>• Dauer der Arbeitsunfähigkeit</li> <li>• Lebensgefahr inkl. deren Dauer</li> <li>• Erhebliche Veränderung der Lebensweise</li> <li>• Auswirkungen auf das Berufs- oder Privatleben</li> </ul>	
Tathergang und Begleitumstände	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifizierte Tatbegehung (Grausamkeit, Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen)</li> <li>• Intensität und Ausmass der Gewalt</li> <li>• Zeitraum, Dauer und Häufigkeit der Tatbegehung</li> <li>• Gemeinsame Tatbegehung mehrerer TäterInnen</li> <li>• Tatbegehung an einem geschützten Ort (Wohnung, Arbeitsplatz, Heim etc.)</li> <li>• Ausübung von Druck auf das Opfer, damit es die Tat geheim hält</li> </ul>	
Situation des Opfers	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alter des Opfers, insbesondere Minderjährigkeit</li> <li>• Besondere Verletzlichkeit des Opfers (bspw. eine kognitive oder psychische Einschränkung)</li> <li>• Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und TäterIn</li> </ul>	

*Abbildung 4: Bemessungskriterien bei schwerer psychischer Beeinträchtigung nach OHG-Leitfaden (BJ, S. 18)*

Die Höhe der Genugtuung wird in drei Bandbreiten unterteilt:

Bandbreiten		Beispiele	
3	15'000 – 40'000	Sehr schwere psychische Beeinträchtigung nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewalterlebnissen mit lebenslangen psychischen Folgen: Die Bewältigung des Alltags ist stark eingeschränkt und Arbeitsfähigkeit ist dauernd eingeschränkt oder ganz aufgehoben.	Langjährige massive Misshandlung in der Kindheit, die zu einer schweren psychischen Beeinträchtigung führt (bspw. mit bleibend eingeschränkter Arbeitsfähigkeit).
2	5'000 – 15'000	Schwere psychische Beeinträchtigung nach besonders dramatischen Begleitumständen mit schwerwiegenden Folgen wie bspw. ausgewiesene, lange Psychotherapie oder Arbeitsunfähigkeit.	Besonders brutaler Raubüberfall mit massiver Gewaltausübung ohne körperliche Folgen, oder Einsperren etc. und lange dauernde psychische Beeinträchtigung.
1	bis 5'000	Nicht unerhebliche, wenn auch vorübergehende psychische Beeinträchtigung, sofern erschwerende, auf die Tat bezogene Umstände vorliegen, wie etwa Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, Gemeinsame Tatbegehung mehrerer Täter, Tatbegehung an einem geschützten Ort, längerer Zeitraum und Häufigkeit der Tatbegehung.	Raubüberfall, mehrfache, massive Todesdrohungen.

*Abbildung 5: Bandbreiten bei schwerer psychischer Beeinträchtigung nach OHG-Leitfaden (BJ, S. 17)*

Vergleicht man dies mit der Geldleistung bei schwerer physischer Beeinträchtigung, zeigt sich, dass dem Opfer im Fall einer rein psychischen Beeinträchtigung, welche aufgrund des erlittenen Schockschadens ebenfalls eine lebenslange Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben kann, nicht die gleichen Summen zukommen und nur drei anstelle von fünf Bandbreiten definiert wurden.

Bandbreiten			Beispiele
5	50'000 – 70'000	Schwerste bleibende körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslanger Arbeitsunfähigkeit	Tetraplegie, schwerste Hirnschädigungen, Verlust beider Augen
4	20'000 – 50'000	Schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und ein schweres psychisches Trauma nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignissen	Entstellende Narben, schweres Schädel-Hirntrauma, Verlust eines Auges, eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust des Gehörs
3	10'000 – 20'000	Körperliche Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen	Verlust der Milz, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinnes
2	5'000 – 10'000	Körperliche Beeinträchtigungen mit längerem, komplexeren Heilungsverlauf und möglichen Spätfolgen <sup>28</sup>	Operationen, lange Rehabilitation, Verminderung der Sehkraft, Darmlähmungen, erhöhte Infektanfälligkeit
1	bis 5'000	Nicht unerhebliche, verheilende körperliche Beeinträchtigungen; Geringfügige Beeinträchtigungen sofern erschwerende Umstände vorliegen.	Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen

Abbildung 6: Bandbreiten bei schwerer physischer Beeinträchtigung nach OHG-Leitfaden (BJ, S. 12)

Mit der Totalrevision des OHG wurde ein Höchstbetrag für Genugtuungsleistungen umgesetzt und der Maximalbetrag für Opfer auf CHF 70'000 sowie CHF 35'000 für Angehörige festgelegt.<sup>272</sup> Der Höchstbetrag wird pro gesuchstellende Person und nicht pro Fall gesprochen.<sup>273</sup> Die damalige Expertenkommission wollte sich am maximal versicherten Verdienst nach UVG orientieren. Dies wurde mit der Begründung, «dass Rechtssuchende ein zweites Gesetz aufschlagen müssten», verworfen.<sup>274</sup>

Das Gesuch für eine Genugtuung muss innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Straftat durch das Opfer bzw. die Angehörigen eingereicht werden.<sup>275</sup> Die entsprechenden Bestimmungen dieses Artikels sind dabei zu berücksichtigen.

<sup>272</sup> Botschaft Totalrevision OHG, S. 7167.

<sup>273</sup> Botschaft Totalrevision OHG, S. 7226.

<sup>274</sup> Botschaft Totalrevision OHG, S. 7225.

<sup>275</sup> Art. 25 OHG.

Nachzahlungen durch Sozialversicherer dürfen von der Opferhilfe in Höhe der ausgerichteten Vorschüsse eingefordert werden.<sup>276</sup>

### 3.6 Genugtuung nach Obligationenrecht

Bei der Genugtuung geht es darum, eine immaterielle Unbill, also einen entstandenen Schaden, gegenüber der direktbetroffenen Person oder deren Angehörigen finanziell abzugelten. Eine Genugtuung nach OR ist, anders als im OHG, betraglich nicht plafoniert.<sup>277</sup> Im Weiteren ist es wichtig zu wissen, ob eine anspruchsberechtigte Partei als direkt oder mittelbar geschädigt qualifiziert wird oder ob sie nur einen Reflexschaden erlitten hat. MEIERHANS formulierte den Begriff des Reflexschadens wie folgt: «Reflexschäden sind demnach Folgeschäden, vermittelt durch einen Erstscha- den, die eine andere Person treffen als die, die unmittelbar geschädigt worden ist.»<sup>278</sup> Bei der Berechnung der Genugtuung wenden die Gerichte zwei verschiedene Berechnungsmethoden an. Die Präjudizien-Vergleichsmethode zieht bei der Beurteilung, ob eine Genugtuung geschuldet ist und wenn ja, in welcher Höhe, vergleichbare, bereits beurteilte Fälle hinzu.<sup>279</sup> Die Zahl der zum Vergleich hinzugezogenen Fälle kann stark variieren, wobei die Fälle nicht zu weit zurückliegen dürfen.<sup>280</sup> Zu berücksichtigen ist, dass seit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes, welches Maximalbeträge vorsieht, nur noch Fälle aus dem Obligationenrecht zum Vergleich für Genugtuungssummen in Zusammenhang mit Art. 45 bzw. Art. 46 OR herangezogen werden dürfen.<sup>281</sup> Eine zweite Berechnungsmethode ist die zweiphasige Berechnungsmethode, welche in jüngster Zeit vor allem durch das Bundesgericht im Fall der Verletzten- oder Angehörigen Genugtuung herangezogen wird.<sup>282</sup> Bei dieser Methode wird in einem ersten Schritt die Basisgenugtuung festgelegt. In einem zweiten Schritt werden die individuellen Zuschläge in Prozenten zur Basisgenugtuung definiert. Sinn hinter dieser zweistufigen Berechnungsmethode ist es, dem individuellen Empfinden der einzelnen und von Körperverletzung betroffenen Person Rechnung zu tragen.<sup>283</sup>

---

<sup>276</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 487.

<sup>277</sup> BJ, S. 4, Ziff. 7.

<sup>278</sup> MEIERHANS, S. 203.

<sup>279</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 126.

<sup>280</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 126 f.

<sup>281</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 127.

<sup>282</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 128.

<sup>283</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 408.

Anspruch auf eine Genugtuung entsteht bei Tötung<sup>284</sup> oder Körperverletzung<sup>285</sup>. Darüber, ob diese widerrechtlich begangen worden sein muss, äussert sich das Gesetz nicht.<sup>286</sup> Aufgrund der Anwendung durch das Bundesgericht kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung der Widerrechtlichkeit als Anspruchsvoraussetzung gilt.<sup>287</sup> Die Genugtuungssumme wird unter der Wahrung der besonderen Umstände im Einzelfall zugesprochen.<sup>288</sup> Dabei wird nach den folgenden Kriterien vorgegangen:

- «Art und Schwere der Verletzung,
- Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen,
- der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen,
- ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie
- die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags.»<sup>289</sup>

Es haben diejenigen Personen Anspruch, welche einen direkten oder unmittelbaren Schaden erleiden. In den vorliegenden Fällen wären dies das Opfer und allenfalls Kinder, wobei eine Urteils- und Handlungsfähigkeit vorausgesetzt wird, damit die Genugtuung in eigenem Namen erhoben werden kann.<sup>290</sup> Juristische Personen haben, gestützt auf die massgeblichen OR-Bestimmungen, keine Möglichkeit eine Genugtuung zu verlangen, da ihnen die Körperlichkeit fehlt.<sup>291</sup>

Um den Versorgerschaden nach Art. 45 Abs. 3 OR quantifizieren zu können, wird in aller Regel die erste Methode herangezogen. Diese langjährige bundesrechtliche Praxis ist aber nicht immer im Gleichverständnis mit den Sozialversicherern. So forderten die AHV und BVG-Stiftung, welche in einem Tötungsfall (wenn auch nicht durch Femizid) Hinterlassenenleistungen zu erbringen hatten, das Bundesgericht auf, die Zwei-Phasen-Methode anzuwenden. Konkret ging es darum, den vergangenen und den zukünftigen Schaden bis zum Urteilstag zu berechnen. Zukünftige Schadenspositionen könnten die Auswirkungen einer Invalidität auf die finanzielle Situation des Opfers sowie weitere anfallende Kosten

---

<sup>284</sup> Art. 45 OR.

<sup>285</sup> Art. 46 OR.

<sup>286</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 233.

<sup>287</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 234.

<sup>288</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 687.

<sup>289</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 126.

<sup>290</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 155.

<sup>291</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 166.

sein.<sup>292</sup> Dies wurde vom Bundesgericht mit der Begründung verneint, «es lägen keine ernsthaften, sachlichen Gründe vor, die eine Änderung dieser Rechtsprechung zu begründen vermöchten».<sup>293</sup> Es sei hier angemerkt, dass diese Praxis zum Zeitpunkt des Urteils seit bereits 62 Jahren bestanden hatte. Diese Aussage steht im Widerspruch mit der jüngsten Rechtsprechung, die eine Art «Genugtuungstarife» im Rahmen der zweiphasigen Berechnungsmethode zulässt, sowie zur Empfehlung des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), welche die Anwendung der zweiphasigen Berechnung, der eben jenes Bundesgericht gefolgt war, zulässt.<sup>294</sup> Dabei darf für die Berechnung der Basisgenugtuung der maximal versicherte Verdienst der Unfallversicherung im Rahmen der Integritätsentschädigung herangezogen werden. Dies gilt lediglich als Richtwert und kann durch die Rechtsprechung auf einen höheren Betrag festgelegt werden.<sup>295</sup> Im Grundsatz gilt: Je schwerer die Körperverletzung, desto höher sollte die Genugtuungssumme ausfallen.<sup>296</sup> Auf die Frage des Versorgerschadens wird in den Kapiteln 5.4 und 6.4 näher eingegangen.

Eine weitere Frage lautet, inwiefern sich eine Entschuldigung des Täters gegenüber dem Opfer auf die Genugtuungsforderung auswirkt. Nach alter Rechtsprechung hatte dies eine Verneinung des Anspruchs zur Folge.<sup>297</sup> Nach neuer Rechtsprechung dagegen hat dies keinen Einfluss mehr auf den Anspruch. Es geht nun lediglich darum, dass das Opfer dem Täter die Tat verziehen hat und aus emotionaler Sicht keine Rachegefühle mehr hegt. Der entstandene Schaden kann damit aus rechtlicher Sicht nicht (mehr) abgegolten werden.<sup>298</sup>

#### 4 Täter

In den nachfolgenden Kapiteln wird den Fragen nachgegangen, welche Leistungen gegenüber dem Täter verweigert werden können, was die arbeitsrechtlichen Grundlagen zur Arbeitgeberkündigung sind und inwieweit ein Lohnnachgenuss verweigert werden kann. Weiter werden die Regressmöglichkeiten angeschaut, welche den verschiedenen Parteien zur Verfügung stehen.

---

<sup>292</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 156.

<sup>293</sup> FELLMANN, S. 338 f.

<sup>294</sup> DUC/FIVIAN, S. 1077.

<sup>295</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 128 f.

<sup>296</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 689.

<sup>297</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 1097.

<sup>298</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 1098.

## 4.1 Sozialversicherungsleistungen bei vollendetem Femizid

Stirbt eine versicherte Person, haben deren Angehörige Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Wie sieht es nun aber aus, wenn die anspruchsberechtigte Person für den Tod der versicherten Person verantwortlich ist? Kann dies klar bewiesen werden, dürfen jene Sozialversicherungen, welche dem ATSG unterstellt sind, die Hinterlassenenleistungen verweigern. Diese Grundlage schafft Art. 21 Abs. 2 ATSG: «Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene werden nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben.» Im Falle einer Tötung trifft dies auf jeden Fall zu. Dabei ist der Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 ATSG im vgl. zu Art. 21 Abs. 1 ATSG wichtig, demzufolge Geldleistungen gekürzt «werden» und nicht nur gekürzt werden «können».<sup>299</sup> In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die einzelnen Sozialversicherungen, ihre Leistungen sowie die Grundlage zur Verweigerung oder, wo es keine gibt, auf die fehlende Grundlage eingegangen.

### 4.1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Witwer haben Anspruch auf eine Witwerrente, wenn Kinder vorhanden sind. Bis zum 10. Oktober 2022 endete der Anspruch, nachdem das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hatte. Mit dem EGMR-Urteil *Beeler*<sup>300</sup> bleibt der Anspruch bei Witwern auch dann bestehen, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat oder die Kinder zum Zeitpunkt der Verwitwung bereits älter als 18 Jahre alt sind. Weiterhin kein Anspruch besteht für kinderlose Witwer. Diese sind nach wie vor nicht der Witwe gleichgestellt.<sup>301</sup>

Die AHV untersteht dem ATSG. Somit werden Geldleistungen an den Witwer, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ATSG,<sup>302</sup> gekürzt.<sup>303</sup> Dabei ist es wichtig, dass die Tat vorsätzlich begangen wurde und den Täter ein rechtserhebliches Verschulden trifft.<sup>304</sup> Bei einem vollendeten Femizid, bei dem die Tat persönlich motiviert ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Witwerrente somit verweigert

---

<sup>299</sup> KIESER, Kommentar, Art. 21 ATSG, N 87.

<sup>300</sup> Urteil vom 11. Oktober 2022 der Grossen Kammer des EGMR über den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Oktober 2020 i. S. B. gegen die Schweiz (Beschwerde 78630/12).

<sup>301</sup> CARDINAUX, S. 128 f.

<sup>302</sup> KIESER, Kommentar, Art. 21 ATSG, N 79.

<sup>303</sup> KIESER, Kommentar, Art. 21 ATSG, N 75.

<sup>304</sup> RZ 3189, RWL.

werden darf. Die definitive Festlegung der Sanktionen obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

#### **4.1.2 Unfallversicherung (UV)**

Auch die Unfallversicherung wendet die meisten Bestimmungen aus dem ATSG an,<sup>305</sup> weshalb Hinterlassenenleistungen, bei welchen der Täter anspruchsberechtigt wäre, ebenfalls gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ATSG gekürzt oder verweigert werden können. Dabei stützt sich der Unfallversicherer auf das Urteil im Strafprozess. Massgebend dafür, dass Leistungen verweigert werden können, ist, ob der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Eine Bagatelle würde nicht ausreichen, um Geldleistungen verweigern zu können.<sup>306</sup>

#### **4.1.3 Berufliche Vorsorge (bV)**

Das BVG untersteht nicht dem ATSG, weshalb die Bestimmungen nach Art. 21 Abs. 2 ATSG hier nicht direkt anwendbar sind. Im Gesetz findet sich allerdings die Bestimmung des Art. 35 BVG: «Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.» Zu beachten ist hier der genaue Wortlaut, welcher eine «Kann»-Bestimmung vorsieht. In seiner Botschaft zur Einführung des BVG schien es dem Bundesrat damals wichtig zu sein, den Vorsorgeeinrichtungen die Freiheit zu lassen, solche Leistungskürzungen und -verweigerungen selbst bestimmen zu können.<sup>307</sup> aArt. 36 BVG sah sogar klar vor, dass Leistungen bei «schwerem Verschulden» gekürzt oder verweigert werden dürften, wenn die AHV eine solche Massnahme vorsah.<sup>308</sup> Das BVG orientiert sich bei der Kürzung bzw. Verweigerung an der rechtlichen Grundlage des AHVG, welches sich wiederum auf Art. 21 ATSG stützt. Somit kann gesagt werden, dass Art. 21 Abs. 2 ATSG indirekt im BVG zur Anwendung kommt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Kürzung und Verweigerung im Vorsorgereglement vorgesehen sein müssen, da ansonsten keine rechtliche Grundlage dafür besteht.<sup>309</sup> Gleiches gilt für die Leistungen im überobligatorischen Bereich.<sup>310</sup> Ist diese Bestimmung also auch auf die Hinterlassenenleistungen bezogen? Zur Leistungs-

---

<sup>305</sup> Art. 1 Abs. 1 UVG.

<sup>306</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 10.

<sup>307</sup> Botschaft BVG, S. 247f.

<sup>308</sup> Botschaft BVG, S. 248.

<sup>309</sup> BSK BVG-BERGER, Art. 35, N 9 i. V. m. N 16.

<sup>310</sup> BSK BVG-BERGER, Art. 35, N 8 i. V. m. N 21.

kürzung und -verweigerung gehören, bis auf die Freizügigkeitsleistung, alle Leistungen.<sup>311</sup> Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch eine Witwerrente verweigert werden darf, wenn der Versicherungsfall auch gemäss BVG vorsätzlich herbeigeführt wurde, sofern es die reglementarischen Bestimmungen vorsehen.

#### **4.1.4 Freiwillige Vorsorge nach Säule 3a**

Der am 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Art. 2a Abs. 1 in der BVV 3 sieht vor, dass Leistungen gekürzt oder verweigert werden können, wenn die begünstigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat. Auch hier handelt es sich wieder um eine «Kann»-Bestimmung. Wird dies nicht in den reglementarischen Bestimmungen festgehalten, hätte ein Täter Anspruch auf die Kapitalleistungen im Rahmen der Säule 3a.

## **4.2 Arbeitsrechtliche Aspekte**

Der Arbeitgeber wird sich mit verschiedenen Fragen konfrontiert sehen, beispielsweise der Lohnfortzahlungspflicht bei Untersuchungshaft, der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Pflicht zur Zahlung eines Lohnnachgenusses.

### **4.2.1 Lohnfortzahlungspflicht**

Grundsätzlich gilt, dass ein Lohn nur dann geschuldet ist, wenn auch eine persönliche Arbeitsleistung erbracht wurde.<sup>312</sup> Wird der Täter im Anschluss an die Tat in Untersuchungshaft genommen, stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber weiterhin zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Dabei ist das Zivilrecht nicht an das Strafrecht gebunden.<sup>313</sup> Dem Wortlaut von Art. 324a Abs. 1 OR folgend ist dann eine Lohnfortzahlung für eine beschränkte Dauer geschuldet, wenn die Abwesenheit ohne ein Verschulden des betroffenen Arbeitnehmers erfolgte. Eine unverschuldete Untersuchungshaft entbindet den Arbeitgeber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung somit nicht von seiner Lohnfortzahlungspflicht.<sup>314</sup> In den meisten vorliegenden Fällen ist der Täter bekannt und die Untersuchungshaft insofern gerechtfertigt. Sollte es sich dennoch um eine ungerechtfertigte Untersuchungshaft handeln, hat der Arbeitnehmer dies zu beweisen und der Arbeitgeber

---

<sup>311</sup> BSK BVG-BERGER, Art. 35, N 25.

<sup>312</sup> Vgl. Art. 319 Abs. 1 OR und generell Art. 119 Abs. 1 OR.

<sup>313</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 19.

<sup>314</sup> BGE 133 V 1 vom 28.6.2006, E. 4.2.4.1; was jedoch streitig ist, vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b OR, N 19.



wäre dann zur Lohnnachzahlung verpflichtet.<sup>315</sup> Im Falle eines anschliessenden Suizids des Täters mit Todesfolge endet die Lohnzahlung per Todestag.<sup>316</sup> Überlebt der Arbeitnehmer den Suizid, werden, wie bereits in Kapitel 4.1.2 erläutert, keine Leistungen durch die Unfallversicherung ausgerichtet.<sup>317</sup> Somit ist die Arbeitsunfähigkeit infolge eines versuchten Suizids als Krankheit<sup>318</sup> zu qualifizieren, denn die Arbeitsunfähigkeit ist die Folge eines Selbstverschuldens. Nach der h. L. können gekürzte Versicherungsleistungen bei der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers berücksichtigt werden.<sup>319</sup>

#### 4.2.2 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, fristlos aufgelöst werden.<sup>320</sup> Als «wichtiger Grund» gilt im Besonderen die Verletzung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, welche die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verunmöglicht. Der Grund bezieht sich dabei immer auf das Arbeitsverhältnis. Die Anordnung von Untersuchungshaft alleine rechtfertigt keine fristlose Entlassung.<sup>321</sup> Eine besonders schwere Verfehlung wäre eine Verletzung der Arbeits- oder Treuepflicht.<sup>322</sup> Wird eine fristlose Kündigung vor Gericht angefochten, liegt es im freien Ermessen des Gerichts unter Würdigung der Umstände im Einzelfall, ob eine solche fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt war.<sup>323</sup> Die fristlose Kündigung muss innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen ab Feststellung der Vertrags-/Pflichtverletzung ausgesprochen werden.<sup>324</sup> Hat der Arbeitnehmer also eine strafbare Handlung vorgenommen und ist nicht in Untersuchungshaft, dann wäre eine fristlose Entlassung wahrscheinlich nicht gerechtfertigt.<sup>325</sup> Sitzt der Arbeitnehmer allerdings in Untersuchungshaft, so kann das unentschuldigte Fernbleiben einen wichtigen Grund darstellen.<sup>326</sup> Nach Meinung von GEISER/MÜLLER/PÄRLI ist eine sehr schwere Straftat wie Mord ein ausreichender Grund, um eine fristlose Entlassung zu rechtfertigen.<sup>327</sup> Wie bereits bei der Lohnfortzahlung festgestellt, spielt auch hier die Schuldfrage eine bedeutende Rolle. Kann der Arbeitnehmer beweisen,

---

<sup>315</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 428b, ggf. unter Anrechnung der Haftentschädigung.

<sup>316</sup> Art. 338 Abs. 1 OR.

<sup>317</sup> Art. 37 Abs. 1 UVG.

<sup>318</sup> Art. 3 ATSG.

<sup>319</sup> Vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 324a/b, N 30.

<sup>320</sup> Art. 337 Abs. 1 und 2 OR.

<sup>321</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 337, N 24.

<sup>322</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 337, N 3.

<sup>323</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 337, N 4.

<sup>324</sup> BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH, Art. 337, N 13.

<sup>325</sup> SHK Arbeitsvertrag-ETTER/STUCKY, Art. 337, N 30.

<sup>326</sup> SHK Arbeitsvertrag-ETTER/STUCKY Art. 337, N 41.

<sup>327</sup> MÜLLER/GEISER/PÄRLI, N 664.

dass er unschuldig in Untersuchungshaft sass, würde sich der Verdacht für die erfolgte Kündigung als nichtzutreffend erweisen. Die Kündigung wäre zwar nicht *a priori* missbräuchlich ausgesprochen worden, allerdings würde der Arbeitgeber den Lohn für die ordentliche Kündigungsfrist schulden.<sup>328</sup>

Wie kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, welcher aufgrund der versuchten oder vollendeten Tötung an seiner (Ex-)Ehefrau/(Ex-)Partnerin und ggf. seinen Kindern in Haft sitzt, die Kündigung zustellen? Die Gerichtspraxis sagt, dass sich die Kündigung «erst mit dem Empfang durch den Adressaten» entfaltet.<sup>329</sup> Dabei müssen bekannte Abwesenheiten wie Ferien oder Militärdienst berücksichtigt werden, welche es dem Arbeitnehmenden verunmöglichen, das Einschreiben zu erhalten. In diesem Fall wäre es eine Möglichkeit, die fristlose Kündigung per Einschreiben parallel an die Wohnadresse des Arbeitnehmers, das Gefängnis bzw. die Untersuchungshaft oder die Staatsanwaltschaft sowie den zuständigen Rechtsvertreter des Arbeitnehmers, sofern bekannt, zu senden. Auf diesem Wege sollte der Arbeitgeber genügend Beweise haben, dass die Kündigung in den Machtbereich des Arbeitnehmers gelangt ist.<sup>330</sup>

Die Informationspflicht bezüglich Versicherungen hat auch hier, wie bereits in Kapitel 3.3.5 zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschrieben, zu erfolgen. Der Beendigungsgrund ist dabei unerheblich. Der Arbeitgeber hat bei Stellenwechsel oder Stellenverlust gegenüber austretenden Arbeitnehmenden immer seiner Informationspflicht nachzukommen. Dies sind namentlich die Unfallversicherung (UVG) und die Krankentaggeldversicherung (KTGV) nach VVG oder KVG.<sup>331</sup>

Weiter hat der Arbeitgeber in solchen Fällen ein Arbeitszeugnis auszustellen. Gemäss Art. 330a OR kann der Arbeitnehmer dies jederzeit verlangen. Der Arbeitgeber tut also gut daran, von sich aus eines zu erstellen. Versäumt er dies, kann der ehemalige Arbeitnehmer ihn auf dieses Fehlen einklagen.<sup>332</sup> Die Beweispflicht, ob ein solches Arbeitszeugnis erstellt und auch zugestellt wurde, liegt beim Arbeitgeber.<sup>333</sup> Dabei bezieht sich das persönliche Verhalten immer nur auf das Arbeitsverhältnis.<sup>334</sup> Der Arbeitgeber darf aufgrund

---

<sup>328</sup> MÜLLER/GEISER/PÄRLI, N 665.

<sup>329</sup> STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Art. 335 OR, N 5.

<sup>330</sup> SHK Arbeitsvertrag-FACINCANI/BAZZELL, Art. 335 OR, N 18.

<sup>331</sup> KIESER, Schnittstellen, N 14.115 bis 14.118.

<sup>332</sup> NEUKOM CHANEY, S. 109 f.

<sup>333</sup> NEUKOM CHANEY, S. 110.

<sup>334</sup> NEUKOM CHANEY, S. 109 f.

privater Verfehlungen kein schlechtes Arbeitszeugnis erstellen. Es ist ihm auch nicht erlaubt, falsche Angaben zu machen, welche den Arbeitnehmer am beruflichen Fortkommen hindern könnten.<sup>335</sup> Die wohl meistgeführte Diskussion bezieht sich darauf, ob das Wohlwollen über der Wahrheitspflicht steht. Dem ist nicht so. Die Wahrheitspflicht hat immer oberste Priorität.<sup>336</sup> Und so müsste man meinen, wenn man dem menschlichen Gerechtigkeitssinn folgt, dass zumindest in der Schlussformulierung ein Hinweis angebracht werden darf, weshalb das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Hier muss aber unterschieden werden zwischen der Tat, welche sich im Privaten ereignet hat, und allfälligen Verfehlungen während dem Arbeitsverhältnis. Hat sich der Arbeitnehmer nichts Schwerwiegendes zuschulden kommen lassen, so hat er Anspruch auf ein gutes Zeugnis, so paradox sich dies auch anhören mag. Findet sich in der Schlussformulierung kein Hinweis auf den Grund der Beendigung, deutet dies in der Regel auf die Entlassung des Arbeitnehmers hin.<sup>337</sup> Es kann hier nicht abschliessend beurteilt werden, welcher Lösungsansatz der beste ist. Da der Arbeitgeber wie schon erwähnt beweisen muss, dass er das Arbeitszeugnis tatsächlich zugestellt hat, empfiehlt sich ein analoges Vorgehen wie bei der Zustellung der Kündigung, um so bei einer allfälligen Klage die notwendigen Beweismittel vorlegen zu können.

#### 4.2.3 Lohnnachgenuss

Um den Zweck von Art. 338 Abs. 2 OR zu verstehen, bedarf es einer näheren Betrachtung des ursprünglichen Wortlauts von aArt. 52 OR, bei welchem vom Verlust des «Versorgers» die Rede ist.<sup>338</sup> Als das OR als Ergänzung zum ZGB am 30. März 1911 in Kraft trat, war das klassische Familienmodell, bei welchem die Frau im Haushalt tätig war und vom Familienoberhaupt, ihrem erwerbstätigen Ehemann, ein Haushaltsgeld erhielt, Alltag. Aus diesem Grund war es dem Gesetzgeber wichtig, die Ehefrau beim Verlust des Versorgers finanziell abzusichern. Dieses klassische Familienmodell findet in der heutigen Zeit zwar noch immer Anwendung, allerdings geht die Frau dabei oftmals einer Erwerbstätigkeit nach, wenn auch meist in Teilzeit. Nachfolgend wird der Anspruch auf den Lohnnachgenuss aufgezeigt und eine These zur möglichen Verweigerung bei absichtlicher Herbeiführung des Todes der Arbeitnehmerin erstellt.

---

<sup>335</sup> FACINCANI/DELFOSSÉ, S. 1185.

<sup>336</sup> FACINCANI/DELFOSSÉ, S. 1186.

<sup>337</sup> FACINCANI/DELFOSSÉ, S. 1189.

<sup>338</sup> Vgl. Botschaft OR, N 1060, S. 89.

Stirbt die Arbeitnehmerin, besteht für die Hinterbliebenen, welche von der Verstorbenen massgeblich unterstützt wurden, Anspruch auf den sogenannten Lohnnachgenuss. Doch was ist ein Lohnnachgenuss, manchmal auch Besoldungs- oder Gehaltsnachgenuss genannt? Darunter wird die «zeitlich beschränkte Lohnfortzahlungspflicht»<sup>339</sup> des Arbeitgebers an die anspruchsberechtigten Angehörigen verstanden. Der Lohnnachgenuss ist in Art. 338 Abs. 2 OR geregelt. Der Lohn ist für einen Monat bzw. nach fünf Dienstjahren für zwei Monate weiterzubezahlen. Bei der Anspruchsberechtigung werden zwei Kreise unterschieden. Der erste Kreis beinhaltet den Ehegatten (Täter) oder minderjährige Kinder, der zweite Kreis alle weiteren Personen, welche von der Verstorbenen finanziell oder moralischer Natur unterstützt wurden.<sup>340</sup> Bei Vorhandensein von mehreren Personen aus dem gleichen Kreis erfolgt die Teilung des Lohnnachgenusses nach Anzahl «Köpfen».<sup>341</sup> Er unterliegt im Weiteren nicht dem massgebenden Lohn und ist somit von der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht befreit.<sup>342</sup>

Der Lohnnachgenuss stellt eine direkte Forderung der Anspruchsberechtigten gegenüber dem Arbeitgeber dar<sup>343</sup> und steht diesen unabhängig von der Erbfolge<sup>344</sup> zu. Aus den Kommentierungen zu Art. 338 Abs. 2 OR ist nicht ersichtlich, wann ein solcher Lohnnachgenuss dem Ehepartner, welcher vorsätzlich zum Ableben der Arbeitnehmerin beigetragen hat, verweigert werden darf.<sup>345</sup> Der Lohnnachgenuss wird als echter Vertrag zugunsten Dritter<sup>346</sup> im Sinne von Art. 112 OR qualifiziert. Will der Arbeitgeber nun also gegenüber dem Ehemann die versprochene Leistung verweigern, muss er sich wohl auf die allgemein gültigen Vertragsgrundsätze des Obligationenrechts stützen.<sup>347</sup> Hierzu ein kurzer Exkurs zu den allgemeinen Bestimmungen.

Um einen Vertrag *ex tunc* (rückwirkend oder vom damaligen Zeitpunkt sprechend) als nichtig zu erklären, muss dieser einen der folgenden Punkte erfüllen:

- Handlungsunfähigkeit einer der Vertragsparteien
- Widerrechtlichkeit

---

<sup>339</sup> TSCHUDI, N 275.

<sup>340</sup> HENSCH, S. 165 f.

<sup>341</sup> HENSCH, S. 167.

<sup>342</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 686 i. V. m. RZ 2154 WML.

<sup>343</sup> BK Art. 331–355 und Art. 361–362 OR-REHBINDER/STÖCKLI, Art. 338 OR, N 3 i. V. m. Art. 112 OR.

<sup>344</sup> SHK Arbeitsvertrag-ETTER/STUCKY, Art. 338 OR, N 5.

<sup>345</sup> Vgl. zu Art. 338 OR in STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH; BK Art. 331–355 und Art. 361–362 OR-REHBINDER/STÖCKLI; BSK OR I-PORTMANN/RUDOLPH; OFK OR-MILAN.

<sup>346</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 560.

<sup>347</sup> WEBER/GRAFFENRIED, Art. 112 OR, N 34.

- Sittenwidrigkeit
- Unmöglichkeit.<sup>348</sup>

Für die Ungültigkeitserklärung eines Vertrages *ex nunc* (vom jetzigen Zeitpunkt an) muss einer der folgenden Fälle zutreffen:

- Irrtum
- Täuschung
- Drohung
- Übervorteilung.<sup>349</sup>

Diese Punkte beziehen sich immer auf den Inhalt sowie die Art und Weise, wie der Vertrag zustande gekommen ist. Bei einem Lohnnachgenuss kann man schlecht von einem widerrechtlichen Inhalt sprechen, der aufgrund möglicher Drohungen zwischen dem anspruchsberechtigten Dritten und dem Arbeitgeber zustande gekommen ist. Was also ist die korrekte rechtliche Argumentation und Grundlage für den Arbeitgeber? Wie bereits erläutert, entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Lohnnachgenusses als direkte Forderung aus dem Arbeitsverhältnis. In der Schweiz besteht in Bezug auf den Abschluss von Verträgen die Vertragsfreiheit, was auch die freie Wahl des Vertragspartners miteinschliesst.<sup>350</sup> Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin geschlossen, welche die beiden Vertragsparteien bilden. Für die Feststellung, ob ein Vertrag widerrechtlich geschlossen wurde, ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen.<sup>351</sup> Zum Zeitpunkt, als der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, konnte schlecht abgeschätzt werden, dass die Arbeitnehmerin einmal einem Tötungsdelikt innerhalb ihrer Partnerschaft zum Opfer fallen würde. Somit müsste argumentiert werden, dass der Arbeitsvertrag zwar die Grundlage für den Anspruch auf einen Lohnnachgenuss bildet, der Zeitpunkt des Vertrages mit Dritten nach Art. 112 OR jedoch der Todeszeitpunkt der Arbeitnehmerin ist. Der Zeitpunkt spielt insofern eine Rolle, als Nichtigkeit *ex tunc* wirkt und absolut und unheilbar ist.<sup>352</sup> Um den Lohnnachgenuss gegenüber dem Ehemann zu verweigern, welcher zugleich auch Täter ist, könnte mit dem Verstoss «gegen die guten Sitten» argumentiert werden. Was aber gilt als «sittenwidrig» im Sinne von Art. 20

---

<sup>348</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 293a.

<sup>349</sup> GEISER/MÜLLER/PÄRLI, N 293b.

<sup>350</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 4.

<sup>351</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 16.

<sup>352</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 53.

Abs. 1 OR? Die Sittenwidrigkeit wird in der h. L. unterschiedlich ausgelegt. Zum einen ist es der Verstoss gegen die «herrschende Moral», was gleichzusetzen ist mit dem Anstandsgefühl oder ethischen Prinzipien und Werten, welche der Rechtsordnung zu Grunde liegen. Zum anderen wird die Ansicht vertreten, dass die Einschränkung nicht nur die Rechtsnorm, sondern auch die Sozialnorm betrifft.<sup>353</sup> Ein Vertrag ist als sittenwidrig zu werten, wenn dieser «nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung» den Prinzipien der Vertragsfreiheit überzuordnen ist.<sup>354</sup> Der Entscheid, ob die Sittenwidrigkeit erfüllt ist, muss dem Richter überlassen werden, unter Berücksichtigung der aktuellen Lehre und Rechtsprechung und unter Würdigung des Einzelfalles.<sup>355</sup> Die Sittenwidrigkeit beurteilt sich nach dem Inhalt des Vertrages, was die Leistung, den Abschluss und den Zweck umfasst.<sup>356</sup> Die Beweislast hinsichtlich der Sittenwidrigkeit liegt bei demjenigen, der diese behauptet.<sup>357</sup> Die absichtliche Tötung eines Menschen berechtigt m. E. dazu, die Nichtigkeit gegenüber Dritten als erfüllt zu betrachten, und dient somit als rechtliche Grundlage zur Nichtbezahlung eines Lohnnachgenusses an den Ehemann. Ob dies auch eine korrekte Auslegung des Gesetzes ist, liegt im Ermessen der richterlichen Beurteilung. Es kann hier noch einmal angemerkt werden, dass der ursprüngliche Gedanke von Art. 338 Abs. 2 OR, welcher eine Schutzzwecknorm beabsichtigte, bei einer solchen Tat nicht mehr gegeben ist und es m. E. Grundlage genug wäre, den Anspruch zu verweigern. Würde eine solche Leistung dennoch ausgerichtet werden, dann wäre dies m. E. mit einem Versicherungsmissbrauch oder Bereicherungsverbot gleichzusetzen.

#### **4.2.4 Weitere arbeitsrechtliche Pflichten**

Angehörige haben die Pflicht, den Arbeitgeber über den Tod der verstorbenen Arbeitnehmerin zu informieren.<sup>358</sup> Befinden sich bei der Verstorbenen noch geschäftliche Unterlagen sowie Firmeneigentum, so haben die Angehörigen dem Arbeitgeber alles umgehend auszuhändigen.<sup>359</sup> Als Firmeneigentum gelten z. B. das Notebook inkl. dazugehörigem Equipment, Handy, Geschäftsfahrzeug, Badge, Schlüssel usw.

---

<sup>353</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 33.

<sup>354</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 34.

<sup>355</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 35.

<sup>356</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 36.

<sup>357</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 37.

<sup>358</sup> HENSCH, S. 165.

<sup>359</sup> Art. 339a OR.

### 4.3 Regressrecht

In Kapitel 3.4 wurden die Möglichkeiten, Rückgriff auf den Täter auszuüben, aufgezeigt. In den nachfolgenden Kapiteln wird die Gegenseite beleuchtet. Es wird folglich dargelegt, in welchen Bereichen der Täter schadenersatzpflichtig wird und welche Konsequenzen es für die beklagten Parteien hat, wenn der Beklagte insolvent ist.

#### 4.3.1 Sozialversicherungsrecht

Art. 75 Abs. 1 ATSG schränkt das Rückgriffsrecht gegenüber dem Ehegatten oder Personen, mit denen die versicherte Person im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wie folgt ein: «Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.» Die Beurteilung nach absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln erfolgt nach den Massstäben im Bereich der Verschuldenskürzung.<sup>360</sup> Dieser Artikel berechtigt somit den Sozialversicherer, sein Regressrecht gegenüber dem Täter auszuüben. Die Regressnormen in der beruflichen Vorsorge finden sich in Art. 34b BVG i. V. m. Art. 27 ff. BVV 2. Diese bilden das Pendant zu den Regressartikeln im ATSG.<sup>361</sup>

Sind mehrere Versicherer am Rückgriff auf einen nicht haftpflichtversicherten Schädiger beteiligt und können sich diese untereinander nicht auf eine Vertretung einigen, kommt die nachfolgende Vertretungsreihenfolge nach Art. 17 ATSV zum Tragen:

- a) durch die Unfallversicherung;
- b) durch die Militärversicherung;
- c) durch die Krankenversicherung;
- d) durch die AHV/IV.

In der Regel bleibt dem Sozialversicherer nur der Täterregress, welcher aufgrund mangelnder Solvenz in den meisten Fällen aussichtslos ist.<sup>362</sup>

---

<sup>360</sup> KIESER, Kommentar, Art. 75 ATSG, N 16.

<sup>361</sup> BÜCHLER, S. 4.

<sup>362</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 8 inkl. Folgefrage 1.

### 4.3.2 Privatversicherungsrecht

Ein absichtlich herbeigeführtes versichertes Ereignis führt im Rahmen des Privatversicherungsrechts zum Wegfall des Versicherungsschutzes.<sup>363</sup> Dieser Grundsatz findet sich in Art. 14 Abs. 1 VVG. Der natürliche Kausalzusammenhang muss auch hier erfüllt sein. Das bedeutet, dass sich das Ereignis ohne das Fehlverhalten der versicherten Person nicht zugetragen hätte.<sup>364</sup> Dies kann mit der Absicht<sup>365</sup> bei Tötung nach StGB verglichen werden. Weiter benötigt es das Vorhandensein der Urteilsfähigkeit.<sup>366</sup> Häufig versuchen Täter gerade mit dem Argument der fehlenden Urteilsfähigkeit ihre Unschuld im Strafprozess zu verteidigen. Hat das Ehepaar im gleichen Haushalt gelebt, dann gilt die abgeschlossene Haftpflichtversicherung für alle Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben. Wie also kann die Privatversicherung den Regress bzw. die Leistungsverweigerung hier anwenden? Die Grundlage bildet Art. 14 Abs. 3 VVG. Dieser berechtigt die Versicherung, die Leistung für Personen, welche in einer häuslichen Gemeinschaft leben, in dem Grad zu kürzen, welcher dem Verschulden der anspruchsberechtigten Person entspricht. Familienangehörige gelten dabei als sogenannte «Hausgenossen», welche unter diesen Absatz fallen.<sup>367</sup> Die Versicherung unterscheidet bei den mitversicherten Personen, welche davon sich etwas zu Schulden haben kommen lassen. Der Regress wird nur auf diejenigen Personen angewendet, welche den Versicherungsschutz aufgrund der Absicht verlieren.<sup>368</sup> Die Versicherungssumme, die bei Ableben der versicherten Person fällig würde, steht nur den Begünstigten zu, welche den Leistungsfall (Tod) nicht mit Absicht herbeigeführt haben. Dabei wird in der Regel eine Reihenfolge der Begünstigten definiert. Ist also in diesem Fall der Ehemann in erster Linie zu begünstigen, würde die Versicherungssumme der nachrangig begünstigten Person zukommen, welche sich kein Verschulden vorzuwerfen hat.<sup>369</sup> In den vorliegenden Fällen wären dies Kinder, allenfalls Eltern oder Geschwister. Auch hier würde der Täterregress wie in der Sozialversicherung zur Anwendung kommen und in den meisten Fällen aus denselben Gründen ohne Aussicht auf Erfolg ausgehen.

---

<sup>363</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 3.

<sup>364</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 10.

<sup>365</sup> Vgl. BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 21.

<sup>366</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 19.

<sup>367</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 34.

<sup>368</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 36.

<sup>369</sup> BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 38.



### 4.3.3 Arbeitsrecht

Wie bereits in Kapitel 3.4.2 erwähnt, entstehen dem Arbeitgeber mehrere Schäden. Aus haftpflichtrechtlicher Sicht gilt der Schaden, welcher dem Arbeitgeber aufgrund seiner Lohnfortzahlungspflicht<sup>370</sup> entstanden ist, als Reflexschaden. Somit kann sich der Arbeitgeber auf keine gesetzliche Norm berufen, um den erlittenen Schaden geltend zu machen. Arbeitgeber werden durch das Haftpflichtrecht als Reflexgeschädigte qualifiziert.<sup>371</sup> Das heisst, dem Arbeitgeber bleibt ein direkter Schadensersatzanspruch gegen den haftpflichtigen Dritten verwehrt.<sup>372</sup> Diese Gesetzeslücke wurde durch die Norm in Art. 52 Abs. 2 OR geschlossen, welche die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers als Vermögensschaden qualifiziert, womit er dem regressberechtigten Sozialversicherer gleichgestellt wird.<sup>373</sup>

### 4.3.4 Weitere Aspekte

Häufig vergessen gehen Unterhaltsbeiträge, welche allenfalls durch den Täter erbracht wurden. Dies würde zu einer «Einsparung» der Unterhaltsbeiträge an die getrenntlebende (Ex-)Ehefrau/(Ex-)Partnerin führen.<sup>374</sup> Bei Inhaftierung des Täters erhält dieser ein Arbeitsentgelt. Mit diesem soll er seinen sozialen Verpflichtungen wie bspw. Unterhaltspflichten, Schuldensanierungen oder auch Wiedergutmachungsleistungen nachkommen.<sup>375</sup> Der übrige Teil wird auf einem Sperrkonto angelegt. Inwiefern es in solchen Fällen möglich ist, Rücklagen zu bilden, ist fraglich. Die Schnittstelle zwischen den inhaftierten Personen und den nicht inhaftierten Familienmitgliedern bildet in der Regel die zuständige Sozialhilfebehörde.<sup>376</sup>

## 5 Kinder

Bei einigen Taten sind Kinder vorhanden oder sogar anwesend; sei es, dass sie die Tat direkt miterleben, sich in einem Nebenzimmer verstecken oder ausser Haus sind. Je nach Situation haben auch sie Anspruch auf Leistungen. In den nachfolgenden Kapiteln wird

---

<sup>370</sup> Art. 324a i. V. m. Art. 324b OR.

<sup>371</sup> SCHAER, S. 332.

<sup>372</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 430.

<sup>373</sup> Vgl. «Regress des Arbeitgebers für Lohnfortzahlung» und «Gleichstellung des Arbeitgebers im Regress mit Sozialversicherern», in: SCHAER, S. 332f.

<sup>374</sup> HÜRZELER, Hinterlassensicherung, S. 245.

<sup>375</sup> Schnittstelle JV-SH, S. 14 f.

<sup>376</sup> Schnittstelle JV-SH, S. 13.

dargestellt, welche Leistungen ihnen aus welchen Bereichen zustehen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

## **5.1 Sozialversicherungsleistungen bei versuchtem und vollendetem Femizid**

### **5.1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht, wenn ein Elternteil stirbt. Sterben beide Elternteile, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten.<sup>377</sup> Der Anspruch entsteht ab dem 1. des Folgemonates nach dem Tod der Mutter oder des Vaters und erlischt mit Erreichen des 18. Altersjahres bzw. mit dem Tod der Waise.<sup>378</sup> Befindet sich die Waise noch in Ausbildung, wird die Waisenrente längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.<sup>379</sup> Die Höhe beträgt 40 % für eine einfache und 60 % für eine doppelte Waisenrente der entsprechenden Altersrente.<sup>380</sup> Waisenrenten können beim Vorhandensein von mehreren Kindern entsprechend proportional gekürzt werden.<sup>381</sup> Eine Waisenrente der AHV ist somit vom Tod eines oder beider Elternteile und dem Alter der Kinder abhängig.

### **5.1.2 Berufliche Vorsorge (bV) und freiwillige Vorsorge Säule 3a**

Hinterbliebene Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente im Rahmen der beruflichen Vorsorge.<sup>382</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person.<sup>383</sup> Er endet mit der Erreichung des 18. Altersjahres bzw. mit dem Tod des Kindes oder mit der Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sich das Kind noch in Ausbildung befindet.<sup>384</sup> Die Höhe der Rente beträgt 20 % der Altersrente, auf welche die versicherte Person einen Anspruch gehabt hätte.<sup>385</sup> Die Waisenrente wird unabhängig von der Art und Weise des Todes ausbezahlt. Massgebend ist nur, dass die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert war. Sterben beide Elternteile, so werden die Leistungen an die Waisen zusammengerechnet.<sup>386</sup> Wie bereits erwähnt, untersteht das

---

<sup>377</sup> Art. 25 Abs. 1 AHVG.

<sup>378</sup> Art. 25 Abs. 4 AHVG.

<sup>379</sup> Art. 25 Abs. 5 AHVG i. V. m. Art. 49<sup>bis</sup> AHVV.

<sup>380</sup> Art. 37 Abs. 1 AHVG.

<sup>381</sup> Art. 54<sup>bis</sup> AHVV.

<sup>382</sup> Art. 20 BVG.

<sup>383</sup> Art. 22 Abs. 1 BVG.

<sup>384</sup> Art. 22 Abs. 3 BVG.

<sup>385</sup> Art. 21 Abs. 1 BVG.

<sup>386</sup> Art. 24 Abs. 3 BVV 2.

BVG nicht dem ATSG, weshalb die Überentschädigungsbestimmungen bzw. dessen Ausnahmen hier nicht anwendbar sind.<sup>387</sup>

Ist die Mutter verstorben und hat sich der Vater im Anschluss an die Tat das Leben genommen, so geht der Anspruch auf die Gelder der Säule 3a an die direkten Nachkommen über.<sup>388</sup>

### 5.1.3 Unfallversicherung (UV)

Bereits mehrmals Erwähnung gefunden hat, dass an die Erfüllung des Schreckereignisses hohe Anforderungen gestellt werden. Dies führt auch zur Frage, ob Kindern, wenn sie bereits UVG-versichert sind, Geldleistungen wie Taggelder oder sogar eine Invalidenrente zustehen. Ein gewaltsamer Vorfall löst auch bei Kindern ein seelisches Trauma aus. Nach aktueller Rechtsprechung ist das Schreckereignis nicht erfüllt, wenn das Kind die tote Mutter auffindet.<sup>389</sup> Ist es für dessen Erfüllung ausreichend, wenn sich die Kinder während der Tat im Nebenzimmer befinden, oder müssten sie die Tat direkt miterlebt haben? Die Befragung der UVG-Versicherer offenbart eine unterschiedliche Handhabung, die sich dadurch definiert, ob und wie viel der Versicherer in der Praxis bereits mit solchen Fällen konfrontiert wurde. Sind Kinder bei der Tat anwesend und erleben den Schrecken mit, dann kann das Schreckereignis auf jeden Fall bejaht werden. Finden die Kinder ihre Mutter im Anschluss an die Tat leblos auf, ist es für den Unfallversicherer je nach praktischer Erfahrung und Anzahl behandelter Fälle massgebend, ob Blut geflossen ist, wie alt die Kinder sind und wie die genauen Tatumstände waren. Es zeigt sich hier also sehr deutlich, dass eine Einzelfallbeurteilung stattfinden muss, die je nach Vergleichswerten zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Im Weiteren führt die Suva aus, dass, falls das Ereignis nicht in unmittelbarer Nähe miterlebt wurde, wiederum eine Einzelfallbeurteilung zur erfolgen hat.<sup>390</sup>

Verstirbt die Mutter, haben Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.<sup>391</sup> Der Anspruch beträgt bei Halbwaisen 15 % vom versicherten Verdienst.<sup>392</sup> Falls die Mutter die Tat überlebt, jedoch im Anschluss den Folgen der Verletzungen erliegt, besteht ein Anspruch auf

---

<sup>387</sup> Vgl. Art. 69 ATSG.

<sup>388</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3.

<sup>389</sup> WEISS, S. 52.

<sup>390</sup> Vgl. Anhang 4, Interview mit UVG-Versicherern, Frage 9 inkl. Folgefragen.

<sup>391</sup> Art. 30 UVG.

<sup>392</sup> Art. 31 Abs. 1 UVG.

die Taggeldleistungen der Verstorbenen bis zum Beginn der Halbwaisenrente.<sup>393</sup> Ver- stirbt nur der Vater aufgrund eines anschliessenden Suizids, besteht kein Anspruch auf Waisenrente, da der Suizid absichtlich erfolgte und somit der Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG nicht erfüllt ist.<sup>394</sup>

In Bezug auf Leistungen im Rahmen der Invalidenrente und Hilflosenentschädigung im Rahmen des UVG kommen die gleichen Voraussetzungen zur Anwendung wie in den Kapiteln 3.1.1.7 und 3.1.1.8 bereits beschrieben. Daher werden diese Leistungen hier nicht noch einmal im Detail ausgeführt.

## 5.2 Arbeitsrechtliche Aspekte

Beim Tod der Mutter haben minderjährige Kinder Anspruch auf einen Lohnnachgenuss. Der Anspruch auf diesen besteht unabhängig von einer Selbstverschuldung durch den Arbeitnehmer,<sup>395</sup> wie im Beispiel eines vollendeten Suizids des Vaters im Anschluss an die Tat. Abgeleitet aus der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)<sup>396</sup> ist davon auszugehen, dass der Lohnnachgenuss pro Arbeitsverhältnis geschuldet ist und keine Kumulation vorgenommen wird. Das heisst, sind sowohl Mutter als auch Vater verstorben und waren diese zum Zeitpunkt des Todes als Arbeitnehmende tätig, wird der Lohnnachgenuss pro Arbeitsverhältnis ausbezahlt.

## 5.3 Regressrecht

Die Kapitel 3.4 ff. behandelten die Rückgriffmöglichkeiten des Opfers bei versuchtem Femizid. Im Folgenden geht es darum, die Möglichkeiten der Kinder aufzuzeigen, Regress auf ihren Vater zu nehmen, wenn die Mutter infolge des Femizides verstorben ist.

### 5.3.1 Sozialversicherungsrecht

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts besteht gegenüber Hinterlassenen ein Quotenvorrecht.<sup>397</sup> Wie wird das Quotenvorrecht im vorliegenden Fall bei Kindern des Opfers umgesetzt? In den meisten Fällen wird es dem Täter nicht möglich sein, den geforderten Schaden vollumfänglich auszugleichen. Aus dem zweiten Satz von Art. 73 Abs. 3 ATSG ergibt sich klar, dass zuerst die Ansprüche der Hinterbliebenen befriedigt werden müssen:

---

<sup>393</sup> Art. 26 UVV.

<sup>394</sup> BSK ATSG-HOFER, Art. 4, N 29.

<sup>395</sup> BK Art. 331–355 und Art. 361–362 OR-REHBINDER/STÖCKLI, Art. 338 OR, N 3.

<sup>396</sup> WML, RZ 2153 und RZ 2154.

<sup>397</sup> Art. 73 ATSG.

«Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen zu befriedigen.» Die haftpflichtige Person muss aus «tatsächlichen Gründen nicht mehr in der Lage» sein, die gestellten Schadenersatzforderungen zu erfüllen,<sup>398</sup> bspw. aus Gründen mangelnder Solvenz.<sup>399</sup> Werden Forderungen von direkt anspruchsberechtigten Personen erst nach Ablauf der Verjährung gestellt, kann sich die haftpflichtige Person auf die Verjährungseinrede berufen. Somit können Direktansprüche gegenüber der haftpflichtigen Person nicht mehr durchgesetzt werden und dem Sozialversicherer steht der Anspruch auf Regressdurchsetzung zu.<sup>400</sup>

### 5.3.2 Privatversicherungsrecht

Leistungen aus Lebensversicherungen kommen den überlebenden Kindern in dem Masse zugute, als sie an diese als nachrangig Begünstigte ausbezahlt werden.<sup>401</sup>

### 5.3.3 Opferhilfe

Kinder gehören zu den Anspruchsberechtigten nach Art. 1 Abs. 2 OHG. Ihnen stehen die gleichen Leistungen wie dem Opfer zu, da sie ihm nach diesem Gesetz gleichgestellt sind.<sup>402</sup> Die soziale Hilfe hat zum Zweck, dem Opfer, aber auch dessen Angehörigen zu helfen, die persönlichen Lebensumstände nach der Tat neu zu organisieren. Besonders herausfordernd ist dies bei Kindern, da für eine neue Unterbringung und die Bestattung der Mutter gesorgt werden muss.<sup>403</sup> Kinder als Angehörige des Opfers haben Anspruch auf Beratung<sup>404</sup>, Soforthilfe<sup>405</sup> und eine finanzielle Genugtuung<sup>406</sup>, welche maximal CHF 35'000 entspricht.

Deckt die Unfallversicherung nicht alle Bestattungskosten ab, dann haben die Angehörigen Anspruch auf Vergütung der Bestattungskosten nach OHG für Personen, welche gewaltsam getötet wurden.<sup>407</sup> Der Anspruch auf Genugtuung im Sinne der Opferhilfe steht nahestehenden Personen zu. Dazu zählen auch Kinder. Dabei ist die «tatsächliche Nähe

---

<sup>398</sup> BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 73, N 60.

<sup>399</sup> KIESER, Kommentar, Art. 73 ATSG, N 28.

<sup>400</sup> BSK ATSG-KLETT/MÜLLER, Art. 73, N 62.

<sup>401</sup> Vgl. BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 38.

<sup>402</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 52.

<sup>403</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 14, N 16.

<sup>404</sup> Art. 12. Abs. 1 OHG.

<sup>405</sup> Art. 13 OHG.

<sup>406</sup> Art. 23 Abs. 2 lit. b OHG.

<sup>407</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 20, N 20.

und Intensität der Beziehung» massgebend, welche die Kinder zum Opfer gepflegt haben. Zur Festsetzung der Höhe einer Genugtuung kommen die Bemessungskriterien gemäss «Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach OHG» zur Anwendung.

#### 5.4 Genugtuung

Die Genugtuung für Angehörige ist in Art. 45 Abs. 3 OR wie folgt geregelt: «Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.» Damit ist der sogenannte «Versorgerschaden» gemeint.

Bei Angehörigen, darunter auch Kinder, ist zu prüfen, ob diese als mittelbar Direktgeschädigte oder nur als Reflexgeschädigte qualifiziert werden. Mittelbar direktgeschädigt bedeutet, dass sie sich zwischen direkt und indirekt Geschädigten befinden. Werden sie als indirekt Geschädigte qualifiziert, dann fallen sie unter Reflexgeschädigte, für welche der Haftpflichtversicherer nicht aufzukommen hat. Als Direktgeschädigte, auch Sekundäröpfung genannt, ist der ihnen entstandene Schaden zu ersetzen.<sup>408</sup> Kinder als Angehörige können somit beim Tod ihrer Mutter einen Versorgerschaden<sup>409</sup> geltend machen. Der Anspruch besteht dabei unabhängig davon, ob sie mit dem getöteten oder schwerverletzten Elternteil zusammengelebt haben.<sup>410</sup> Bei Gutheissung steht ihnen eine entsprechende Genugtuungssumme<sup>411</sup> zu. Die besonderen Umstände, bspw. das Miterleben der Tat, werden dabei berücksichtigt und können die immaterielle Unbill wesentlich erhöhen.<sup>412</sup> Hat die Mutter die Tat überlebt, steht den Kindern keine Genugtuung zu,<sup>413</sup> so könnte man es dem Gesetz entnehmen. Ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung offenbart aber, dass den Angehörigen in Fällen von Körperverletzung eine Genugtuung zugesprochen worden ist, wie zum Beispiel bei einem Tötungsversuch, bei welchem das Opfer verletzt wurde.<sup>414</sup> Neben der Angehörigen Genugtuung bestünde noch die Möglichkeit, eine Verletztengenugtuung zu fordern.<sup>415</sup> Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Kinder die Tat mitangesehen haben; ausserdem auch, wenn sie die Tat mitanhören mussten, weil sie sich in der Nähe, bspw. in einem anderen Zimmer, befanden. Die Höhe der Geldsumme liegt im Ermessen des zuständigen Richters. Mit Fällen von sogenannten

---

<sup>408</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 177.

<sup>409</sup> Art. 45 Abs. 3 OR.

<sup>410</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 913.

<sup>411</sup> Art. 47 OR.

<sup>412</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 895.

<sup>413</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 180.

<sup>414</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 181.

<sup>415</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 205.

Schockschäden, welche bei Personen resultieren können, die das Ereignis mit ansehen mussten, konnte sich das Bundesgericht bis anhin zu wenig auseinandersetzen, als dass es hierzu klare Beurteilungskriterien geben würde.<sup>416</sup> Einem 7-jährigen Kind, dessen Mutter den Tötungsversuch des Vaters überlebt hatte, wurde eine Genugtuung von CHF 20'000 zugesprochen.<sup>417</sup> In anderen Fällen von versuchten Tötungen, bei welchen unmündige Kinder anwesend waren und z. T. versuchten, der Mutter zu helfen, wurden Genugtuungssummen zwischen CHF 500 und CHF 7'500 gesprochen.<sup>418</sup> Für Kinder, welche nach ZGB noch nicht als urteilsfähig gelten, haben Personen, welche die Vormundschaft besitzen oder als Stellvertreter bestimmt sind, die Genugtuung geltend zu machen.<sup>419</sup> Der Schaden, den Angehörige erleiden, ist schwierig zu beziffern. Je nach Ausgangslage des Femizides, mit oder ohne Todesfolge, fallen aufseiten der Angehörigen zusätzliche Mehrkosten für die allenfalls dauernde Pflege der Mutter an. Weiter zu nennen sind der Einkommensausfall, die Schmälerung der Rentenanwartschaft etc.<sup>420</sup> Im Rahmen von Art. 45 Abs. 3 OR wird jedoch der Versorgerschaden, entgegen der üblichen Praxis, auf den Todestag berechnet.<sup>421</sup> Das Gleiche gilt für die Anrechenbarkeit aus Vermögenserträgen.

Die Genugtuung kann auch reduziert werden. Massgebend dafür ist, ob ein Selbstverschulden nachgewiesen werden kann, bspw. ob das Opfer den Täter provoziert hat.<sup>422</sup> Im Falle eines vollendeten Femizids ist es schwierig zu beurteilen, inwiefern das Verhalten des Opfers hier zu einer Reduktion der Genugtuung führen sollte. M. A. nach sind Konflikte im häuslichen Umfeld mit anschliessendem tödlichem Ausgang in den meisten Fällen von Emotionen geprägt und es fehlt das rationale Handeln. Das Gleiche gilt für allfälliges provokatives Verhalten von pubertierenden Kindern, welches der Tat vorausgegangen ist und zur Eskalation beigetragen haben könnte.

Auch hier gilt der Grundsatz: Je schmerzhafter ein bestimmtes Ereignis für die Angehörigen ist, desto eher wird eine Genugtuung zugesprochen.<sup>423</sup>

---

<sup>416</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 209.

<sup>417</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 917.

<sup>418</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 917.

<sup>419</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 159.

<sup>420</sup> LANDOLT, Angehörigenschaden, S. 3.

<sup>421</sup> BGer 4A\_389/2020 und 4A\_415/2020 vom 18.5.2021 in HAVE 2021, S. 292.

<sup>422</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 1080.

<sup>423</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 687.

Angehörige, welche die Voraussetzungen nach OHG erfüllen, müssen sich Leistungen des Sozialversicherers anrechnen lassen. Dies gilt auch für erhaltene Kapitaleistungen im Todesfall durch die überobligatorische berufliche Vorsorge. Massgebend ist, dass diese Zahlungen eine schadenausgleichende Wirkung bezwecken.<sup>424</sup>

Art. 45 OR wird gerne als «Sondernorm» ausgelegt und dazu missbraucht, ausufernde Forderungen aus dem Haftpflichtrecht geltend zu machen.<sup>425</sup> Dieser Tendenz versucht die Rechtsprechung regelmässig Einhalt zu gebieten und behandelt daher Forderungen nach Vermögenseinbussen von Dritten mit grosser Zurückhaltung. Dieser Artikel soll dazu dienen, den Personenschaden so real wie möglich zu beurteilen.<sup>426</sup> Wie LANDOLT in seiner Schlussbemerkung zur Angehörigenschadensthematik i. V. m. Art. 45 und Art. 47 OR m. E. gut formulierte, «(...) handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Reflexschadenersatzverbot, sondern um besondere Haftungsbestände der allgemeinen Personenschadenhaftung».<sup>427</sup> Ob die Betroffenen jemals eine Genugtuungszahlung erhalten werden, bleibt offen, da der Täter in den meisten Fällen über wenig bis keine Liquidität verfügt und die Haftpflichtversicherung eine Haftungsübernahme ablehnen wird.

## 6 Weitere Begünstigte

### 6.1 Sozialversicherungsleistungen bei vollendetem Femizid

Weitere Begünstigte im Rahmen der beruflichen Vorsorge (BVG) und der Säule 3a sind neben Kindern weitere gesetzliche Erben.<sup>428</sup> Im Bereich der freiwilligen gebundenen Vorsorge 3a ist die gesetzliche Definition, was unter weiteren Begünstigten zu verstehen ist, klarer formuliert. Dies sind namentlich natürliche Personen, welche von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, danach die Eltern und an letzter Stelle die Geschwister des Opfers.<sup>429</sup> Im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge ist es wichtig, das Vorsorgereglement zu prüfen, welches allenfalls noch weitere Begünstigte vorsehen kann.

---

<sup>424</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 19 OHG, N 3.

<sup>425</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 180 f.

<sup>426</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 181 ff.

<sup>427</sup> LANDOLT, Angehörigenschaden, S. 8.

<sup>428</sup> Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG.

<sup>429</sup> Art. 2a Abs. 2, lit. b Ziff. 2 bis 4 BVV 3.



Haben die Kinder die Tat überlebt und sind beide Eltern verstorben bzw. wurde der Vater zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, stellt sich die Frage, wer Familienzulagen beantragen kann. Familienzulagen können von mündigen Geschwistern oder erwerbstätigen Grosseltern beantragt werden, wenn sie für den Unterhalt ihrer Geschwister bzw. Enkelkinder in überwiegender Masse aufkommen.<sup>430</sup> Das BSV fragte sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2009, ob solch eine Bestimmung notwendig sei, da es sich doch um sehr wenige Fälle handle.<sup>431</sup> Dabei ist wichtig zu beachten, dass die von Dritten erbrachten Leistungen, wie namentlich Waisenrenten, den monatlichen Betrag der maximalen vollen Waisenrente nicht übersteigen dürfen.<sup>432</sup> Im Weiteren kann die Auszahlung auch an Personen mit fehlender Fürsorgeabhängigkeit erfolgen.<sup>433</sup> Die Auszahlung erfolgt dann direkt durch die zuständige Familienausgleichskasse und nicht durch den Arbeitgeber.<sup>434</sup> Dies unter dem Vorbehalt, dass die Anspruchsvoraussetzungen<sup>435</sup> nach FamZG erfüllt sind.

Im Rahmen des AHVG und UVG sind keine Leistungen bekannt, welche weiteren Begünstigten zur Verfügung stehen würden.

## 6.2 Arbeitsrechtliche Aspekte

Weitere Begünstigte haben nur dann Anspruch auf einen Lohnnachgenuss, wenn es keine anspruchsberechtigte Person aus dem ersten Kreis gibt und eine tatsächliche Unterstützungspflicht geleistet wurde.<sup>436</sup> Dies bezieht sich auf den Lohnnachgenuss beim Opfer und Täter. Wie bereits in Kapitel 4.2.3 zum Lohnnachgenuss erläutert, ist dieser losgelöst vom Erbrecht. Daher steht er den Angehörigen auf jeden Fall zu, unabhängig davon, ob eine Erbschaft ausgeschlagen wird oder nicht.<sup>437</sup> Sollten zum Zeitpunkt des Todes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers Geldforderungen bestanden haben, bspw. zu viel bezogene Ferien oder Minusstunden, gehen diese Forderungen auf die Erben über und können somit vom Arbeitgeber von diesen geltend gemacht werden.<sup>438</sup> Forderungen des Arbeitgebers gegenüber den Erben dürfen nicht mit dem Lohnnachgenuss verrechnet

---

<sup>430</sup> Art. 4 Abs. 1 lit. d FamZG.

<sup>431</sup> KIESER/REICHMUTH, Art. 4 FamZG, N 48.

<sup>432</sup> RZ 242 FamZWL.

<sup>433</sup> Art. 9 Abs. 1 FamZG.

<sup>434</sup> RZ 246 FamZWL.

<sup>435</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 FamZG i. V. m. Merkblatt «6.08 – Familienzulagen» (Stand: 2024) der AHV/IV.

<sup>436</sup> HENSCH, S. 166.

<sup>437</sup> TSCHUDI, N 278.

<sup>438</sup> HENSCH, S. 164.

werden.<sup>439</sup> Dies gilt unabhängig davon, in welchem Kreis sich die anspruchsberechtigte Person befindet, und kommt somit analog zur Anwendung wie bei Kindern (vgl. Kapitel 5.2).

Auch hier gilt, dass der Lohnnachgenuss beim Vorhandensein von mehreren Berechtigten gleichmässig auf die Anzahl Anspruchsberechtigter aufgeteilt werden muss.

## 6.3 Regressrecht

### 6.3.1 Sozialversicherungsrecht

Abgeltung immaterieller Unbill im Rahmen des Sozialversicherungsrechts ist bis auf die Militärversicherung nicht bekannt.<sup>440</sup> Kommt beispielsweise das Gemeinwesen für die Kosten der Bestattung teilweise oder vollständig auf, besteht kein Anspruch auf Leistungen durch die Unfallversicherung, da diese nur natürlichen Personen zustehen.<sup>441</sup>

### 6.3.2 Privatversicherungsrecht

Leistungen aus Lebensversicherungen kommen den überlebenden Angehörigen in dem Masse zugute, als sie an diese als nachrangig Begünstigte ausbezahlt werden.<sup>442</sup> Dies setzt jedoch voraus, dass keine Kinder vorhanden sind und die Begünstigtenordnung weitere Angehörige vorsieht wie bspw. Eltern oder Geschwister.

### 6.3.3 Opferhilfe

In der Opferhilfe gelten Eltern als dem Opfer gleichgestellte Personen.<sup>443</sup> Insbesondere bei Tötungen ist das «Leid der Angehörigen» gross.<sup>444</sup> Der Anspruch auf Leistungen des OHG richtet sich auch an «andere Personen, die [dem Opfer] in ähnlicher Weise nahe stehen».<sup>445</sup> Die Leistungen beziehen sich dabei im Besonderen auf die Beratung<sup>446</sup>, Soforthilfe<sup>447</sup> sowie Entschädigung<sup>448</sup>. Die Genugtuung nach OHG wird für Angehörige auf CHF 35'000 beschränkt.<sup>449</sup> Zur Beurteilung der Intensität der Beziehung wird der

---

<sup>439</sup> TSCHUDI, N 277.

<sup>440</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 704.

<sup>441</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 223.

<sup>442</sup> Vgl. BSK VVG-SÜSSKIND, Art. 14, N 38.

<sup>443</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 52.

<sup>444</sup> SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1, N 50.

<sup>445</sup> Art. 1 Abs. 2 OHG.

<sup>446</sup> Art. 12. Abs. 1 OHG.

<sup>447</sup> Art. 13 OHG.

<sup>448</sup> Art. 19 OHG.

<sup>449</sup> Art. 23 Abs. 2 lit. b OHG.

Verwandtschaftsgrad herangezogen. In der Regel sind Eltern oder auch Geschwister anspruchsberechtigt.<sup>450</sup>

#### 6.4 Die Genugtuung

Die Grundlage für den Anspruch auf Genugtuung bei getöteten oder schwerverletzten Personen wurde in Kapitel 5.4 erläutert. Neben Kindern haben auch Eltern Anspruch auf eine Genugtuungssumme. Der Anspruch besteht dabei unabhängig davon, wie alt das eigene Kind (Opfer) war und ob es zum Tatzeitpunkt noch im gemeinsamen elterlichen Haushalt gelebt hatte.<sup>451</sup> In Bezug auf das Alter spielt die Lebenserwartung von Mann und Frau eine Rolle, da diese, statistisch gesehen, nicht die gleiche ist und somit einen Einfluss auf die Höhe der Genugtuung hat.<sup>452</sup> Auch hier wird die Summe unter Würdigung der spezifischen Umstände gesprochen. Bislang bewegte sie sich zwischen CHF 10'000 und CHF 30'000 in Fällen, in denen das Kind nicht mehr im gleichen Haushalt lebte, verheiratet war und eigene Kinder hatte. Der nicht mehr vorhandene Kontakt zwischen den Eltern und dem eigenen Kind kann zu einer Reduktion der Genugtuung führen.<sup>453</sup>

Personen, welche in einer «besonders intensiven Beziehung» mit der getöteten Person standen, können Genugtuung beantragen.<sup>454</sup> Sie werden vom Gesetz her nicht als Reflexgeschädigte behandelt.<sup>455</sup> Bestand nur eine rein freundschaftliche Beziehung zum Opfer, wie dies zum Beispiel bei Arbeitskollegen, Vorgesetzten oder Freunden der Fall ist, existiert kein Anspruch auf Genugtuung für die entstandene immaterielle Unbill.<sup>456</sup>

### 7 Forderungen *de lege ferenda*

Die Forderungen *de lege ferenda* ergeben sich aus den dargelegten Themenbereichen, der h. L. und der aktuellen Rechtsprechung. Die nachfolgenden gesetzlichen Optimierungen sind im Sinne von eigenen Empfehlungen, aber auch von Anmerkungen ausgewiesener Fachexperten zu verstehen.

---

<sup>450</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 702.

<sup>451</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 903.

<sup>452</sup> HÜRZELER/TAMM/BIAGGI, N 180.

<sup>453</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 906.

<sup>454</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 923.

<sup>455</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 183.

<sup>456</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 924.

## 7.1 (Unbefriedigende) Situation *de lege lata*

### 7.1.1 Arbeitsrecht

Die Anspruchsberechtigung in Bezug auf den Lohnnachgenuss sollte dahingehend geändert werden, dass auch volljährige, sich noch in Ausbildung befindende Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr einen Lohnnachgenuss erhalten. Dies wäre nur möglich, wenn es das zuständige Reglement des Arbeitgebers vorsehen würde. Aus der aktuellen Gesetzesformulierung lässt sich dies aber nicht ableiten. Für die Verweigerung in Bezug auf den Lohnnachgenuss ist die aktuelle gesetzliche Grundlage mit Verweis auf die allgemeinen Grundsätze nach OR ungenügend. Daher sollten die Erläuterungen zu Art. 338 Abs. 2 i. V. m. Art. 112 OR, dass ein absichtliches Herbeiführen des Ablebens der Arbeitnehmerin nicht zum Anspruch berechtigt, als analoge Ableitung von Art. 21 Abs. 2 ATSG, angepasst werden. Eine mögliche Neuformulierung könnte im Sinne von Art. 21 Abs. 2 ATSG gewählt werden. Es wäre aber auch denkbar, die Formulierung, wie es die Gesamtrevision des Obligationenrechts von HUGUENIN/HILTY zu Art. 19 OR vorgeschlagen hatte, umzusetzen.<sup>457</sup> Diese lautete: «Haben sich die Umstände nach Vertragsabschluss zulasten einer Partei in unvorhersehbarer Weise derart verändert, dass ihr nach Treu und Glauben die Erfüllung der Verpflichtung nicht mehr zumutbar ist, kann das Gericht den Vertrag anpassen oder aufheben.»<sup>458</sup> Somit wäre eine klar formulierte Grundlage geschaffen, echte Verträge zu Gunsten Dritter zu verweigern. In einem neuen Absatz zwei könnte auf die «vorsätzliche Ausübung» eingegangen werden. Der Vorstoss für eine Revision des Obligationenrechts wurde mit der Begründung eingereicht, dass es sich beim Obligationenrecht um ein «Herzstück unseres Rechtssystems» handle, es jedoch teilweise widersprüchlich und unvollständig sowie für Nichtjuristen schwer lesbar sei.<sup>459</sup> Der Bundesrat begründete die Ablehnung zur Überarbeitung bzw. Einführung damit, dass er keinen generellen Handlungsbedarf für eine Gesamtrevision sehe und er daher von einer aufwendigen und riskanten Revision eines solchen Gesetzes absehe.<sup>460</sup> M. A. nach sollte ein aus dem Jahr 1911 stammendes Gesetz den aktuellen Umständen und Lebenssituationen angepasst werden.

---

<sup>457</sup> Vgl. VOGT zu Art. 19 des Entwurfs für einen neuen AT des Obligationenrechts.

<sup>458</sup> VOGT, S. 61.

<sup>459</sup> Bericht Postulate 13.3217 Bischof und 13.3226 Caroni, S. 3.

<sup>460</sup> Bericht Postulate 13.3217 Bischof und 13.3226 Caroni, S. 14.

Die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht weist Grenzen auf. Der Arbeitgeber hat aktuell keine Pflicht, betroffene Mitarbeiterinnen zu unterstützen. Der nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention umfasst nicht die Privatwirtschaft. Wie bereits in Kapitel 2.5 zu den Massnahmen in der Schweiz erwähnt, wäre es m. E. sinnvoll, die Arbeitgeber miteinzubeziehen, damit diese den betroffenen Mitarbeiterinnen als erste Anlaufstelle dienen können. Neben dem Privaten verbringen wir einen grossen Teil unserer Zeit bei der Arbeit. Es sind somit unsere Arbeitskollegen und Vorgesetzten, welche wahrscheinlich am ehesten mitbekommen, wenn etwas nicht stimmen sollte. Als Vergleich könnten hier die Angebote der kantonalen IV-Stellen zum Umgang mit der Wiedereingliederung von Burn-out-betroffenen Mitarbeitenden sowie Burn-out-Prävention dienen. In diesen Fällen ist der Arbeitsplatz «schuld» an der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitgeber hat allenfalls seine Fürsorgepflicht verletzt. Bei einem Femizid ist dies nicht der Fall. Es wäre daher wünschenswert, dass die politischen Kommissionen die Arbeitgeber als Bindeglied zwischen Mitarbeiterin/potenziellem Opfer und Opferhilfestellen/kantonale Polizei usw. miteinbeziehen. Dies bspw. in Form einer internen oder externen Beratungsstelle, an welche sich betroffene Arbeitnehmende wenden können. Eine Finanzierung sollte entsprechend im OHG geregelt sein.

### 7.1.2 Sozialversicherungsrecht

In Bezug auf den Art. 21 Abs. 2 ATSG wäre es wünschenswert, eine klarere Definition zu erhalten, unter welchen konkreten Voraussetzungen Leistungen verweigert werden. In der Literatur finden sich zu wenige klare Beispiele dafür.<sup>461</sup> Somit bleibt nur eine Einzelfallbetrachtung. Es wäre zu empfehlen, dass analog der UVG-Ad-hoc-Kommission ein Vollzugsorgan einen verbindlichen Beurteilungskatalog erstellt.

Zu Art. 35 BVG und Art. 2a Abs. 1 BVV 3 ist ganz klar zu sagen, dass die «Kann»-Bestimmung die Gefahr birgt, dass eine klare Formulierung im Vorsorgereglement vergessen geht. Das hätte zur Folge, dass der Täter anspruchsberechtigter Hinterbliebener wäre. Diese Lücke sollte bei einer nächsten Revision dringend geschlossen werden. Es geht dabei nicht darum, wie in der Botschaft zum BVG erwähnt,<sup>462</sup> die Vorsorgeeinrichtungen zu kontrollieren oder zu bevormunden, sondern darum zu vermeiden, dass ein Täter durch eine solche Gewalttat profitieren kann, indem er in den Genuss von

---

<sup>461</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 2 ATSG in: KIESER, Kommentar; BSK ATSG-BRUNNER/VOLLENWEIDER.

<sup>462</sup> Vgl. Botschaft BVG, S. 247 f.

Hinterlassenenleistungen kommt. aArt. 36 BVG war deutlich klarer formuliert, was die Leistungskürzung bzw. -verweigerung i. V. m. der AHV betraf. Diese Formulierung scheint bei einer der letzten Anpassungen des BVG verlorengegangen zu sein.

Im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung sollte durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ein Massstab zur Beurteilung eines Schreckereignisses bei häuslicher Gewalt erstellt werden. Die aktuelle Beurteilung zu diesem basiert auch hier am Ende auf einer Einzelfallbetrachtung. Es wäre daher zu begrüßen, dass die UVG-Ad-hoc-Kommission einen solchen Beurteilungskatalog ausarbeitet. Aktuell gibt es keine liquide Rechtsprechung. Wenn eine solche vorläge, wäre es jedoch denkbar, aufgrund von mehreren vergleichbaren Fällen einen entsprechenden Kriterienkatalog zu erarbeiten. Die Erfahrungswerte der verschiedenen Unfallversicherer könnten wesentlich dazu beitragen. Wie sich in den Interviews mit den UVG-Versicherern bestätigt hat, bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, da die einzelnen Faktoren entscheidend sind, wie lange die Unfallversicherung leistungspflichtig ist. Es ist m. E. jedoch wichtig, dass zumindest ein Versuch in die Richtung unternommen wird, einen solchen Massstab zu erarbeiten. In einem weiteren Schritt könnte geprüft werden, ob Präventionsmassnahmen durch die Suva in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen (SODK und KKJPD), welche für die Implementierung des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention tätig sind, sinnvoll wären.

Die Ehetrennung ist im Zivilrecht geregelt.<sup>463</sup> Allerdings findet der Zivilstand «getrennt lebend» im Sozialversicherungsrecht keine Anwendung. Getrenntlebende Ehepaare sind im Sinne des Sozialversicherers weiterhin als «verheiratet» zu qualifizieren. HÜRZELER ist der Auffassung, dass der Grundgedanke zur Hinterlassensicherung der Unterhaltersatz sein sollte und nicht der Status des Familienstandes, welche einen Anspruch rechtfertigen.<sup>464</sup> Dem kann ich nur zustimmen.

### 7.1.3 Opferhilfe

Die Opferhilfe kann aktuell nur gewährt werden, wenn eine polizeiliche Anzeige der betroffenen Person vorliegt. Künftig sollten Frauen, die häusliche Gewalt erleben, die Möglichkeit haben, sich für eine anonyme Erstberatung an die Opferhilfestelle zu wenden und erste Leistungen zu beziehen. Entsprechende Missbrauchsregelungen müssten festgelegt

---

<sup>463</sup> Vgl. Art. 117 f. ZGB und Art. 175 f. ZGB.

<sup>464</sup> HÜRZELER, Hinterlassensicherung, S. 93.

werden. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel angemerkt, ist die Wirtschaft ein wichtiger Partner. Arbeitgeber sollten besser aufgeklärt und eingebunden werden können. Die Vorschussleistung bei Genugtuung sollte auch dann möglich sein, wenn der Unfallversicherer die Leistungspflicht aufgrund der fehlenden Adäquanz verneint. Die Finanzierung sollte nicht allein darauf abstützen, dass eine Versicherung Leistungen erbringt. Gerade in Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung zum Schreckereignis, welche im Einzelfall beurteilt werden muss, sollte das Opfer der Straftat nicht erneut zum Opfer aufgrund fehlender oder schlecht formulierter rechtlicher Grundlagen werden. Der Vorschuss stellt eine sofort benötigte finanzielle Hilfe dar und sollte in jedem Fall als echte Überbrückungsleistung gewährt werden, um den Bedarf der aktuellen finanziellen Notlage abzufedern und den unnötigen Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden.<sup>465</sup> Eine einheitliche Finanzierung solcher Angebote sollte in allen Kantonen gleich umgesetzt werden, zum Beispiel durch einen Fonds, welcher über Steuern finanziert würde, analog dem Finanzierungssystem der Ergänzungsleistungen.

In Bezug auf das kantonale Bedrohungsmanagement benötigt es dringend ein Konzept auf nationaler Ebene, welches in allen Kantonen umzusetzen ist. Erst wenn alle Rechtsgebiete einheitlich zusammenspielen, ist es möglich, einen ganzheitlichen Opferschutz zu gewährleisten.<sup>466</sup> Die Anforderungen zur Einleitung von strafrechtlichen Massnahmen bei akuter Bedrohung hängen aktuell von der Einleitung eines Strafverfahrens ab.<sup>467</sup> Auch in Bezug auf das Zivilrecht kann kein sofortiger Opferschutz gewährleistet werden.<sup>468</sup> Die gesetzlichen Mühlen mahlen hier noch zu langsam.

#### **7.1.4 Genugtuung nach Obligationenrecht**

Die Anspruchsberechtigung des Arbeitgebers in Bezug auf Schadensersatz sollte klarer formuliert werden. Wie SCHAER<sup>469</sup> bereits festgehalten hat, ergibt sich die Gleichsetzung des Arbeitgebers mit dem Sozialversicherer lediglich aus der Rechtsprechung in Ableitung von Art. 51 Abs. 2 OR. Aus dem Gesetzestext geht dies aber nicht eindeutig hervor. Es wäre wünschenswert, hier eine klarere Formulierung in der gesetzlichen Normierung zu finden.

---

<sup>465</sup> Vgl. SHK OHG-GOMM, Art. 21 OHG, N 14.

<sup>466</sup> SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 121.

<sup>467</sup> SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 118.

<sup>468</sup> SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 120.

<sup>469</sup> Vgl. SCHAER, S. 332.

In der Regel kommen Täter, welche einen Femizid vollendet haben, nicht innerhalb einer nützlichen Frist vor Gericht. Solange eine Straftat nicht vor Gericht verurteilt und somit die Schwere des Verbrechens bestimmt wurde, fehlt es an der Grundlage eine Genugtuung nach OR zu sprechen.<sup>470</sup> Die in jüngster Zeit verhandelten Fälle gelangten im Schnitt erst nach rund zwei Jahren erstinstanzlich vor Gericht, wie beispielsweise die folgenden vollendeten Femizide aufzeigen:

- Fall Hombrechtikon vom 3. März 2020 mit Verurteilung am 23. Oktober 2023
- Fall Emmenbrücke vom 8. Juli 2021 mit Verurteilung am 9. November 2023
- Fall Zürich-Altstetten vom 13. Oktober 2021 mit Verhandlung am 23. Oktober 2023.

Die lange Dauer von der Tat bis zur Verurteilung mag auch der Corona-Pandemie geschuldet sein, aufgrund welcher es nicht möglich war, Verhandlungen durchzuführen. Es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, die Verfahren bei solch klaren Fällen zu beschleunigen. Im Fall von Emmenbrücke erhielten die drei minderjährigen Kinder eine Genugtuung von je CHF 70'000 zugesprochen. Von der Tat bis zur Verurteilung und somit zur rechtlichen Grundlage für die Zusprechung der Genugtuung dauerte es zwei Jahre, vier Monate und einen Tag. Aufgrund der fehlenden Liquidität des Täters wird die Erfüllung der hohen Genugtuungssummen fraglich sein.

In Bezug auf Art. 45 OR ist HÜRZELER der Auffassung, dass, wenn damit eine reine «Deklaration möglicher Schadenspositionen» vermittelt werden soll, das schweizerische Recht analog dem Entwurf zum deutschen BGB anzupassen wäre, welches «die umfassende Schadensdeckung» vorsieht.<sup>471</sup>

### 7.1.5 Regress

Im VVG sollte der Wortlaut in Art. 14 Abs. 3 und Art. 95c Abs. 3 VVG bzgl. den in einer «engen Beziehung» stehenden Personen deckungsgleich angepasst werden.

---

<sup>470</sup> SHK OHG-GOMM, Art. 21 OHG, N 19 und N 20.

<sup>471</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 192.



## 7.2 Direkte und analoge Ableitungen aus der Judikatur

### 7.2.1 Arbeitsrecht

Die Literatur erachtet es als stossend, dass im ersten Kreis der Anspruchsberechtigung bei einem Lohnnachgenuss nach Art. 338 Abs. 2 OR nur minderjährige Kinder in den Anspruch eines solchen kommen sollten, da volljährige sich noch in Ausbildung befindende Kinder ebenfalls unterhaltsberechtigter sein können.<sup>472</sup> Die rechtliche Grundlage zur Nichtigkeit eines echten Vertrages zugunsten Dritter leitet sich nicht eindeutig aus Art. 20 OR ab.<sup>473</sup> MEISE/HUGUENIN haben in ihrer Kommentierung zu Recht angemerkt, dass es eine Anpassung braucht. Sie schlugen vor, einen neuen AT zum Obligationenrecht einzuführen, welcher einen flexiblen Nichtigkeitsbegriff vorsieht. Sie argumentieren damit, dass «auf diese Weise (...) für einen grösseren Anteil der in Art. 20 anvisierten Fälle (...) eine befriedigendere Rechtsfolge als beim (...) engen traditionellen Begriff» ausgesprochen würde.<sup>474</sup> Dabei sollte das Obligationenrecht auch für Nicht-Juristen verständlicher werden. Auch diesem Punkt kann ich zustimmen. Nicht jeder Artikel ist in seinem heutigen Wortlaut klar verständlich. Dies zeigt auch die Vielfalt und Anzahl Gerichtsurteile zu einzelnen Passagen des Obligationenrechts.

### 7.2.2 Sozialversicherungsrecht

Laut HÜRZELER sollte in Betracht gezogen werden, die Bestattungskosten bei der Unfallversicherung ebenfalls abstrakt bemessen zu lassen.<sup>475</sup> Im Weiteren ist er der Ansicht, dass die Abgeltung der immateriellen Nachteile im Verhältnis zum Haftpflichtrecht nur sehr rudimentär verwirklicht wurde. Je nach Sozialversicherung ist die Hinterlassenensicherung besser oder weniger gut ausgestaltet. Es wäre aus seiner Sicht zu begrüssen, eine neue Leistungskategorie, analog zur Integritätsentschädigung und unter Berücksichtigung der Rechtslage im Haftpflicht- und Militärversicherungsrecht, zu prüfen.<sup>476</sup>

### 7.2.3 Opferhilfe und Massnahmen zum Opferschutz

Nicht als direkte Forderung gegenüber der Opferhilfe, aber als Kritik an den bestehenden Massnahmen zum Opferschutz hat MANETSCH-IMHOLZ hier ausgeführt, dass «der

---

<sup>472</sup> BK Art. 331–355 und Art. 361–362 OR-REHBINDER/STÖCKLI, Art. 338 OR, N 4.

<sup>473</sup> Vgl. Kapitel 4.2.3 zum Lohnnachgenuss.

<sup>474</sup> BSK OR I-MEISE/HUGUENIN, Art. 19/20 OR, N 55.

<sup>475</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 211.

<sup>476</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 352.

automatische Wegfall der polizeilichen Schutzmassnahmen bei Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen zu kritisieren» sei. Denn nicht in allen Kantonen sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Im Weiteren fordert sie: «Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Funktionen von polizeilichen und strafrechtlichen Massnahmen muss eine parallele Geltung möglich sein.»<sup>477</sup>

Zum direkten Forderungsrecht des Kantons hat Benedikt Würth unlängst eine Interpellation eingereicht, in der er fordert, dass Opfern von Straftaten besser zu ihrem finanziellen Recht verholfen werden soll. In Art. 7 Abs. 3 OHG ist zwar geregelt, dass der Kanton auf das direkte Forderungsrecht verzichten kann, wenn ein schützenswertes Interesse des Opfers besteht. Würth kritisiert diesbezüglich, dass es im Ermessensspielraum des Kantons liege, wann diese Bestimmung zur Anwendung kommt und wann nicht. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Gesetzesanpassung abgelehnt mit der Begründung, dass sich keine neuen Erkenntnisse ergeben würden, «(...) wonach der gesetzgeberische Willen bei der Verabschiedung des Opferhilfegesetzes in Frage zu stellen wäre».<sup>478</sup> In den hier beschriebenen Fällen wird in aller Regel Art. 7 Abs. 3 OHG zur Anwendung kommen. Jedoch sollte der Forderung von Benedikt Würth m. E. Gehör geschenkt werden und eine mögliche Anpassung des OHG vorbehalten bleiben.

#### 7.2.4 Genugtuung nach Obligationenrecht

Bezüglich des Anspruchs auf Angehörigen-genugtuung wird die Rechtsprechung klären müssen, unter welchen Umständen ein Genugtuungsanspruch besteht oder nicht.<sup>479</sup> Die Festlegung der Genugtuung sollte nicht mehr eine reine Entscheidung nach Billigkeit sein, sondern klaren Massstäben folgen.<sup>480</sup> Die Kriterien, welche im Einzelfall angewendet werden, sind ein erster Schritt dazu. Bei der Höhe der Genugtuung fehlt es an der Transparenz, welche Umstände dazu berechtigen, die Basisgenugtuung mittels Zuschläge zu erhöhen.<sup>481</sup> Am Ende entscheidet das richterliche Ermessen. M. A. nach ist dies eine schwierig zu erfüllende Forderung, da sich der Seelenschmerz nicht in Geld beziffern lässt und nicht als Bemessungskriterium hinzugezogen werden kann.

---

<sup>477</sup> Zum Ganzen SHK OHG-MANETSCH-IMHOLZ, Polizeiliche Schutzmassnahmen, N 122.

<sup>478</sup> Interpellation 23.3095 Benedikt Würth auf nationaler Ebene vom 9. März 2023 mit dem Titel «Opferhilfe. Durchsetzung der Ansprüche von Opfern verbessern».

<sup>479</sup> LANDOLT, Genugtuungsrecht, N 218 und N 219.

<sup>480</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 126.

<sup>481</sup> LANDOLT, Entwicklungen, S. 130.

Im Weiteren bedarf es eines einheitlichen Verständnisses, wie Art. 45 OR auszulegen ist. Die h. L. ist anders als das Bundesgericht der Auffassung, dass es sich hierbei um eine «Sondernorm» handelt.<sup>482</sup> Dieses Missverhältnis zwischen Rechtsprechung und Lehre könnte mit einer Anpassung der Rechtsprechung behoben werden. Hierzu ist auch die Empfehlung von HÜRZELER zu beachten, dass «(...) das auch methodisch nicht überzeugende Verständnis von Art. 45 OR als eng auszulegende und die ersatzfähigen Schadenspositionen abschliessend aufführende Sondernorm aufgegeben werden»<sup>483</sup> sollte.

### 7.2.5 Regress

Bei der Teilrevision des VVG scheinen ein paar «gesetzgeberische Versehen»<sup>484</sup> passiert zu sein. Zum einen wurde das Vereitelungsverbot «schlichtweg vergessen», zum anderen ist der Wortlaut von Art. 14 Abs. 3 VVG bezüglich Umschreibung des Kreises der privilegierten Personen nicht mehr deckungsgleich mit dem in Art. 95c Abs. 3.<sup>485</sup> Es wäre wünschenswert, dies bei einer nächsten Revision richtigzustellen.

## 8 Schlussfolgerungen

Das Ziel dieser Arbeit war es, aufzuzeigen, wo Leistungen im Sozialversicherungsbereich erbracht bzw. verweigert werden und welche arbeitsrechtlichen Aspekte, im Besonderen die Arbeitgeberpflichten, massgebend einzuhalten sind, was anhand der tabellarischen Anhänge verdeutlicht wird. Dabei zeigte sich, dass nicht alle Literatur, wie ich sie ursprünglich im Antrag zur Arbeit vorgesehen hatte, verwendet werden konnte. Dies, weil sie entweder zu wenig in die Tiefe gegangen wäre oder nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung/Gesetzessituation entsprach. Die Interviews mit den UVG-Versicherern Baloise, Swica und Suva haben mir zur wichtigen Erkenntnis verholfen, dass Unfälle mit der Ursache häusliche Gewalt nur selten gemeldet werden. Im Weiteren habe ich daraus ein besseres Verständnis gewonnen, was die Behandlung von Schreckereignissen betrifft.

Diese Arbeit hat mir ebenfalls aufgezeigt, dass die Umsetzung von Massnahmen gegen die Gewalt an Frauen – sei es im häuslichen Umfeld oder grundsätzlich – in der Schweiz ein fragiles gesellschaftspolitisches Thema darstellt und noch ganz am Anfang steht. Mit

---

<sup>482</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 202 f.

<sup>483</sup> HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 207.

<sup>484</sup> BSK VVG-GRABER/CASANOVA, N 55.

<sup>485</sup> Zum Ganzen BSK VVG-GRABER/CASANOVA, N 55 und N 57.

der Aufnahme dieses Themas durch die Politik wird versucht ein gewisses Tabu zu brechen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre es m. E., den Begriff «Femizid» gesetzlich zu verankern. So wie es im Sinne des ATSG war, eine einheitliche Begriffsdefinition im Sozialversicherungsbereich zu schaffen, ist es ebenso wichtig, solche Gewalttaten klar zu benennen und diese Definition in allen Statistiken einheitlich anzuwenden. Bei solchen Taten greift der Begriff «Beziehungstat» zu kurz. Durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat auch die Schweiz ein Zeichen gesetzt. Das ist löblich. Jedoch reichen die Ratifizierung und das Vorhandensein eines Aktionsplanes nicht aus, wenn die daraus definierten Massnahmen auch nach zwei Jahren nicht bzw. zu wenig sichtbar sind. Das Bild der Frau hat sich verändert und es ist wichtig, dass wir als Gesellschaft gegen Gewalt an Frauen sensibilisieren. Die steigende Anzahl von Femiziden in der Schweiz offenbart, dass wir hier in unserem Land ein gesellschaftspolitisches Problem haben. Dies zeigen auch die zahlreichen politischen Vorstösse, welche vor allem durch Frauen eingereicht wurden, m. A. nach klar auf.

Neben Behörden und Institutionen müssen alle Beteiligten miteinbezogen werden. Im Bereich der Behörden und Institutionen ist noch ein weiter Weg zu gehen, was die Zusammenarbeit betrifft. Hier sind wiederum die Schranken der aktuellen rechtlichen Grundlagen zu erwähnen, welche eine behörden- oder institutionsübergreifende Zusammenarbeit ggf. verunmöglichen. Weiter hat diese Arbeit einmal mehr aufgezeigt, wie die einzelnen Rechtsgebiete miteinander interagieren: ohne Strafanzeige keine Leistungen aus dem OHG, ohne Strafurteil kein Täterregress usw. Zum Teil agieren sie harmonisch und zum Teil losgelöst voneinander, beispielsweise wenn es darum geht, Kinder, welche in von Gewalt geprägten Beziehungen leben, zu schützen. Es bedarf einer direkten Gewaltausübung gegenüber dem Kind, bis es den Behörden erlaubt ist, die Kinder direkt anzusprechen und ein Sorgerecht zu verweigern. Der Datenaustausch zwischen Polizei und Opferhilfestellen muss schneller und besser laufen. Unfallversicherern sollte es ebenfalls gestattet sein, bei Eingang von Unfallmeldungen zu häuslicher Gewalt ohne Vorliegen einer Polizeianzeige entsprechende Stellen einzuschalten.

Nicht zu allen Fragen konnte ich abschliessend eine Antwort finden. Dies betrifft bspw. die Frage, welche rechtliche Grundlage es erlaubt, einen Lohnnachgenuss zu verweigern. Zu wenig klar ist hier Art. 112 OR formuliert bzw. bezieht die h. L. diesbezüglich nicht wirklich Stellung. Die Antwort «Es kommt darauf an» von Juristen auf Fragen zu Fällen verstehe ich nach dem Schreiben dieser Arbeit viel bewusster. Denn es kommt eben

tatsächlich darauf an, nämlich auf die genauen Umstände im Einzelfall und das richterliche Ermessen.

Femizide sind in der Schweiz mit durchschnittlich 21 bis 23 Fällen pro Jahr<sup>486</sup> bereits zum Alltag geworden. Im Vergleich ereigneten sich im Jahr 2023 236 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang.<sup>487</sup> Und hier stellt sich für mich die Frage: Ab welcher Zahl wird etwas für uns alltäglich? Denn wenn etwas alltäglich wird, ist es nichts Besonderes mehr. Femizide dürfen nicht zum Alltag werden. Die rechtlichen Grundlagen müssen es durchgehend erlauben, dass dem Täter gegenüber Hinterlassenenleistungen verweigert werden. Frauen, welche Opfer von häuslicher Gewalt werden und sogar einen Femizid überleben, muss eine bessere Hilfe zugestanden werden, damit sie diese Traumata verarbeiten und so im Erwerbsleben wieder Fuss fassen können. Kindern sollte es erlaubt sein, das Besuchsrecht des gewaltausübenden Elternteils zu verneinen, wenn dies zu ihrem persönlichen Wohl ist.

M. E. bedarf es einer Änderung der bestehenden Dogmatik und einer einheitlichen Handhabung auf kantonaler Ebene, um unterschiedliche Behandlungen zu eliminieren. Es ist mir bewusst, dass die Kantone in der Schweiz in verschiedenen Bereichen über die Freiheit verfügen, eine eigene Praxis zu entwickeln. Hier aber geht es um das Wohl von Personen, welche von Gewalt betroffen sind, im Besonderen Frauen und Kinder. Daher wäre eine einheitliche oder zumindest teilweise harmonisierte Umsetzung in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Opferhilfestellen sowie den Sozial- und Privatversicherern erstrebenswert.

Das Thema Femizide und Gewalt an Frauen wird uns in der Schweiz noch eine Weile beschäftigen. Meine Arbeit soll einen Beitrag zur Sichtbarkeit und besseren Wahrnehmung dieses gesellschaftspolitisch aktuellen Themas leisten.

---

<sup>486</sup> Stop Femizid, [www.stopfemizid.ch](http://www.stopfemizid.ch) (Deutsch/1. Femizide in der Schweiz), besucht am: 21.3.2024.

<sup>487</sup> Bundesamt für Strassen, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) (Bundesamt für Strassen (ASTRA)/Dokumentation/Medienmitteilungen/Archiv Medienmitteilungen/Strassenverkehrsunfälle 2023: Weniger Todesfälle, mehr Schwerverletzte), besucht am: 27.3.2024.

## Anhänge

### Anhang 1a – Tabellarische Übersicht zu «Leistungen im Sozialversicherungsrecht (rechtliche Grundlagen)» mit Stand: 2024

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Opfer (vollendeter Femizid)	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Invalidenversicherung (IV) Unfallversicherung (UV)	Bei Todesfall	Das AHVG kennt keine Leistungen bei Tod der versicherten Person.	Art. 14 UVVG	
		Bei Todesfall	Das IVG kennt keine Leistungen bei Tod der versicherten Person.		
		Leichen-transport- und Bestattungskosten	Absatz 1: «Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden vergütet. (...)» Absatz 2: «Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.» Die Weiterzahlung der Familienzulagen orientiert sich an Art. 338 Abs. 2 OR «ohnaclogenuss». Familienzulagen dürfen für den laufenden und drei weitere Monate bezahlt werden. Fällt der Tod auf den 1. des Monates gilt dieser trotzdem als angebrochener Monat.	RZ 521 FamZWL	
Opfer (versuchter Femizid)	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Familienzulagen (FZ)	Absatz 1: «Der Rentenanspruch im Allgemeinen für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen.» Absatz 2: «Ausländer und Staatenlose haben Anspruch, wenn sich ihr Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz befindet. Besondere bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorenthalten.» Absatz 1: «Sind zum Zeitpunkt der Verwitung keine Kinder vorhanden, besteht ein Anspruch wenn das 45. Altersjahr vollendet wurde und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Mehrere Ehen mit der gleichen versicherten Person, werden zusammengezählt.» Absatz 1: «Bei geschiedenen Ehegatten sind folgende Voraussetzungen zu beachten: - Es ist mindestens ein Kind vorhanden und die geschiedene Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert - Die geschiedene Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert und die Scheidung erfolgte nach Vollendung des 45. Altersjahres - Das jüngste Kind hat sein 18. Altersjahr erst vollendet, nachdem die geschiedene Person das 45. Altersjahr vollendet hat.» Absatz 2: «Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, besteht nur so lange Anspruch auf eine Witwenrente, solange das jüngste Kind das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.»	Art. 18 AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG  Art. 24 AHVG  Art. 24a AHVG	
		Witwenrente (in Falle eines anschließenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	Nach Absatz 1: «Anspruch auf eine Rente haben versicherte Personen, welche während mindestens 3 Jahren obligatorisch in der IV versichert waren, eine durchschneitliche andauernde Erwerbsunfähigkeit von 40% aufweisen, und welche das Wartjahr zurückgelegt haben.»	Art. 28 ff. IVG	
		Invalidentrente			

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Opfer (versuchter Femizid)	Invalidenversicherung (IV)	Hilflosen- entschädigung	<p>Absatz 1: «Personen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz haben und hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.»</p> <p>Absatz 2: «Es ist zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit zu unterscheiden.»</p> <p>Absatz 3, 2. Satz: «Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat.»</p>	Art. 42 IVG i.V.m. Art. 9 und Art. 13 ATSG	
		Hilflosen- entschädigung	<p>Absatz 1: «Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.»</p> <p>Absatz 2: «Ändert sich in der Folge der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so finden die Artikel 87–88bis Anwendung. Fällt eine der übrigen Anspruchsvoraussetzungen dahin oder stirbt die anspruchsberechtigte Person, so erlischt der Anspruch am Ende des betreffenden Monats.»</p>	Art. 35 IVV	Beginn und Ende des Anspruches
		Assistenz- beitrag	<p>Definition gemäss Verordnungsartikel.</p> <p>«Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag besteht wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Hilflosenentschädigung durch die IV ausgerichtet wird;</li> <li>b) die versicherte Person zu Hause lebt und c) sie volljährig ist.»</li> </ul> <p>- Alle Hilfsmittel der IV sind in der entsprechenden Verordnung (HVI) aufgelistet.</p>	Art. 37 IVV Art. 42 <sup>quater</sup> Abs. 1 IVG	Bemessung des Hilflosigkeitsgrades
		Hilfsmittel	<p>Absatz 2: «Der Versicherte, der infolge seiner Invaliddität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.»</p> <p>Absatz 3: «Die Hilfsmittel können teilweise oder als Eigentum an die versicherte Person abgegeben werden.»</p>	Art. 21 IVG	Abschliessende Auflistung gemäss HVI

versicherte Person/ Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Opfer (versuchter Fehizid)	Unfallversicherung (UV)	Hinterlassenenleistungen (im Falle eines anschliessenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	«Bei der versicherten Person haben überlebende Ehegatten (...) Anspruch auf Hinterlassenenrenten.»  Absatz 1: «Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.»  Absatz 3: «(...) Die Witwe hat zudem Anspruch auf eine Rente (in <i>Abweichung zum Hivv</i> ), wenn sie bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; sie hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt.»  Absatz 4: «Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe gleichgestellt, sofern die verumfallte Person diesem gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.»  Absatz 6: «Der Anspruch auf eine Rente entsteht ab dem Monat nach dem Tod der versicherten Person bzw. beim nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens 2/3 beim überlebenden Ehegatten. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung, dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder dem Auskauf der Rente.»	Art. 28 UVG  Art. 29 UVG	Art. 48 UVV Die Leistungen werden verweigert, da ein Suizid, bei welchem der Täter in vollem Bewusstsein handelt, nicht als Unfall anerkannt wird.
		Taggeldleistungen	Absatz 2: «Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Der Anspruch erlischt mit der Wiedereingliederung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder dem Tod der versicherten Person.»  «Es besteht Anspruch auf zweckmässige Behandlung durch die Unfallfolgen.»	Art. 16 UVG  Art. 10 UVG	Personen, welche Opfer einer Gewalttat werden, erleiden im Sinne von Art. 4 ATISG einen Unfall
		Pflegeleistungen und Kostenvergütungen	«Es besteht Anspruch auf Hilfsmittel, welche die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.»  «Es besteht Anspruch auf Deckung der durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.»	Art. 11 UVG i.V.m. HVUV  Art. 12 UVG i.V.m. UVG Ad-hoc Empfehlung 09/84	
		Reise-, Transport- und Rettungskosten	Absatz 1: «Die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten werden vergütet.»	Art. 13 UVG	Die Kosten im Ausland sind begrenzt und in Abhängigkeit vom maximal versicherten Jahresverdienst nach UVG.
		Invalidität	Absatz 1: «Es besteht Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens 10% invalid ist und sich der Unfall vor der Erreichung des Referenzalters nach AHVG ereignet hat.»  Absatz 1: «Der Anspruch entsteht, wenn der Endzustand ( <i>status quo sine</i> ) erreicht ist und keine nennhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten ist. Das heisst, dass sämtliche Heilbehandlungen und Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sind.»  Absatz 2: «Der Anspruch erlischt mit der gänzlichen Abfindung, mit dem Auskauf der Rente oder dem Tod der versicherten Person.»	Art. 18 UVG  Art. 19 UVG	



versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
	Unfallversicherung (UV)	Hilfslosenentschädigung	«Bei Hilflosigkeit nach Art. 9 ATSG hat die versicherte Person Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung.»	Art. 26 UVG i.V.m. Art. 38 Abs. 2 bis 4 UVV	
		Integritätsentschädigung	Absatz 1: «Erklärt der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.»  Absatz 1: «Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird.»  Absatz 3, 1. Satz: «Fällen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt.»	Art. 24 UVG  Art. 36 UVV	Im Besonderen litera a dieses Artikels ist massgebend. Auf die litera b bis d wird nicht weiter eingegangen.
Opfer (versuchter Femi-zid)	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterlassenenleistungen (im Falle eines Suizids mit Todesfolge des Täters)	«Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes versichert war.»  Absatz 1: «Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie beim Tod des Ehegatten: a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.»  Absatz 2: «Werden keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.»  Absatz 1: «Die geschiedene Ehegattin ist nach dem Tod ihres früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern: a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 (Unmöglichkeit) oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (Modalitäten des Unterhaltsbeitrages) zugesprochen wurde.»  Absatz 1: «Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person (...).»  Absatz 2: «Der Anspruch auf Leistungen für Witwer erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des Witwers.»	Art. 18 BVG  Art. 19 BVG	
				Art. 20 BVV 2  Art. 22 BVG	

versicherte Person/ Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
		Hinterlassenschaft (im Rahmen der Säule 3a – im Falle eines anschliessenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen: - «Istern b»: nach dessen (Vorsorgenehmer) Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge: 1. der überlebende Ehegatte (...)	Art. 2 Abs. 1, lt. b BVV 3	Ziffern 2 bis 5 dieses Artikels werden bei den entsprechenden «versicherten Personen / Begünstigten» erwähnt.
<b>Opfer (versuchter Fehizid)</b>	<b>Berufliche Vorsorge (bV)</b>	Invalidenten	Absatz 1: «Anspruch auf Invalidentleistungen haben Personen die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren: (...) Absatz 1: «Die Vorsorgeeinrichtung kann die Hinterlassenen- und Invalidentleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.»	Art. 23 BVG  Art. 34a BVG	Diese Kürzung findet dann Anwendung, wenn eine Invalidentenrente durch die Invalidenversicherung und/oder durch die Unfallversicherung ausgerichtet wird.
	<b>Familienzulagen (FZ)</b>	Familienzulagen	Absatz 1: - «Istern a»: Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht»	Art. 4 FamZG	
			«Anspruch besteht für Personen, welche im Sinne von Art. 12 AHVG beitragspflichtig sind und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender nach Art. 6 AHG sowie Personen, welche als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind. Im weiteren ist die Anspruchskonkurrenz im Sinne von Art. 7 FamZG zu erfüllen.»	Art. 11 FamZG i.V.m. Art. 7 FamZG	Aufgrund fehlender Erwerbstätigkeit wird der Anspruch in der Regel nicht gewährt werden können.
			Im Falle einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit dürfen die Familienzulagen noch für den angebrochenen und drei weitere Monate bezahlt werden, sofern das AHV-pflichtige monatliche Einkommen von aktuell CHF 612 (Stand: 2024) nicht erreicht wird.	RZ 516.1 und 517 FamZWL	
			Absatz 1: «Der Rentenanspruch im Allgemeinen für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen.»	Art. 18 AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG	
			Absatz 2: «Ausländer und Staatenlose haben Anspruch, wenn sich ihr Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz befindet. Besondere bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.»		
			Absatz 1: «Anspruch besteht, sofern diese zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.»	Art. 23 AHVG	
<b>Täter</b>	<b>Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)</b>	Witverrente	Absatz 3: «Der Anspruch entsteht ab dem 1. des Folgemonates nach dem Tod der Ehefrau.» Absatz 4: «Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des Witwers.» Absatz 5: «Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder als ungültig erklärt wird.»		
			Absatz 3: «Sofern die neue Ehe nicht länger als 10 Jahre gedauert hat, lebt die Witverrente ab dem ersten des Folgemonates wieder auf.»	Art. 46 AHVV	

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen		
Täter	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Witwenrente	<p>Absatz 2 ist seit dem EGMR-Urteil <i>Beeler</i> vs. Schweiz vom 11. Oktober 2022 so nicht mehr anwendbar. Witwer, welche zum Zeitpunkt der Verwärtung Kinder haben, werden Witwen nach Art. 23 AHVG, gleichgestellt. Massgebend ist, dass das jüngste Kind zum Zeitpunkt des Urteiles am 11. Oktober 2022 das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hatte. Weiterhin kein Anspruch auf eine Witwenrente besteht, wenn zum Zeitpunkt der Verwärtung keine Kinder vorhanden sind.</p> <p>Absatz 1: «Bei geschiedenen Ehegatten sind folgende Voraussetzungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mindestens ein Kind vorhanden und die geschiedene Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert</li> <li>- Die geschiedene Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert und die Scheidung erfolgte nach Vollendung des 45. Altersjahres</li> <li>- Das jüngste Kind hat sein 18. Altersjahr erst vollendet, nachdem die geschiedene Person das 45. Altersjahr vollendet hat.»</li> </ul> <p>Absatz 2: «Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, besteht nur so lange Anspruch auf eine Witwenrente, solange das jüngste Kind das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.»</p> <p>Kürzung und Verweigerung von Leistungen für Angehörige oder Hinterlassene:</p> <p>Wird ein Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, werden Geldleistungen gekürzt oder verweigert.</p> <p>«(...) überlebende Ehegatten haben Anspruch auf Hinterlassenenrenten.»</p> <p>Absatz 1: «Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.»</p> <p>Absatz 3: «Anspruch auf eine Rente besteht, wenn der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt der Verwärtung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit dem Tod durch den Ehegatten mit rentenberechtigt gewordenen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben oder wenn der Ehegatte zu mindestens 2/3 invalid ist oder dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod der versicherten Person, wird.»</p> <p>Absatz 4: «Der geschiedene Ehegatte ist dem Witwer gleichgestellt, sofern die verfallene Person diesem gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.»</p> <p>Absatz 6: «Der Anspruch auf eine Rente entsteht ab dem Monat nach dem Tod der versicherten Person bzw. beim nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens 2/3 beim überlebenden Ehegatten. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung, dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder dem Auskauf der Rente.»</p>	Art. 24 AHVG	Siehe «Übersicht der möglichen Konstellationen und daraus folgenden Auswirkungen» aus der Mitteilung Nr. 460 an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen vom 21. Oktober 2022.		
			Umfallversicherung (UV)	Hinterlassenenleistungen	<p>Absatz 1: «Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.»</p> <p>Absatz 3: «Anspruch auf eine Rente besteht, wenn der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt der Verwärtung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit dem Tod durch den Ehegatten mit rentenberechtigt gewordenen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben oder wenn der Ehegatte zu mindestens 2/3 invalid ist oder dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod der versicherten Person, wird.»</p> <p>Absatz 4: «Der geschiedene Ehegatte ist dem Witwer gleichgestellt, sofern die verfallene Person diesem gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.»</p>	Art. 28 UVG Art. 29 UVG	EGMR-Urteil <i>Beeler</i> vs. Schweiz vom 11. Oktober 2022 kommt hier nur in Bezug auf Absatz 1 zur Anwendung, da in Absatz 2 Witwen und Witwer diesbezüglich gleichgestellt sind.
			Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterlassenenleistungen	<p>Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes versichert war.</p>	Art. 18 BVG	Im Besonderen litera a dieses Artikels ist massgebend. Auf die litera b bis d wird nicht weiter eingegangen.

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Täter	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterlassenenleistungen	<p>Absatz 1: «Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn er beim Tod der Ehegattin:</p> <p>a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder</p> <p>b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.»</p> <p>Absatz 2: «Werden keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.»</p> <p>Absatz 1: «Der geschiedene Ehegatte ist dem Tod seiner früheren Ehegattin gleichgestellt sofern:</p> <p>a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und</p> <p>b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.»</p>	Art. 19 BVG  Art. 20 BVV 2	Es kann davon ausgegangen werden, dass litera b) von Absatz 1 in den vorliegenden Fällen/Konstellationen (Täter als Anspruchsberechtigter Hinterlassener) nicht zur Anwendung kommt. Auf die Absätze 2 bis 4 wird nicht näher eingegangen, da diese keine Relevanz für den Inhalt dieser Arbeit haben.
			<p>Absatz 1: «Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person (...).»</p> <p>Absatz 2: «Der Anspruch auf Leistungen für Witwer tritt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des Witwers.»</p> <p>«Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invaliderklärung durch schwerere Verschulden herbeigeführt (...) hat.»</p>	Art. 22 BVG  Art. 35 BVG	Es ist das entsprechende Vorsorgeelement zu prüfen.
	Familienzulagen (FZ)	Hinterlassenenleistungen (im Rahmen der Säule 3a)	<p>Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:</p> <p>- «litera b: nach dessen (<i>Vorsorgenehmer</i>) Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>1. der überlebende Ehegatte (...).»</p> <p>Absatz 1: «Die Einrichtung der gebundenen Vorsorge kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistungen an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.»</p>	Art. 2 BVV 3  Art. 2a BVV 3	Ziffern 2 bis 5 dieses Artikels werden bei den entsprechenden «versicherten Personen / Begünstigten» erwähnt.
		Familienzulagen	<p>Absatz 2: «Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 2 zu.»</p> <p>Absatz 1:</p> <p>- «litera a: Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht»</p> <p>«Anspruch besteht für Personen, welche im Sinne von Art. 12 AHVG betragspflichtig sind und Arbeitnehmende nicht betragspflichtiger Arbeitgebende nach Art. 6 AHG sowie Personen, welche als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind.»</p> <p>«Im Weiteren ist die Anspruchskonkurrenz im Sinne von Art. 7 FamZG zu erfüllen.»</p>	Art. 4 FamZG  Art. 11 FamZG i.V.m. Art. 7 FamZG	

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Kinder	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Waisenrenten	Absatz 2: «Kinder des Witwers sind diesem gleichgestellt.»	Art. 23 AHVG	Die Konstellation mit Pflegekindern ist für die vorliegende Übersicht nicht relevant und wird daher nicht berücksichtigt.
			Absatz 1: «Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht, wenn Mutter oder Vater gestorben sind. Sind beide Elternteile verstorben, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten.»	Art. 25 AHVG Absatz 5 i.V.m Art. 49bis AHVV	Der Begriff der Ausbildung ist in Art. 49bis AHVV ausformuliert. Die weiteren Detailbestimmungen finden sich in RZ 3358 bis RZ 3367 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
			Absatz 4: «Der Anspruch entsteht ab dem 1. des Folgejahres nach dem Tod der Mutter bzw. Vater. Der Anspruch erlischt mit Erreichung des vollendeten 18. Altersjahres oder dem Tod der Waise.»	Art. 28bis AHVG	Auf den Anspruch von Pflegekindern wird nicht näher eingegangen.
	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterlassenenleistungen	Absatz 1: «Für Kinder, welche sich noch in Ausbildung befinden, endet der Anspruch mit der Beendigung der Ausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.»	Art. 20 BVG	Auf den Anspruch von Pflegekindern wird nicht näher eingegangen.
			«Erfüllt eine Waise sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- bzw. Witwenrente oder eine Rente der Invalidenversicherung (IVG), so wird nur die höhere Rente ausbezahlt bzw. im Falle vom Erhalten von zwei Waisenrenten auf die Summe dieser abgestellt.»	Art. 22 BVG	
			Absatz 1: «Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person (...).»		
Unfallversicherung (UV)	Hinterlassenenleistungen (im Rahmen der Säule 3a)	Absatz 3: «Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Es besteht ein Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder: - litera a: bis zum Abschluss der Ausbildung - litera b: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie zu mindestens 70% invalid sind.»	Art. 2 BVV 3		
		Absatz 2: - «litera b: 2. die direkten Nachkommen (...).»			
		Absatz 1: «Kinder der verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Haben sie einen Elternteil verstorben besteht Anspruch auf eine Halbwaisenrente; sind beide Elternteile verstorben haben sie Anspruch auf eine Vollwaisenrente.»	Art. 30 UVG	Auf den Anspruch von Pflegekindern wird nicht näher eingegangen.	
Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	Absatz 3: «Der Anspruch entsteht ab dem Monat nach dem Tod der versicherten Person. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres, mit dem Tod der Waise oder dem Auskauf der Rente. Befindet sich die Waise noch in Ausbildung, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr.»	Art. 4 FamZG		
		Absatz 1: - «litera a: Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht» Absatz 2: «Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage (...) direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.»	Art. 9 FamZG		

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
Weitere Begünstigte	Alters- und Hinterlasseneversicherung (AHV)	Hinterlassenenleistungen	Es besteht kein Anspruch für weitere Begünstigte im Rahmen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHG).		
	Unfallversicherung (UV)	Hinterlassenenleistungen	Es besteht kein Anspruch für weitere Begünstigte im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).		
	Berufliche Vorsorge (bV)	Hinterlassenenleistungen	<p>Absatz 1: «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den in Art. 19 und 20 BVG genannten Personen weitere Begünstigte für eine Hinterlassenenleistung vorsehen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- litera a: natürliche Personen, welche von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder Personen, welche mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;</li> <li>- litera b: beim Fehlen von Personen nach litera a: Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 nicht erfüllen, Eltern oder Geschwister;</li> <li>- litera c: beim Fehlen von begünstigten Personen nach litera a und b: gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:</li> </ul> <p>1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder</p> <p>2. von 50% des Vorsorgekapitals.»</p>	Art. 20a BVG	
Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	<p>Absatz 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «litera b:</li> <li>2. (...) sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind (...)</li> <li>3. die Eltern</li> <li>4. die Geschwister</li> <li>5. die übrigen Erben»</li> </ul> <p>Absatz 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «litera d: Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überragendem Mass aufkommen»</li> </ul>	Art. 2 BVV 3		
				Art. 4 Abs. 1 lit. d FamZG i.V.m. Art. 6 FamZV	

## Anhang 1b – Tabellarische Übersicht zu «Leistungen im Sozialversicherungsrecht (Leistungen in % und/oder CHF)» mit Stand: 2024

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	Anmerkungen	Rechtliche Grundlage
Opfer (vollendeter Fehitzid)	Alters- und Hinterlasseneversicherung (AHV) Unfallversicherung (UV)	na	Das AHVG kennt keine Leistungen bei Tod der versicherten Person. Leichentransportkosten: Die effektiven Transportkosten inklusive Lieferung des Sarges.	Leichentransportkosten: Begrenzung für Leichentransporte aus dem Ausland bis zu 1/Stunde des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes, Stand: 2024 - CHF 29'640 (CHF 148'200 · 5) Bestattungskosten: Stand: 2024 CHF 2'842 (7x CHF 406)	Leichentransportkosten: Art. 14 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 UVV Bestattungskosten: Art. 14 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 UVV
		Kinder-/ Ausbildungszulagen	Ansätze nach Bundesgesetz: - Kinderzulagen mindestens CHF 200/Monat - Ausbildungszulagen mindestens CHF 250/Monat	Die Kantone können höhere Zulagen vorsehen.	Art. 5 FamZG
		Witwenrente (im Falle eines anschliessenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	- Maximal 80% der Altersrente. - Als Grundlage gelten die CHF-Beiträge der entsprechenden Skala.	Stand: 2024 Min. CHF 980 / Max. CHF 1'912 pro Monat	Art. 36 AHVG
Opfer (versuchter Fehitzid)	Alters- und Hinterlasseneversicherung (AHV)		- Die Rentehöhe wird anhand des IV-Grades und der entsprechenden Skala festgelegt.	Seit der 7. IV-Revision wird zwischen 40% und 49% IV-Grad das stufenlose Rentensystem in 2,5%-Schritten angewendet. Ab einem IV-Grad von 50% erfolgt die prozentgenaue Berechnung, ab einem IV-Grad von 70% wird eine ganze IV-Rente gesprochen.	Art. 28b IVG
		Invalide		Die Berechnung des Ansatzes erfolgt pro Tag und ist pro Monat begrenzt.	Merkblatt 4.13 der AHV/IV (Stand: 2024)
		Hilflosenentschädigung		Die Pauschalbeträge werden der versicherten Person unabhängig von den effektiven Kosten ausgerichtet.	HVI 1. V. m. Art. 21 <sup>quater</sup> IVG und Art. 14 <sup>quater</sup> IVV
		Hilfsmittel		Die Höhe des Assistenzbeitrages richtet sich nach der Beeinträchtigung, dem Bedarf an besonderen Qualifikationen und der Erbringung von Nachtdienst.	Merkblatt 4.14 der AHV/IV (Stand: 2024)
		Assistenzbeitrag		Die Höhe des Assistenzbeitrages richtet sich nach der Beeinträchtigung, dem Bedarf an besonderen Qualifikationen und der Erbringung von Nachtdienst.	Regulär: CHF 34.30/Stunde Mit besonderen Qualifikationen: CHF 51.50/Stunde Nachtdienst: max. CHF 164.35/Nacht

versicherte Person/ Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	Anmerkungen	Rechtliche Grundlage		
<b>Opfer (versuchter Femi-zid)</b>	<b>Unfallversicherung (UV)</b>	Taggeldleistungen	- Maximal versicherter Verdienst CHF 148'200. - Die Höhe des Taggeldes beträgt 80%; bei Teilarbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend gekürzt. - Die Berechnungsformel lautet: versicherter Verdienst : 365 x 80%		Art. 22 UVV Art. 17 UVG Anhang 2 UVV		
		Pflegeleistungen und Kostenvergütungen	Es werden die effektiven Heilbehandlungskosten übernommen. Bei Sachschäden können Maximalbeträge definiert werden.		Art. 12 UVG i.V.m. UVG Ad-hoc Empfehlung 09/84		
		Reise-, Transport- und Rettungskosten	Es werden die effektiven Kosten übernommen. Die Unfallversicherer prüfen dabei die Verhältnismässigkeit. D.h. direkter Transport vom Unfallort zum nächstgelegenen Spital	Die Kosten für Einsätze im Ausland werden beschränkt. Dabei gilt der höchstversicherte Jahresverdienst UVG als Berechnungsgrundlage.	Art. 13 UVG i.V.m. Art. 58 UVV		
		Invalidentrente	- «Die Invalidenrente beträgt maximal 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinaktivität wird diese entsprechend gekürzt.»	Art. 20 UVG			
		Hilflosenentschädigung	Die Höhe der Hilflosenentschädigung bemisst sich nach dem Grad der Hilflosigkeit. Der monatliche Betrag beträgt mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes.	Stand:2024 Leichte Hilo: CHF 812 (CHF 406 x 2) Mittlere Hilo: CHF 1'624 (CHF 406 x 4) Schwere Hilo: CHF 2'436 (CHF 406 x 6)			
		Hinterlassenenleistungen (im Falle eines anschließenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	Da die Tat mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Absicht erfolgte, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen im UVG, gemäss Art. 37 Abs. 1 UVG.				
		Integritätsentschädigung	«Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätserschadens abgestuft.» Absatz 2: «Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3.» Absatz 3, 2. Satz: «Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen.» «Widerrente 60% der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.»	Stand:2024 Der höchstversicherte Jahresverdienst UVG beträgt CHF 148'200.	Art. 25 UVG i.V.m. Anhang 3 UVV  Art. 36 Abs. 2 und 3 UVV		
		Hinterlassenenleistungen (im Falle eines anschließenden Suizids mit Todesfolge des Täters)				Art. 21 Abs. 1 BYG	
		<b>Berufliche Vorsorge (bV)</b>					



versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	Anmerkungen	Rechtliche Grundlage
Opfer (versuchter FemiZid)	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterklassenleistungen (im Rahmen der Säule 3a – im Falle eines anschliessenden Suizids mit Todesfolge des Täters)	«Die Auszahlung des Alterskapitals wird mit dem Todesfall der versicherten Person fällig.»		Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 «Begünstigte Personen»
		Invalidentrente	«Die Berechnung der Invalidentente erfolgt analog zur Altersrente: Mit dem festgelegten Umwandlungssatz. Dabei wird das bereits angelaufene Altersguthaben verwendet sowie die Summe aller Altersgutschriften ohne Zinsen bis zur Erreichung des Referenzalters.»	Art. 24 BVG i.V.m. Art. 24a BVG	
	Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	«Die Abstufung des IV- Grades aus der Invalidenversicherung wird analog in der beruflichen Vorsorge umgesetzt.» Ansätze nach Bundesgesetz - Kinderzulagen mindestens CHF 200/Monat - Ausbildungszulagen mindestens CHF 250/Monat - Maximal 80% der Altersrente - Als Grundlage gelten die CHF-Beiträge der entsprechenden Skala.	Die Kantone können höhere Zulagen vorsehen.	Art. 5 FamZG
	Alters- und Hinterlasseneversicherung (AHV)	Witwerrente	- Witwerrente 40% des versicherten Verdienstes - Bei geschiedenen Ehegatten 20% des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.	Stand: 2024 Min. CHF 980 / Max. CHF 1'912 pro Monat Voraussichtliche Leistungsverweigerung nach ATSG.	Art. 36 AHVG Art. 21 Abs. 2 ATSG
Täter	Unfallversicherung (UV)	Hinterklassenleistungen		Stand: 2024 max. versicherter Verdienst CHF 148'200 Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterklassen max. 70% des versicherten Verdienstes. Die Hinterlassenenrenten werden gleichmässig herabgesetzt. Voraussichtliche Leistungsverweigerung nach ATSG.	Art. 31 UVG Art. 21 Abs. 2 ATSG
		Hinterklassenleistungen			
	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterklassenleistungen	- Witwerrente 60% der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte	Voraussichtliche Leistungsverweigerung nach BVG i.V.m. ATSG	Art. 21 Abs. 1 BVG Art. 35 BVG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 ATSG
		Hinterklassenleistungen (im Rahmen der Säule 3a)	Da die Tat mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Absicht erfolgte, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen im Rahmen der Säule 3a, gemäss Art. 2a Abs. 1 BVV 3.		
Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	Ansätze nach Bundesgesetz - Kinderzulagen mindestens CHF 200/Monat - Ausbildungszulagen mindestens CHF 250/Monat	Die Kantone können höhere Zulagen vorsehen. Aufgrund fehlender Erwerbsfähigkeit wird der Anspruch in der Regel nicht gewährt werden können.	Art. 5 FamZG	

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	Anmerkungen	Rechtliche Grundlage	
Kinder	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Waisenrenten	- Anspruch von 40% der Altersrente, wenn ein Elternteil verstorben ist - Anspruch auf 60% der Altersrente, wenn beide Elternteile verstorben sind	Stand: 2024 Min. CHF 490 / Max. CHF 956 pro Monat Als Berechnungsgrundlage dient das massgebende durchschnittliche Jahresinkommen.	Art. 37 Abs. 1 AHVG	
			Absatz 2: «Kinder- oder Waisenrenten werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter die Summe aus 150 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei Kinder- oder Waisenrenten nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich mit dem vierten Kind pro Kind um den monatlichen Höchstbetrag der Altersrente (Art. 34 Abs. 3 AHVG).»  Absatz 3: «Der Kürzungsbetrag ist auf die einzelnen Kinder- oder Waisenrenten zu verteilen.»		Art. 54 <sup>bis</sup> AHVV	
	Berufliche Vorsorge (BV)	Hinterlassenen- leistungen	- Waisenrente 20% der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte			Art. 21 Abs. 1 BVG
		Hinterlassenen- leistungen (im Rahmen der Säule 3a)	- Die Auszahlung des Alterskapitals wird mit dem Todesfall der versicherten Person fällig, sofern die Mutter verstorben ist.		Im Falle des Todes beider Eltern besteht Anspruch auf das Todesfallkapital der beider Eltern.	Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 «Begünstigte Personen»
	Unfallversicherung (UV)	Hinterlassenen- leistungen	Absatz 1: «Die Rentenhöhe beträgt für Halbweisen 15% vom versicherten Verdienst.»  Absatz 3: «Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70% oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90% ausmachen.» «Entsteht mit dem Tod der Taggelderberechtigten ein Anspruch auf Hinterlassenenrente, so haben die Hinterlassenen bis zum Beginn dieser Rente weiterhin Anspruch auf das Taggeld.»			Art. 31 UVV
Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	Ansätze nach Bundesgesetz: - Ausbildungszulagen mindestens CHF 250/Monat		Die Kantone können höhere Ausbildungszulagen vorsehen.	Art. 5 FamZG	

versicherte Person / Begünstigte	Sozialversicherung	Leistungsart	Definition	Anmerkungen	Rechtliche Grundlage	
Weitere Begünstigte	Alters- und Hinterlasseneversicherung (AHV)	Hinterlassenen- leistungen	Die AHVG kennt keine Leistungen für weitere Begünstigte.			
	Unfallversicherung (UV)	Hinterlassenen- leistungen	Das UVG kennt keine Leistungen für weitere Begünstigte.			
	Berufliche Vorsorge (bV)	Hinterlassenen- leistungen	«im Umfang von: 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2. von 50% des Vorsorgekapitals»			Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG
		Familienleistungen (im Rahmen der Säule 3a)	«Die Auszahlung des Alterskapitals wird mit dem Todesfall der versicherten Person fällig, sofern die Mutter verstorben ist.»	Im Falle des Todes beider Eltern besteht Anspruch auf das Todesfallkapital beider Eltern.		Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 «Begünstigte Personen»
Familienzulagen (FZ)	Familienzulagen	Ansätze nach Bundesgesetz: - Kinderzulagen mindestens CHF 200/Monat - Ausbildungszulagen mindestens CHF 250/Monat	Die Kantone können höhere Zulagen vorsehen.		Art. 5 FamZG	

## Anhang 2 – Tabellarische Übersicht der arbeitsrechtlichen Arbeitgeberpflichten mit Stand: 2024

Involvierte Parteien	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht im Detail	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
1. Arbeitnehmerin als Opfer 2. Arbeitnehmer als Täter 3. Arbeitnehmerin als Arbeitskollektive 4. Arbeitnehmerin als Angehörige Kinder 5. Arbeitgeber	Fürsorgepflicht	<p><b>Grundsatz</b></p> <p>«Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Stillehabe zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»</p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p>«Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.»</p>	<p>Absatz 1: «Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Stillehabe zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»</p> <p>Absatz 2: «Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.»</p>	Art. 328 OR i.V.m. Art. 27 f. ZGB	Folgen einer Fürsorgepflichtverletzung können eine Gemüthsstörung der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber zur Folge haben auf Basis von Art. 28 Abs. 1 ZGB.
		Gemüthsstörung bei Verletzung der Fürsorgepflicht	<p>Absatz 1: «Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.»</p>	Art. 28 Abs. 1 ZGB	
		Allgemeine Lohnfortzahlungsbestimmungen nach OR	<p>Absatz 1: «Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.»</p> <p>Absatz 2: «Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.»</p>	Art. 324a Abs. 1 und 2 OR	
		Lohnfortzahlungsbestimmungen bei KTG	<p>Absatz 4: «Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.»</p>	Art. 324a Abs. 4 OR	Grundlage bei Vorhandensein einer KTG.
		Lohnfortzahlungsbestimmungen bei obligatorischer Versicherung (bspw. UVG)	<p>Absatz 1: «Ist der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsveränderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken.»</p> <p>Absatz 2: «Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten.»</p> <p>Absatz 3: «Werden die Versicherungsleistungen erst nach einer Wartezeit gewährt, so hat der Arbeitgeber für diese Zeit mindestens vier Fünftel des Lohnes zu entrichten.»</p>	Art. 324b OR	Dabei müssen die Voraussetzungen nach Art. 324a OR erfüllt sein.

Involvierte Parteien	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht im Detail	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
1. Arbeitnehmerin als Opfer 2. Arbeitnehmer als Täter 3. Arbeitnehmerin als Arbeitskolleg:innen/Vorgesetzte 4. Arbeitnehmerin als angehörige Kinder 5. Arbeitgeber	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Bei Tod des Arbeitnehmers	Absatz 1: «Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.»	Art. 338 Abs. 1 OR	
			Absatz 1: «Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.» Absatz 2: «Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.» Absatz 1: «Das Arbeitsverhältnis kann in ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.» Absatz 2: «Diese Fristen dürfen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden; unter einem Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.» Absatz 1: «Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos aufösen; er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.» Absatz 2: «Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.»	Art. 335 OR	Fristlose Entlassung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grund.
		Algemeine Grundlagen zum Kündigungsrecht nach OR		Art. 337 Abs. 1 und 2 OR	Fristlose Entlassung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grund.
		Fristlose Entlassung		Art. 336c Abs. 1 lit. b OR	Sperrfristen
		Kündigung zur Unzeit	Absatz 1: «Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen: - item a: während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünfem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen.» Absatz 4: «Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer über die ihm gegen eine Vorgesamtenrichtung oder einen Versicherungsträger zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.» Absatz 2: «Die Arbeitgeber, die zuständigen Stellen der Arbeitslosenversicherung und die Durchführungsstellen der Invalidenversicherung nach Artikel 53 Absatz 1 UVG sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmer oder Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes weiterzugeben und insbesondere über die Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung zu informieren.»	Art. 331 Abs. 4 OR	Informationspflicht der Arbeitgeberin leitet sich aus dem Obligationenrecht ab.
		Informationspflichten des Arbeitgebers		Art. 72 Abs. 2 UVV	Der Arbeitgeber wird mit dem Versicherer gleichgestellt, was die Informationspflicht zur Möglichkeit zum Abschluss einer Arbeitslosenversicherung betrifft.

Involvierte Parteien	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht	Arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflicht im Detail	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen	
1. Arbeitnehmerin als Opfer 2. Arbeitnehmer als Täter 3. Arbeitnehmende als Arbeitskolleg:innen/Vorgesetzte 4. Arbeitnehmende als angehörige Kinder 5. Arbeitgeber	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Informationspflichten des Arbeitgebers	Absatz 1: «Der Arbeitgeber informiert eine aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung nach dem UVG37 ausscheidende Person schriftlich darüber, dass sie dies ihrem Versicherer nach diesem Gesetz zu melden hat. Die gleiche Pflicht trifft die Arbeitslosenversicherung, wenn der Anspruch auf Leistungen ihr gegenüber erloscht und die betreffende Person kein neues Arbeitsverhältnis einget.»	Art. 10 Abs. 1 KVG		
			Absatz 2: «Der Versicherer hat dafür zu sorgen, dass die versicherte Person schriftlich über ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt wird. Unterlässt er dies, so bleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung. Sie hat ihr Übertrittsrecht innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen.»	Art. 71 Abs. 2 KVG	Der Arbeitgeber wird mit dem Versicherer gleichgestellt, was die Informationspflicht zur Möglichkeit zum Abschluss einer Einzelkollektivversicherung betrifft. Für die KTGv nach VVG gelten die entsprechenden AVB.	
		Anspruch	Absatz 2: «Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.»	Art. 338 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 112 OR		
		Lohnnachgenuss		Absatz 1: «Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.»	Art. 112 Abs. 1 und 2 OR	
		Vertrag zu Gunsten Dritter		Absatz 2: «Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.»		
	Weitere Pflichten	Rückgabepflichten	Absatz 1: «Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat jede Vertragspartei der andern alles herauszugeben, was sie für dessen Dauer von ihr oder von Dritten für deren Rechnung erhalten hat.»	Art. 339a Abs. 1 OR		

## Anhang 3 – Tabellarische Übersicht der Regressgrundlagen mit Stand: 2024

Regressberechtigte Parteien	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
	<p><b>Absatz 1:</b> «Die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gehen nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.»</p> <p><b>Absatz 2:</b> «Hat jedoch der Versicherungsträger seine Leistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, 2 oder 4 gekürzt, so gehen die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Die Ansprüche, die nicht auf den Versicherungsträger übergehen, bleiben der versicherten Person und ihren Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen zu befriedigen.»</p>	Art. 73 ATSG	Absatz 1 = Quotenvorrecht Absatz 2 = Quotenteilung Absatz 3 = Direktanspruch, Befriedigungsvorrecht
<b>Opfer, Kinder und weitere begünstigte Angehörige</b>	<p>«Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a ein.»</p> <p><b>Absatz 1:</b> «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:</p> <p>a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;</p> <p>b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;</p> <p>c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der von der versicherten Person einbezahlten Beträge, oder</li> <li>von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.»</li> </ol> <p>Der Arbeitgeber gilt als Reflexgeschädigter und hat somit keinen direkten Regressanspruch.</p> <p>In Bezug auf Berufsunfälle findet sich folgende Grundlage: «Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.»</p> <p>Die berufliche Vorsorge untersteht nicht dem ATSG, weshalb Art. 75 Abs. 2 ATSG in entsprechenden Verordnungsartikeln der beruflichen Vorsorge wie folgt geregelt ist: «Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.»</p>	Art. 34b BVG  Art. 20b BVG	Subrogation  Weitere begünstigte Personen
<b>Arbeitgeber</b>		Art. 75 Abs. 2 ATSG  Art. 27c Abs. 2 BVV 2	Allgemeines Einschränkung des Rückgriffs

Regressberechtigte Parteien	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
	<p><b>Absatz 1:</b> «Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.»</p> <p><b>Absatz 4:</b> «Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch dem in ihre Rechte eingetretenen Versicherungsträger zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch des Versicherungsträgers nicht vorgebracht werden.»</p> <p><b>Absatz 1:</b> «Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.»</p> <p><b>Absatz 2:</b> «Leistungen gleicher Art sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Versicherungsträger und von Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;</li> <li>b. Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit;</li> <li>c. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Ersatz für Rentenschaden;</li> <li>d. Leistungen für Hilflosigkeit, Assistenzbeitrag und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;</li> <li>e. Integritätserschädigung und Genugtuung;</li> <li>f. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;</li> <li>g. Bestattungs- und Todesfallkosten;</li> <li>h. Abklärungskosten und Kosten der Schadenermittlung.»</li> </ul>	<p>Art. 72 Abs. 1 und 4 ATSG</p> <p>Art. 74 ATSG</p>	<p>Subrogation, Abtretung und Rückgriff</p>
<p><b>Sozialversicherung</b></p>	<p><b>Absatz 1:</b> «Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeiführt haben.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.»</p> <p><b>Absatz 1:</b> «Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf die Vorsorgeeinrichtung über.»</p> <p><b>Absatz 2:</b> «Leistungen gleicher Art sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Ersatz für Rentenschaden;</li> <li>b. Hinterlassenenrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Versorgerschaden.»</li> </ul> <p><b>Absatz 1:</b> «Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht der Vorsorgeeinrichtung nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeiführt haben.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Die Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.»</p>	<p>Art. 75 ATSG</p> <p>Art. 27b BVV 2</p> <p>Art. 27c Abs. 1 und 3 BVV 2</p>	<p>Das Regressprivileg für Angehörige entfällt aufgrund der absichtlich ausgeübten Tat.</p> <p>Gliederung der Ansprüche</p> <p>Einschränkung des Rückgriffs</p>



Regressberechtigte Parteien	Definition	rechtliche Grundlage	Anmerkungen
	<p><b>Absatz 1:</b> «Das Versicherungsunternehmen haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befrachtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.»</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 und 3 VVG</p>	<p>Haftungsablehnung des Privatversicherers aufgrund «Schuldhafter Herbeiführung des befrachteten Ereignisses»</p>
<b>Privatversicherung</b>	<p><b>Absatz 2:</b> «Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfertig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;</li> <li>b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;</li> <li>c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.»</li> </ul>	<p>Art. 95c VVG</p>	<p>Regressrecht des Versicherungsunternehmens</p>
<b>Opferhilfe</b>	<p><b>Absatz 1:</b> «Hat ein Kanton gestützt auf dieses Gesetz Opferhilfe geleistet, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über.»</p> <p><b>Absatz 2:</b> «Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter.»</p> <p><b>Absatz 3:</b> «Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.»</p>	<p>Art. 7 OHG</p>	<p>Ansprüche des Kantons Absatz 1 = Subrogation Absatz 2 = Quotenvorrecht</p>

## **Anhang 4 – Interviewfragebogen mit Unfallversicherern zur Abklärung der Erfüllungsvoraussetzungen bei Schreckereignissen in Bezug auf versuchte Femizide bei Opfern und Kindern sowie vollendeten Femiziden bei Kindern**

### **Interview 1 vom 6. Februar 2024 mit Werner Hotz, Leiter Rechtsdienst Personenversicherungen, Baloise Versicherungen AG, Basel**

Anmerkung: Das Interview fand vor Ort in Basel in den Räumlichkeiten der Baloise statt.

**Frage 1:** Erfüllt ein versuchter oder vollendeter Femizid (Mord an einer Frau), welcher in den meisten Fällen durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner begangen wird, aus Ihrer Erfahrung den Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG?

*Bei Vorliegen einer Körperverletzung, besonders wenn rohe Gewalt auf den menschlichen Körper ausgeübt wird, ist der Unfallbegriff immer erfüllt. Reines Aussprechen von Drohungen (verbal) wird als Grenzfall angesehen und muss im Einzelfall geprüft werden.*

**Frage 2:** Wie würde das UVG Ihrer Ansicht nach Sachleistungen wie bspw. eine Brille, ein Hörgerät oder andere Sachen, welche eine Körperfunktion bzw. ein Körperteil ersetzen und die aufgrund der Schläge durch den Täter kaputtgehen, nach Art. 12 UVG durch die Unfallversicherung ersetzen?

*Ja, wenn dieses Gerät eine Körperfunktion ersetzt. Allenfalls auch Kleider, wenn diese aufgrund der unfallbedingten Behandlung verschnitten werden müssen.*

*Bei einer Unfallmeldung wird in der Regel einfach angegeben, dass die Brille beim Unfallereignis kaputtgegangen ist. Meist muss uns der Versicherte das defekte Gerät einschicken.*

**Frage 3:** Bei einem versuchten Femizid erleidet die versicherte Person sowohl körperliche als auch psychische Schäden. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt X die Heilbehandlung für die körperliche Schädigung andauert und parallel, und mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit, die Behandlung aufgrund der psychischen Belastung länger andauert als die körperliche Schädigung. Ab welchem Zeitpunkt würde der UVG-Versicherer prüfen, ab wann der Unfallbegriff ggf. nicht mehr erfüllt ist und somit die Leistungspflicht an die Krankenversicherung (KVG) übergeht?

*Als Faustregel gilt ab sechs bis acht Monaten. Je schwerer die Verletzung ist, welche jemand erleidet, desto länger ist der Heilungsprozess, bspw. schwerere Frakturen. Weiter müssen Faktoren wie Alter und die unterschiedliche Dauer des Heilungsprozesses mit einbezogen werden. Dieser kann durch weitere Faktoren, wie Drogen- und/oder Alkoholkonsum verlangsamt werden. Je jünger eine versicherte Person, desto schneller ist der Heilungsprozess in der Regel abgeschlossen. Wir stützen uns dabei auf die eingehenden Arztberichte, welche in der Regel den natürlichen Kausalzusammenhang bejahen. Sehen wir keine namhafte Besserung mehr, ist der Endzustand eingetreten, dann erfolgt die Adäquanztprüfung. Wenn diese nicht mehr gegeben ist, dann entfällt der Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung.*

**Ausgangslage zu Frage 4:** Im Urteil BGer 8C\_847/2017 vom 27.9.2018 war die versicherte Person während drei Stunden ihrem gewalttätigen Ehemann ausgesetzt, der sie entführte und damit gedroht hatte, sie umzubringen. Das Bundesgericht hatte die Leistungspflicht des Unfallversicherers bejaht und es musste rückwirkend eine 50%-ige Invalidenrente ausbezahlt werden. In der E. 4.2 merkte das Bundesgericht jedoch an, dass es sich beim Täter um keine unbekannte Person (Ehemann) handelte und die versicherte Person keinen Versuch unternommen hatte, zu entkommen. In einem anderen Fall wurde die versicherte Person von ihrem Ex-Freund während vier Stunden mit dem Messer bedroht. Weil er ihr das Messer anschliessend aushändigte und sie es in greifbarer Nähe des Täters deponierte und überdies aussagte, dass sie nicht das Gefühl hatte, in akuter und unmittelbarer Todesgefahr zu stehen, wurde das Schreckereignis verneint.

Sind Ihrer Einschätzung nach die Massstäbe, welche an die Erfüllung des «Schreckereignisses» gestellt werden, in solchen Fällen überhaupt anwendbar? Aus meiner Sicht ist es schwierig, da es sich beim Täter nur in seltenen Fällen um eine unbekannte Person handelt und das rationale Handeln dadurch beeinflusst wird. Die meisten Opfer versuchen im Täter immer noch das «Gute» zu sehen, bis es eskaliert und die Tat von der einen auf die andere Sekunde geschieht. Welche Möglichkeiten sehen Sie hier allenfalls in der praktischen Umsetzung?

*Eine «Notsituation» wird von jeder Person anders wahrgenommen. Daher muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen an ein Schreckereignis erfüllt sind. Es besteht ein Unterschied, ob bereits rohe Gewalt ausgeübt wurde und die versicherte Person entkommen konnte oder ob man «nur» bedroht wurde, aber nichts passiert ist. Im Weiteren kann der Moment der Ungewissheit eine grosse Rolle spielen. Vgl. «Blumenbinderinnen Fall» BGer 8C\_522/2007, wo die Gefahrensituation etwa eine halbe Stunde dauerte und die Adäquanz bejaht wurde.*

**Folgefrage 1:** Im erwähnten Urteil war die versicherte Person während drei Stunden dem Ereignis ausgesetzt. Wie lange muss ein Ereignis aus Ihrer Sicht und Erfahrung dauern, damit die Adäquanzformel zwischen dem Ereignis und der psychischen Schädigung zu bejahen ist? Gemäss einer Studie (STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Studie, Bern 2021, S. 19), welche der Bundesrat in Auftrag gegeben hatte, ist bekannt, dass die meisten Femizide durch 1) Schusswaffen, 2) Messer und 3) rohe Gewalt ausgeübt werden. Ein solcher Vorfall dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten, je nachdem, ob Bedrohungen/Streit vorangehen oder der Täter die Tat unmittelbar nach Zusammentreffen mit dem Opfer ausübt.

*Je länger der Schrecken in der Regel andauert, desto eher ist das Ereignis geeignet, die Psyche zu schädigen. Daneben benötigt es auch die Unmittelbarkeit der Tat. Je näher man am Geschehen dran ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die seelische Verfassung aus dem Gleichgewicht gerät, und entsprechend kann ein Schreckereignis bejaht werden. Die Nähe zum Ereignis ist dabei massgebend. Vgl. «Brennofen Fall» EVG U 273/02 vom 17. Juni 2002.*

**Frage 5:** Welche psychischen Leiden im Zusammenhang mit dem «Schreckereignis» führen zu einer Invalidenrente der Unfallversicherung? (Link zur Indikatorenrechtsprechung nach BGE 141 V 281 sowie der Präzisierung zur Anwendung bei allen psychischen Erkrankungen nach BGE 143 V 418).

*Die Indikatorenrechtsprechung findet vor allem in der Invalidenversicherung Anwendung. Im UVG-Bereich werden wir mehrheitlich mit posttraumatischen Belastungsstörungen konfrontiert, welche dann in eine Depression übergehen. Als Unfallversicherer*

*verlassen wir uns dabei auf das Urteil des behandelnden Psychiaters und deren Gutachten. Oftmals besteht ein Vorzustand, zum Beispiel aufgrund vorgelagerter häuslicher Gewalt, welcher die Persönlichkeit der versicherten Person bereits vulnerabel gemacht hat. Aus diesem Grund muss immer der ganze Fall beurteilt werden. Solche Personen befinden sich in der Regel ab Beginn in psychologischer Behandlung. Sie versuchen, mit kleinen Schritten wieder den Einstieg ins Erwerbsleben zu finden.*

**Frage 6:** Als wie realistisch schätzen Sie es Ihrer Erfahrung nach ein, dass eine Integritätsentschädigung aufgrund psychischer Störungen gesprochen wird? Welche Voraussetzungen müssten neben dem natürlichen und adäquaten Zusammenhang, dass die Schädigung Folge des Unfalles ist, gegeben sein, damit dies erfüllt ist?

*Es muss eine klare und schwere Diagnose gemäss Tabelle 19 vorhanden sein, dann kann eine Integritätsentschädigung gesprochen werden. Bei Baloise hatte ich bisher keinen solchen Fall. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass bei einem sehr schwerwiegenden Fall eine Integritätsentschädigung bezahlt würde. Damit eine IE bezahlt werden kann, muss der Endzustand erreicht sein. Es benötigt auch hier ein umfassendes psychiatrisches Gutachten/Bericht, der dies bestätigt. Vgl. «Leibacher»-Fall BGer 8C\_424/2014 vom 25. November 2014.*

**Frage 7:** Auf wessen Seite liegt die Beweislast? Bei der versicherten Person oder beim Versicherer? Oder ergibt sich das eindeutig aufgrund des Schadensherganges (versuchte Tötung durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner)? Wie ist Ihre Einschätzung dazu und welche Möglichkeiten gäbe es, wenn es nicht eindeutig ist?

*Es gilt das Untersuchungsprinzip. Die Unfallversicherung muss den Sachverhalt abklären. Auf Seiten der versicherten Person gilt die Mitwirkungspflicht nach Art. 55 UVV. Wer die Leistungen einstellen will, muss beweisen, dass die Kausalität nicht mehr gegeben ist. Bei Zweifel an psychiatrischen Befunden kann eine Zweitmeinung eingeholt werden in Form eines externen psychiatrischen Gutachtens. Dafür muss das rechtliche Gehör gewährt werden. Sobald beide Parteien ihre Zustimmung gegeben haben, kann das Gutachten in Auftrag gegeben werden. Dies bezieht sich jedoch immer noch nur auf die natürliche Kausalität. Unabhängig davon muss die Unfallversicherung eine Adäquanzprüfung*

*vornehmen. Dabei wird eine allfällige Strafakte, Polizeirapport usw. zur Prüfung hinzugezogen.*

**Frage 8:** Wie ist der Prozess auf Seiten des UVG-Versicherers, um Regress auf den Verursacher, welcher zugleich Hinterbliebener ist, zu nehmen? Kommt hier das Quotenvorrecht oder die Quotenteilung zur Anwendung?

*In der Theorie ist nur der Täterregress möglich. In der Praxis ist es jedoch sehr schwierig, Rückgriff zu nehmen, weil der Täter sich ins Ausland absetzt, im Gefängnis sitzt, im Anschluss an die Tat Suizid begeht oder einfach nicht solvent sind. In einem grossen Teil der Fälle besteht für die Unfallversicherung keine Möglichkeit mehr, eine Rückzahlung durch den Verursacher zu erhalten.*

**Folgefrage 1:** Aus Sicht der Haftpflichtversicherer wird eine Leistungsübernahme ziemlich sicher verweigert werden, da das schädigende Ereignis absichtlich und mit Vorsatz herbeigeführt wurde. Welche Möglichkeiten haben Sie als UVG-Versicherer, einen Teil des entstandenen Schadens zurückzuerhalten?

*Wurde bereits unter Frage 8 beantwortet.*

**Frage 9:** In einigen Fällen sind bei der Tat Kinder anwesend. Würde das Schreckereignis bei bereits UV-versicherten Kindern (aufgrund einer Berufslehre) bejaht werden? Wie ist hier Ihre Einschätzung?

*Bis jetzt musste ich noch keine solche Fälle prüfen. Theoretisch ist ein Schreckereignis wohl auch gegeben, wenn sich das Kind im Nebenzimmer befindet und die Tat mitanhören muss.*

**Folgefrage 1:** Wenn ja, welche Kriterien sind dafür Voraussetzung? Muss die Tat miterlebt werden oder reicht es, dass die Kinder im Nebenzimmer die Tat «nur» hören und anschliessend ihre Mutter leblos auffinden? Die Rechtsprechung hat beim blossen «Auffinden» einer leblosen Person das Schreckereignis verneint. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen solchen Fall zu beurteilen?

*Die Voraussetzungen wurden in Frage 9 bereits beantwortet.*

*Was hier eine Rolle spielt, ist das Alter der Kinder. Die Vulnerabilität ist bei Kindern wohl noch wesentlich höher als bei Erwachsenen, weshalb ein Schreckereignis in solchen Fällen in der Regel wohl zu bejahen wäre. Vgl. EVG U 365 vom 29. Oktober 1999 (Mutter, welche ihren Sohn nach der Tat tot auffindet).*

**Folgefrage 2:** Unfälle, welche sich während der Kindheit/Jugend ereignen und später einen Rückfall auslösen, sollen als Nichtberufsunfälle gemeldet und eine maximale Leistungsdauer von zwei Jahren ausgerichtet werden (geplante Änderung im UVG). Wenn sich die Tat während der Jugend ereignet und sich im Laufe der Berufslehre psychische Probleme zeigen, welche auf das Ereignis (versuchter oder vollendeter Femizid) zurückzuführen sind, würde sich Ihrer Einschätzung nach ein solcher Fall als Rückfall im Sinne des UVG qualifizieren?

*Theoretisch wäre es denkbar, dass es solche Fälle geben könnte und man allenfalls während zwei Jahren Leistungen erbringen müsste. Bspw. bei einer Re-Traumatisierung.*

**Folgefrage 3:** Spielt es eine Rolle, ob die Tat vollendet wurde oder «nur» beim Versuch geblieben ist?

*Es geht immer wieder darum, wie eindrücklich sich die Tat abgespielt hat, ob dabei z. B. noch Blut geflossen ist und wie hoch der Grad der Traumatisierung ist. Daher sollte dies keine Rolle spielen, ob die Tat vollendet wurde oder ob es nur beim Versuch geblieben ist.*

**Frage 10:** Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ATSG werden Geldleistungen für Angehörige gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben. Bei einem vollendeten Femizid kann vom Vorsatz der Tat und der Schuld des Täters ausgegangen werden. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hinterlassenenleistungen an den Täter (Ehemann) verweigert werden können? Aus dem genannten ATSG-Artikel sowie den Kommentaren (vgl. KIESER ATSG Kommentar und BSK ATSG) wie auch aus dem UVG ist dies nicht klar ersichtlich. Welche Möglichkeiten sehen Sie?

*Wenn der Vorsatz oder Eventualvorsatz bei der Tötung gegeben ist, werden Leistungen verweigert. Massgebend hier ist in der Regel das Gerichtsurteil durch die Strafbehörden.*



## **Interview 2 vom 8. Februar 2024 mit Adrian Schwerzmann, Leiter Leistungsmanagement und Mitglied des Kaders, Swica Versicherungen AG, Winterthur**

Anmerkung: Das Interview fand vor Ort in Winterthur in den Räumlichkeiten der Swica statt.

**Frage 1:** Erfüllt ein versuchter oder vollendeter Femizid (Mord an einer Frau), welcher in den meisten Fällen durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner begangen wird, aus Ihrer Erfahrung den Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG?

*Ja, der Unfallbegriff wird dabei zwanglos erfüllt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn keine körperlichen Schädigungen resultieren, sondern eine psychische Erkrankung daraus entsteht.*

*Der Unfallbegriff umfasst im Allgemeinen eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.*

**Frage 2:** Wie würde das UVG Ihrer Ansicht nach Sachleistungen wie bspw. eine Brille, ein Hörgerät oder andere Sachen, welche eine Körperfunktion bzw. ein Körperteil ersetzen und die aufgrund der Schläge durch den Täter kaputtgehen, nach Art. 12 UVG durch die Unfallversicherung ersetzen?

*Es ist zu unterscheiden zwischen Schäden an Brillen, Hörapparaten und Zahnprothesen einerseits und weiteren Sachschäden. Bei der ersten Gruppe benötigt es eine konkrete Körperschädigung, die durch den Unfall verursacht wurde. Nur dann können diese Kosten übernommen werden. Bei anderen Sachschäden werden die Kosten auch ohne konkrete Körperschädigung übernommen.*

**Frage 3:** Bei einem versuchten Femizid erleidet die versicherte Person sowohl körperliche als auch psychische Schäden. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt X die Heilbehandlung für die körperliche Schädigung andauert und parallel, und mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit, die Behandlung aufgrund der psychischen Belastung länger andauert als die körperliche Schädigung. Ab welchem Zeitpunkt würde der UVG-Versicherer prüfen, ab wann der Unfallbegriff ggf. nicht mehr erfüllt ist und somit die Leistungspflicht an die Krankenversicherung (KVG) übergeht?

*Der Unfallbegriff fällt nicht weg. Es ist die natürliche und adäquate Kausalität, die im Verlauf wegfallen kann.*

*Je nach Schwere des Ereignisses ist zu berücksichtigen, dass die natürliche wie auch die adäquate Kausalität lange Zeit bis dauernd bestehen kann.*

- *Zuerst muss jedenfalls die natürliche Kausalität geklärt werden. Dies erfolgt mittels psychiatrischem Gutachten. Sofern diese nicht mehr gegeben ist, erübrigt sich die Prüfung der adäquaten Kausalität.*
- *Bei psychischen Schädigungen (Schockereignissen) ohne Kombination mit körperlichen Schädigungen wird in aller Regel nach einigen Monaten zu prüfen sein, ob die natürliche und adäquate Kausalität noch besteht. Dies stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die besagt, dass bei Schockereignissen zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innerhalb einiger Wochen oder Monaten überwunden wird (BGE 129 V 177). Der Zeitpunkt dieser Abklärung muss allerdings anhand des Verlaufs festgestellt werden. Je nach Schwere des Ereignisses muss dafür länger oder weniger lang zugewartet werden.*
- *Bei psychischen Schädigungen (Schockereignisse) in Verbindung mit untergeordneten körperlichen Schädigungen ist analog vorzugehen.*
- *Bei psychischen Schädigungen in Verbindung mit erheblichen körperlichen Schädigungen ist zweistufig vorzugehen:*
  - *Zuerst ist mittels der normalen Adäquanzformel zu prüfen, ob noch eine adäquate Kausalität besteht (Urteil 8C\_30/2007 vom 20.09.2007).*
  - *Falls dies zutrifft, muss die Adäquanz noch nach den Regeln von BGE 115 V 133) geprüft werden.*

**Ausgangslage zu Frage 4:** Im Urteil BGer 8C\_847/2017 vom 27.9.2018 war die versicherte Person während drei Stunden ihrem gewalttätigen Ehemann ausgesetzt, der sie entführte und damit gedroht hatte, sie umzubringen. Das Bundesgericht hatte die Leistungspflicht des Unfallversicherers bejaht und es musste rückwirkend eine 50%-ige Invalidenrente ausbezahlt werden. In der E. 4.2 merkte das Bundesgericht jedoch an, dass es sich beim Täter um keine unbekannte Person (Ehemann) handelte und die versicherte Person keinen Versuch unternommen hatte, zu entkommen. In einem anderen Fall wurde die versicherte Person von ihrem Ex-Freund während vier Stunden mit dem Messer bedroht. Weil er ihr das Messer anschliessend aushändigte und sie es in greifbarer Nähe des

Täters deponierte und überdies aussagte, dass sie nicht das Gefühl hatte, in akuter und unmittelbarer Todesgefahr zu stehen, wurde das Schreckereignis verneint.

Sind Ihrer Einschätzung nach die Massstäbe, welche an die Erfüllung des «Schreckereignisses» gestellt werden, in solchen Fällen überhaupt anwendbar? Aus meiner Sicht ist es schwierig, da es sich beim Täter nur in seltenen Fällen um eine unbekannte Person handelt und das rationale Handeln dadurch beeinflusst wird. Die meisten Opfer versuchen im Täter immer noch das «Gute» zu sehen, bis es eskaliert und die Tat von der einen auf die andere Sekunde geschieht. Welche Möglichkeiten sehen Sie hier allenfalls in der praktischen Umsetzung?

*Es mag aus Sicht der Allgemeinheit krass erscheinen, wenn in solchen Situationen das Bundesgericht allenfalls eine Kausalität oder den Unfallbegriff verneint. Das Bundesgericht muss allerdings versuchen, in solchen Situationen einen objektiven Massstab anzuwenden. Nur so ist gewährleistet, dass alle Versicherten möglichst gleichbehandelt werden.*

*Insofern: Ja, die Regeln für die Annahme eines Schreckereignisses sind auch in diesen Fällen anwendbar. Massgebend ist schliesslich die Eindrücklichkeit des Ereignisses. Dies ist ein subjektives Erleben, das man als UVG-Versicherer versuchen muss, zu objektivieren. Die Persönlichkeit des Opfers spielt dabei ebenso eine Rolle. Man darf nicht von einem Durchschnittsmenschen ausgehen, sondern muss den Unfallbegriff auch dann als erfüllt betrachten, wenn ein für andere Personen nicht so schwerwiegendes Ereignis eine psychisch anfällige Person trifft.*

**Folgefrage 1:** Im erwähnten Urteil war die versicherte Person während drei Stunden dem Ereignis ausgesetzt. Wie lange muss ein Ereignis aus Ihrer Sicht und Erfahrung dauern, damit die Adäquanzformel zwischen dem Ereignis und der psychischen Schädigung zu bejahen ist? Gemäss einer Studie (STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Studie, Bern 2021, S. 19), welche der Bundesrat in Auftrag gegeben hatte, ist bekannt, dass die meisten Femizide durch 1) Schusswaffen, 2) Messer und 3) rohe Gewalt ausgeübt werden. Ein solcher Vorfall dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten,

je nachdem, ob Bedrohungen/Streit vorangehen oder der Täter die Tat unmittelbar nach Zusammentreffen mit dem Opfer ausübt.

*Je länger eine objektivierte Bedrohung mit Gefahr für Leib und Leben besteht, desto eher muss von der Erfüllung der Bedingungen für ein Schreckereignis ausgegangen werden.*

*Hingegen kann auch eine sehr kurze Bedrohung mit anschliessender körperlicher Schädigung zum Schreckereignis führen, bspw. im Sinne einer Schussverletzung oder einem Stich nach Affekthandlung.*

*Insofern ist es schwierig, eine zeitliche Norm festzulegen. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden.*

**Frage 5:** Welche psychischen Leiden im Zusammenhang mit dem «Schreckereignis» führen zu einer Invalidenrente der Unfallversicherung? (Link zur Indikatorenrechtsprechung nach BGE 141 V 281 sowie der Präzisierung zur Anwendung bei allen psychischen Erkrankungen nach BGE 143 V 418).

*In der Regel handelt es sich um mittelschwere bis schwere Depressionen oder auch post-traumatische Belastungsstörungen.*

**Frage 6:** Als wie realistisch schätzen Sie es Ihrer Erfahrung nach ein, dass eine Integritätsentschädigung aufgrund psychischer Störungen gesprochen wird? Welche Voraussetzungen müssten neben dem natürlichen und adäquaten Zusammenhang, dass die Schädigung Folge des Unfalles ist, gegeben sein, damit dies erfüllt ist?

*Für einen Integritätsschaden ist nebst der Kausalität eine dauerhafte Schädigung Voraussetzung, zudem muss er erheblich sein. Sofern eine unfallkausale Invalidität aus dem versuchten Femizid resultiert, muss auch ein Integritätsschaden vorhanden sein. Ein Integritätsschaden kann aber auch ohne das Vorliegen einer Invalidität resultieren, falls eine dauernde psychische Schädigung besteht.*

**Frage 7:** Auf wessen Seite liegt die Beweislast? Bei der versicherten Person oder beim Versicherer? Oder ergibt sich das eindeutig aufgrund des Schadensherganges (versuchte

Tötung durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner)? Wie ist Ihre Einschätzung dazu und welche Möglichkeiten gäbe es, wenn es nicht eindeutig ist?

*Es ist Aufgabe des UVG-Versicherers, die Beweise für und gegen das Vorliegen eines Leistungsanspruchs zu erarbeiten. Er hat die Abklärungen des Sachverhalts vorzunehmen. Dies ist Ausfluss aus Art. 43 ATSG.*

*Der Entscheid fällt zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet.*

- *Bezüglich Geltendmachung des Leistungsanspruchs ist dies die versicherte Person.*
- *Bezüglich des Wegfalls der Kausalität ist es der UVG-Versicherer.*

*Dies ist im Einzelfall abzuklären und zu beurteilen. Ob ein derartiges Unfallereignis stattgefunden hat, muss anhand von Aussagen, Beweisen und Zeugen geklärt werden. Das Ereignis muss glaubhaft gemacht werden.*

**Frage 8:** Wie ist der Prozess auf Seiten des UVG-Versicherers, um Regress auf den Verursacher, welcher zugleich Hinterbliebener ist, zu nehmen? Kommt hier das Quotenvorrecht oder die Quotenteilung zur Anwendung?

*Es ist vom Quotenvorrecht auszugehen, da die Leistungen gegenüber der versicherten Person nicht gekürzt wurden, ihr also kein Selbstverschulden vorgeworfen werden kann.*

**Folgefrage 1:** Aus Sicht der Haftpflichtversicherer wird eine Leistungsübernahme ziemlich sicher verweigert werden, da das schädigende Ereignis absichtlich und mit Vorsatz herbeigeführt wurde. Welche Möglichkeiten haben Sie als UVG-Versicherer, einen Teil des entstandenen Schadens zurückzuerhalten?

*Es wird der Versuch gemacht werden müssen, auf die Person des Täters direkt Regress zu nehmen. Sofern eine gewisse Solvenz besteht, können allenfalls Teilregresse realisiert werden.*

**Frage 9:** In einigen Fällen sind bei der Tat Kinder anwesend. Würde das Schreckereignis bei bereits UV-versicherten Kindern (aufgrund einer Berufslehre) bejaht werden? Wie ist hier Ihre Einschätzung?

*Massgebend ist dabei, dass das UV-versicherte Kind die Tat unmittelbar selber miterlebt oder in anderer Art und Weise sehr stark in das Ereignis miteinbezogen worden ist. Es gibt dazu Rechtsprechung, nicht im Zusammenhang mit Femizid, aber in Zusammenhang mit der nachträglichen Kenntnisnahme eines Unfalltods eines sehr nahestehenden Angehörigen. Zum Beispiel war der Unfallbegriff nicht erfüllt, als die Mutter nachträglich von einem Tötungsversuch an ihrem Sohn erfahren hat (BGer 8C\_600 / 2019).*

**Folgefrage 1:** Wenn ja, welche Kriterien sind dafür Voraussetzung? Muss die Tat miterlebt werden oder reicht es, dass die Kinder im Nebenzimmer die Tat «nur» hören und anschliessend ihre Mutter leblos auffinden? Die Rechtsprechung hat beim blossen «Auffinden» einer leblosen Person das Schreckereignis verneint. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen solchen Fall zu beurteilen?

*Siehe oben. Die Beurteilung muss im Einzelfall nach den üblichen Vorgehensweisen erfolgen.*

**Folgefrage 2:** Unfälle, welche sich während der Kindheit/Jugend ereignen und später einen Rückfall auslösen, sollen als Nichtberufsunfälle gemeldet und eine maximale Leistungsdauer von zwei Jahren ausgerichtet werden (geplante Änderung im UVG). Wenn sich die Tat während der Jugend ereignet und sich im Laufe der Berufslehre psychische Probleme zeigen, welche auf das Ereignis (versuchter oder vollendeter Femizid) zurückzuführen sind, würde sich Ihrer Einschätzung nach ein solcher Fall als Rückfall im Sinne des UVG qualifizieren?

*Sofern dies in Kraft tritt (aktuell ist dies in der Vernehmlassung): Man müsste dies dann wahrscheinlich als Rückfall annehmen, sofern die natürliche und adäquate Kausalität überhaupt noch gegeben ist. Dies wäre im Einzelfall zu klären.*

**Folgefrage 3:** Spielt es eine Rolle, ob die Tat vollendet wurde oder «nur» beim Versuch geblieben ist?

*Nein, ich glaube nicht. Die Schwere der Tat ist m. E. kaum noch zu unterscheiden zwischen vollendetem und versuchtem Femizid.*

**Frage 10:** Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ATSG werden Geldleistungen für Angehörige gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben. Bei einem vollendeten Femizid kann vom Vorsatz der Tat und der Schuld des Täters ausgegangen werden. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hinterlassenenleistungen an den Täter (Ehemann) verweigert werden können? Aus dem genannten ATSG-Artikel sowie den Kommentaren (vgl. KIESER ATSG Kommentar und BSK ATSG) wie auch aus dem UVG ist dies nicht klar ersichtlich. Welche Möglichkeiten sehen Sie?

*Massgebend wird sein, wie die strafrechtliche Beurteilung ausfallen wird. Wenn dadurch vorsätzliche Verbrechen festgestellt werden, dann wird gemäss Art. 21 Abs. 2 ATSG eine Witwerrente zu verweigern sein.*

### **Interview 3 mit Suva, Luzern**

Anmerkung: Der Fragebogen wurde an Andrea Inderbitzin, Teamleiterin Stellungnahme Abteilung gesendet und durch die zuständigen Spezialist:innen der Suva schriftlich beantwortet.

**Frage 1:** Erfüllt ein versuchter oder vollendeter Femizid (Mord an einer Frau), welcher in den meisten Fällen durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner begangen wird, aus Ihrer Erfahrung den Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG?

*Ja, ein versuchter oder vollendeter Femizid kann den Unfallbegriff erfüllen. Eine abschliessende Beurteilung ist jedoch im Einzelfall zu treffen. Zu ergänzen ist: In der Beurteilung des Unfallbegriffs nach Art. 4 ATSG wird nicht zwischen Geschlechtern unterschieden. Zudem ist im Fall einer Tötung irrelevant, wer diese begangen hat. Dies ist für allfällige Rückforderungen (Regress) relevant.*

**Frage 2:** Wie würde das UVG Ihrer Ansicht nach Sachleistungen wie bspw. eine Brille, ein Hörgerät oder andere Sachen, welche eine Körperfunktion bzw. ein Körperteil ersetzen und die aufgrund der Schläge durch den Täter kaputtgehen, nach Art. 12 UVG durch die Unfallversicherung ersetzen?

*Bei einem Femizid gelten keine besonderen Regeln betreffend Kostenübernahme. Sofern die Leistungspflicht der Unfallversicherung bejaht ist, da der Unfallbegriff erfüllt ist, werden die Sachleistungen nach den üblichen Kriterien ausgerichtet.*

**Frage 3:** Bei einem versuchten Femizid erleidet die versicherte Person sowohl körperliche als auch psychische Schäden. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt X die Heilbehandlung für die körperliche Schädigung andauert und parallel, und mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit, die Behandlung aufgrund der psychischen Belastung länger andauert als die körperliche Schädigung. Ab welchem Zeitpunkt würde der UVG-Versicherer prüfen, ab wann der Unfallbegriff ggf. nicht mehr erfüllt ist und somit die Leistungspflicht an die Krankenversicherung (KVG) übergeht?

*Der Endzustand der organischen strukturellen Unfallfolgen (körperliche Schädigung) ist die Voraussetzung für die Beurteilung, ob wir weiterhin leistungspflichtig sind und*



*zugleich die Voraussetzung für die Beurteilung der Adäquanz. Wird die Adäquanz verneint, entfällt eine weitere Leistungspflicht der Suva für die nicht adäquaten Beschwerden. Wird die Adäquanz verneint, geht die Leistungspflicht an die Krankenkasse (KVG) über. Der Unfallbegriff bleibt erfüllt, auch wenn die Suva nicht mehr leistungspflichtig ist.*

**Ausgangslage zu Frage 4:** Im Urteil BGer 8C\_847/2017 vom 27.9.2018 war die versicherte Person während drei Stunden ihrem gewalttätigen Ehemann ausgesetzt, der sie entführte und damit gedroht hatte, sie umzubringen. Das Bundesgericht hatte die Leistungspflicht des Unfallversicherers bejaht und es musste rückwirkend eine 50%-ige Invalidenrente ausbezahlt werden. In der E. 4.2 merkte das Bundesgericht jedoch an, dass es sich beim Täter um keine unbekannte Person (Ehemann) handelte und die versicherte Person keinen Versuch unternommen hatte, zu entkommen. In einem anderen Fall wurde die versicherte Person von ihrem Ex-Freund während vier Stunden mit dem Messer bedroht. Weil er ihr das Messer anschliessend aushändigte und sie es in greifbarer Nähe des Täters deponierte und überdies aussagte, dass sie nicht das Gefühl hatte, in akuter und unmittelbarer Todesgefahr zu stehen, wurde das Schreckereignis verneint.

Sind Ihrer Einschätzung nach die Massstäbe, welche an die Erfüllung des «Schreckereignisses» gestellt werden, in solchen Fällen überhaupt anwendbar? Aus meiner Sicht ist es schwierig, da es sich beim Täter nur in seltenen Fällen um eine unbekannte Person handelt und das rationale Handeln dadurch beeinflusst wird. Die meisten Opfer versuchen im Täter immer noch das «Gute» zu sehen, bis es eskaliert und die Tat von der einen auf die andere Sekunde geschieht. Welche Möglichkeiten sehen Sie hier allenfalls in der praktischen Umsetzung?

*Es ist uns nicht möglich, in theoretischer Form diese Frage zu beantworten. Der Einzelfall ist von grosser Bedeutung, was sich auch darin zeigt, dass ein solcher Fall bis ans Bundesgericht gezogen worden ist und dort ausführliche differenzierte Überlegungen zu machen waren.*

*Wir würden uns in einem konkreten Fall vermutlich überlegen, ob jede einzelne Bedrohung, oder mehrere Bedrohungen zu verschiedenen Zeitpunkten (durch dieselbe Person) eine Tateinheit oder einzelne Ereignisse darstellen würden. Dabei käme es auf die konkreten Tatumstände an.*

**Folgefrage 1:** Im erwähnten Urteil war die versicherte Person während drei Stunden dem Ereignis ausgesetzt. Wie lange muss ein Ereignis aus Ihrer Sicht und Erfahrung dauern, damit die Adäquanzformel zwischen dem Ereignis und der psychischen Schädigung zu bejahen ist? Gemäss einer Studie (STAUBLI/MARKWALDER/WALSER, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, Studie, Bern 2021, S. 19), welche der Bundesrat in Auftrag gegeben hatte, ist bekannt, dass die meisten Femizide durch 1) Schusswaffen, 2) Messer und 3) rohe Gewalt ausgeübt werden. Ein solcher Vorfall dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten, je nachdem, ob Bedrohungen/Streit vorangehen oder der Täter die Tat unmittelbar nach Zusammentreffen mit dem Opfer ausübt.

*Nach der Rechtsprechung gilt ein Ereignis als adäquate Ursache einer gesundheitlichen Beschwerde, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, gesundheitliche Beschwerden dieser Art herbeizuführen. Der Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden erscheint also allgemein durch das Ereignis begünstigt. (BGE 129 V 177 und entsprechende Hinweise in Urteil des Bundesgerichts U 46/04 vom 7.12.2004, Erw. 4.2 sowie Urteil Bundesgericht 8C\_774/2007 vom 24.6.2008, Erw. 5.3).*

*Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und den gesundheitlichen Beschwerden lässt sich nicht einzig mit der zeitlichen Aussetzung der Bedrohung begründen. Verschiedene weitere Faktoren sind in Kombination zu beurteilen, weshalb eine Prüfung im Einzelfall notwendig ist. Massgebend dürfte u.a. die Intensität sowie Art und Weise der Bedrohung sein (kurze einmalige Schusswaffen-Bedrohung, oder eingesperrt und gefesselt sein in der eigenen Wohnung).*

**Frage 5:** Welche psychischen Leiden im Zusammenhang mit dem «Schreckereignis» führen zu einer Invalidenrente der Unfallversicherung? (Link zur Indikatorenrechtsprechung nach BGE 141 V 281 sowie der Präzisierung zur Anwendung bei allen psychischen Erkrankungen nach BGE 143 V 418).

*Der adäquate Kausalzusammenhang ist zu bejahen, wenn das psychische Beschwerdebild und die Persistenz der Beschwerden offensichtlich sind. Das bedeutet, das Ereignis ist dazu geeignet,*

- *nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bzw.*
- *nach der allgemeinen Lebenserfahrung einen entsprechenden „Erfolg“ zu bewirken.*

*Dann wird geprüft, ob ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.*

**Frage 6:** Als wie realistisch schätzen Sie es Ihrer Erfahrung nach ein, dass eine Integritätsentschädigung aufgrund psychischer Störungen gesprochen wird? Welche Voraussetzungen müssten neben dem natürlichen und adäquaten Zusammenhang, dass die Schädigung Folge des Unfalles ist, gegeben sein, damit dies erfüllt ist?

*Unsere Antworten beziehen sich auf den versuchten Femizid. Bei vollendetem Femizid entsteht kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.*

- 1. Teil der Frage: Sofern alle Voraussetzungen gemäss den untenstehenden Ausführungen erfüllt sind, ist die Zusprache einer Integritätsentschädigung denkbar.*
- 2. Teil der Frage: Für einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung wird – wie bereits in der Frage erwähnt - vorausgesetzt, dass es sich bei den psychischen Störungen um eine natürliche und adäquate Folge eines versicherten Unfalles handelt. Zusätzlich müssen noch die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit sowie der Erheblichkeit erfüllt sein. Ob und in welchem Ausmass diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Schwere des erlittenen Ereignisses sowie unter Beizug einer spezialärztlichen Beurteilung auf der Grundlage von Tabelle 19 geprüft werden. Daher kann keine generelle Aussage zum Anspruch auf eine Integritätsentschädigung bei versuchtem Femizid gemacht werden.*

**Frage 7:** Auf wessen Seite liegt die Beweislast? Bei der versicherten Person oder beim Versicherer? Oder ergibt sich das eindeutig aufgrund des Schadensherganges (versuchte Tötung durch den aktuellen oder ehemaligen Ehemann/Partner)? Wie ist Ihre Einschätzung dazu und welche Möglichkeiten gäbe es, wenn es nicht eindeutig ist?

*Die Beweislast, ob ein Kausalzusammenhang (zwischen einem Ereignis und gesundheitlichen Beschwerden) jemals gegeben war, ist eindeutig und liegt bei der versicherten Person. Die Auslegung der Beweislast im UVG ist unabhängig vom Sachverhalt.*

*Der Versicherer trägt die Beweislast für den behaupteten Wegfall der Kausalität.*

**Frage 8:** Wie ist der Prozess auf Seiten des UVG-Versicherers, um Regress auf den Verursacher, welcher zugleich Hinterbliebener ist, zu nehmen? Kommt hier das Quotenvorrecht oder die Quotenteilung zur Anwendung?

*Voraussetzung für die Geltendmachung eines Regresses ist die Erbringung von Leistungen aus einer Unfallversicherung. Im vorliegenden Fall würde diese Versicherung dem Täter jegliche Hinterbliebenenleistungen mit der Begründung verweigern, dass er das Risiko durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verursacht hat.*

*Bei Waisen stellt der Verlust der von der Mutter erbrachten Unterhaltsleistung einen Schaden dar, der im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung wiedergutzumachen ist. Bei den von der Suva gezahlten Waisenrenten handelt es sich um Leistungen, die diesem Schaden entsprechen. Die Suva kann daher auf diese Leistungen Regress nehmen. Dasselbe gilt für die Behandlungskosten der Mutter, die bis zu deren Tod von der Suva übernommen werden.*

**Folgefrage 1:** Aus Sicht der Haftpflichtversicherer wird eine Leistungsübernahme ziemlich sicher verweigert werden, da das schädigende Ereignis absichtlich und mit Vorsatz herbeigeführt wurde. Welche Möglichkeiten haben Sie als UVG-Versicherer, einen Teil des entstandenen Schadens zurückzuerhalten?

*Die Suva kann den vollen Regress gegen den Vater, den Verursacher des Schadens, einlegen, da das Familienprivileg gemäss Art. 75 Abs. 1 ATSG aufgehoben ist.*

*Der Regress muss hingegen regelmässig aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden, da sich der Verursacher auf der Flucht oder in Haft befindet und meist kein Vermögen und keine Mittel besitzt. Im Übrigen deckt keine Versicherung solche Schäden ab.*

**Frage 9:** In einigen Fällen sind bei der Tat Kinder anwesend. Würde das Schreckereignis bei bereits UV-versicherten Kindern (aufgrund einer Berufslehre) bejaht werden? Wie ist hier Ihre Einschätzung?

*Die Beurteilung des Unfallbegriffs bezieht sich auf das Ereignis bzw. den Sachverhalt. Das Ereignis wird in seiner Qualität beurteilt und daraus geschlossen, ob es adäquat ist, dass das Miterleben des Ereignisses zu psychischen Beschwerden führt. Es erfolgt keine differenzierte Beurteilung aufgrund der Eigenschaften (Alter, Mutter-Kind-Beziehung) der versicherten Person.*

**Folgefrage 1:** Wenn ja, welche Kriterien sind dafür Voraussetzung? Muss die Tat miterlebt werden oder reicht es, dass die Kinder im Nebenzimmer die Tat «nur» hören und anschliessend ihre Mutter leblos auffinden? Die Rechtsprechung hat beim blossen «Auffinden» einer leblosen Person das Schreckereignis verneint. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen solchen Fall zu beurteilen?

*Allgemein, unabhängig der zwischenmenschlichen Beziehung und des Alters der versicherten Person, ist der Unfallbegriff zu bejahen, wenn die versicherte Person eine direkt beteiligte Zeugin des Ereignisses ist. Das Ereignis muss in unmittelbarer Umgebung/Nähe miterlebt werden. Ist dies nicht gegeben, erfolgt die Beurteilung des Schreckereignisses im Einzelfall, da die individuellen Eigenschaften des Ereignisses zu prüfen sind.*

**Folgefrage 2:** Unfälle, welche sich während der Kindheit/Jugend ereignen und später einen Rückfall auslösen, sollen als Nichtberufsunfälle gemeldet und eine maximale Leistungsdauer von zwei Jahren ausgerichtet werden (geplante Änderung im UVG). Wenn sich die Tat während der Jugend ereignet und sich im Laufe der Berufslehre psychische Probleme zeigen, welche auf das Ereignis (versuchter

oder vollendeter Femizid) zurückzuführen sind, würde sich Ihrer Einschätzung nach ein solcher Fall als Rückfall im Sinne des UVG qualifizieren?

*Das Vernehmlassungsverfahren zur vorgeschlagenen Anpassung wurde per 15.12.2023 abgeschlossen, ein Entscheid über die Gesetzesänderung ist noch hängig (gemäss <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/unfallversicherung/revisionsprojekte/laufende-projekte/aenderung-uvg-motion-darbellay.html>). Sollte die Gesetzesänderung in Kraft treten, würden wir bei der Suva den Einzelfall prüfen.*

**Folgefrage 3:** Spielt es eine Rolle, ob die Tat vollendet wurde oder «nur» beim Versuch geblieben ist?

*In Bezug auf die Frage 9: In diesem Fall ist ebenfalls die Intensität des Ereignisses zu prüfen. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall.*

**Frage 10:** Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ATSG werden Geldleistungen für Angehörige gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben. Bei einem vollendeten Femizid kann vom Vorsatz der Tat und der Schuld des Täters ausgegangen werden. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hinterlassenenleistungen an den Täter (Ehemann) verweigert werden können? Aus dem genannten ATSG-Artikel sowie den Kommentaren (vgl. KIESER ATSG Kommentar und BSK ATSG) wie auch aus dem UVG ist dies nicht klar ersichtlich. Welche Möglichkeiten sehen Sie?

*Gemäss Art. 21 Abs. 2 werden Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben.*

*Die Suva würde sich bei einem Femizid auf die strafrechtlichen Akten abstützen. Wird strafrechtlich ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen bestätigt, würde eine Kürzung oder Verweigerung erfolgen.*